



Mit Postzustellungsurkunde

Firma
Kies + Sand Maselheim GmbH & Co. KG
Gottlieb-Röhm-Straße 4
88437 Maselheim

**Amt für Bauen und
Naturschutz**

Kiesabbau

Sachbearbeiter: Herr Häring
Telefon: +49 7351 52 7659
Telefax: +49 7351 525 621
E-Mail: philipp.haering@biberach.de
Zimmer-Nr.: 4.22
Aktenzeichen: 51-880.32 / **KAB2705**
Sprechzeiten: Mo. - Fr. von 08:00 - 16:00 Uhr
Datum: 15.11.2023

Genehmigungsantrag Kiesabbau Herrschaftsholz

Betreff: Antrag zum Trockenabbau von Kies und Sand auf einer Teilfläche des Waldgrundstücks (Flurstück 2302/1) im Gewann Herrschaftsholz, Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag ergeht folgende

I. **Entscheidung¹**

1. Der Firma Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG wird die **bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung** zum Trockenabbau von Kies und Sand auf den planmäßig abgegrenzten Teilflächen des Flurstücks 2302/1, im Waldgebiet Herrschaftsholz auf der Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim **erteilt**.
2. **Die nach Ziffer 1 erteilte Genehmigung ist auf 30 Jahre befristet.** Die Frist beginnt am Tag der ersten Erteilung einer Baufreigabe im Rahmen dieser Entscheidung.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 1 und 2 sowie im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde wird folgende Entscheidung mitaufgenommen:

3. Für das in Ziffer 1 benannte Kiesabbauvorhaben **wird** für die Entfernung von acht Spechthöhlen, vier Spechtlöchern und sechs sonstigen Baumhöhlen, sowie für die Errichtung einer Transporttrasse für die Entfernung einer Spechthöhle und zwei sonstigen Höhlenbäume (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Nr. 50, D.1, Anhang Karten) **eine Ausnahme** vom Verbot **erteilt**, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der streng

¹ Die Entscheidungen nach Punkt I. sind im Bescheid als „Ziffern“ bezeichnet.

II. Planunterlagen

Der durch diese Entscheidung genehmigte Kiesabbau sowie die Wiederverfüllung und die Rekultivierung haben gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen zu erfolgen, sofern in dieser Entscheidung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamts Biberach versehenen gesiegelten Planunterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung:

Genehmigte Unterlagen

Antragsunterlagen:			
1)	A.0	Antrag auf Baugenehmigung für die Abgrabung von Kies	Mai 2020
2)	A.1.1	Abbauantrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan zum Kiesabbau „Herrschaftsholz“ mit Erläuterungsbericht	Mai 2020
3)	A.1.2	Deckblatt Karten und Planwerk	
4)	A.1.2	Plan Nr.: 1, Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	15.05.2020
5)	A.1.2	Plan Nr.: 2, Bestandsplan, Maßstab 1:2.500 Eberhard + Partner GbR	15.05.2020
6)	A.1.2	Plan Nr.: 3, Abbauplan, Maßstab 1:1.500 ES tiefbauplanung	15.05.2020
7)	A.1.2	Plan Nr.: 4, Systemschnitt Böschungsausbildung 1 ES tiefbauplanung	15.05.2020
8)	A.1.2	Plan Nr.: 5, Systemschnitt Böschungsausbildung 2 ES tiefbauplanung	15.05.2020
9)	A.1.2	Plan Nr.: 6, Systemschnitt Böschungsausbildung 3 ES tiefbauplanung	15.05.2020
10)	A.1.2	Plan Nr.: 7, Rekultivierungsleitplan, Maßstab 1: 1.500 Eberhard + Partner GbR	15.05.2020
11)	A.1.2	Plan Nr.: 8, Schnitte A-A', B-B', Maßstab 1:1.000/500 Eberhard + Partner GbR	15.05.2020
12)	A.1.2	Plan Nr.: 9, Schnitte C-C', D-D', Maßstab 1:1.000/500 Eberhard + Partner GbR	15.05.2020
13)	A.1.2	Plan Nr.: 10, Schnitte E-E', Maßstab 1:1.000/500 Eberhard + Partner GbR	15.05.2020

Ordner I

14)	A.2	Plan 1, Zufahrt / LKW-Trasse, Lageplan, Maßstab 1:2.500 ES tiefbauplanung	15.05.2020
15)	A.2	Plan 2, Zufahrt / LKW-Trasse, Höhenplan, Maßstab 1:2.500/500 ES tiefbauplanung	15.05.2020
16)	A.2	Plan 3, LKW-Trasse bei Brücke B30, Lageplan ES tiefbauplanung	15.05.2020
17)	A.2	Plan 4, LKW-Trasse Schleppkurve Einmündung L267, Lageplan ES tiefbauplanung	15.05.2020
18)	A.2	Plan 5, Systemschnitt Straßenquerschnitt I, Regelquerschnitt ES tiefbauplanung	15.05.2020
19)	A.2	Plan 6, Systemschnitt Straßenquerschnitt II, Regelquerschnitt ES tiefbauplanung	15.05.2020
20)	A.2	Plan 7, Systemschnitt Straßenquerschnitt III, Regelquerschnitt ES tiefbauplanung	15.05.2020
21)	A.2	Textliche Erläuterung zu Unterlage A.2, Plan 1 – 7 ES tiefbauplanung	15.05.2020
22)	A.3	Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	Mai 2020
23)	A.4	Antrag auf befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG	15.05.2020
24)	A.5	Deckblatt, Retentionsfläche zur Zurückhaltung / Versicherung des anfallenden Oberflächenwassers (Seite 1 - 12) ES tiefbauplanung	15.05.2020
25)	A.5	Plan Nr.: 1, Systemschnitt Retentionsfläche, Maßstab 1:1.000 ES tiefbauplanung	15.05.2020
26)	B.1	UVP-Bericht	Mai 2020
27)	B.1	Karte 1.1, Schutzgut ‚Mensch und Gesundheit‘, Wohnen Wohnumfeldfunktionen, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	September 2018
28)	B.1	Karte 1.2, Schutzgut ‚Mensch und Gesundheit‘, Erholungsnutzung, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	September 2018

29)	B.1	Karte 2.1, Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘, Biotopstruktur, Maßstab 1:5.000 Eberhard + Partner GbR	Dezember 2018
30)	B.1	Karte 2.2, Fledermauskartierung, Maßstab 1:6.000 Josef Grom büro für landschaftsökologie	April 2019
31)	B.1	Karte 2.3, Brutvogelkartierung, Maßstab 1:5.000 Josef Grom büro für landschaftsökologie	April 2019
32)	B.1	Karte 2.3, Legende zur Karte „Vogelreviere 2016/2017“ Josef Grom büro für landschaftsökologie	
33)	B.1	Karte 2.4, Schutzgut ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘, Rechtliche Festsetzungen und planerische Vorgaben, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	April 2019
34)	B.1	Karte 3.1 Schutzgut ‚Boden‘, Bodeneinheiten, Maßstab 1:10.000, Eberhard + Partner GbR	Mai 2018
35)	B.1	Karte 3.1a, Schutzgut ‚Boden‘, Sonderstandort für naturnahe Vegetation, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Februar 2017
36)	B.1	Karte 3.1b, Schutzgut ‚Boden‘, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Februar 2017
37)	B.1	Karte 3.1c, Schutzgut ‚Boden‘, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Februar 2017
38)	B.1	Karte 3.1d, Schutzgut ‚Boden‘, Filter und Puffer für Schadstoffe, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Februar 2017
39)	B.1	Karte 3.1e, Schutzgut ‚Boden‘, Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktionen, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Februar 2017
40)	B.1	Karte 4.1, Schutzgut ‚Grundwasser‘, Geologie, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Februar 2017
41)	B.1	Karte 4.2, Schutzgut ‚Grundwasser‘, Rechtliche Festsetzungen und planerische Vorgaben, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Februar 2017

42)	B.1	Karte 4.3, Schutzgut ‚Grundwasser‘, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Oktober 2018
43)	B.1	Karte 5, Schutzgut ‚Luft und Klima‘, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Oktober 2018
44)	B.1	Karte 6, Schutzgut ‚Landschaft und Landschaftsbild‘, Maßstab 1:10.000 Eberhard + Partner GbR	Oktober 2018
45)	C.1	Rohstoffgutachten Büro HYDRO-DATA	12.12.2016
46)	C.2	Hydrogeologisches Gutachten Büro HYDRO-DATA	15.11.2019
47)	D.1	Fachbeitrag Tiere und Pflanzen Josef Grom büro für landschaftsökologie	30.04.2019
48)	D.1	Anhang Karten: Waldentwicklungstypen, Maßstab 1:5.000, Josef Grom büro für landschaftsökologie	Mai 2020
49)	D.1	Anhang Karten: Fledermausnachweise, Maßstab 1:6.000, Josef Grom büro für landschaftsökologie	Mai 2020
50)	D.1	Anhang Karten: Potenzielle Quartiere von Fledermäusen und Totholzkäfern, Maßstab 1:5.000 Josef Grom büro für landschaftsökologie	Mai 2020
51)	D.1	Anhang Karten: Vogelreviere 2016 / 2017, Maßstab 1:5.000 Josef Grom büro für landschaftsökologie	Mai 2020
52)	D.1	Anhang Karten: Legende zur Karte Vogelreviere 2016/2017	
53)	D.1	Anhang Karten: Amphibien und Reptilien, Maßstab 1:5.000 Josef Grom büro für landschaftsökologie	Mai 2020
54)	D.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Josef Grom büro für landschaftsökologie	30.04.2019
55)	E.1	Bewertung des Schutzgutes Boden Ingenieurbüro Flickinger & Tollkühn	April 2017
56)	E.2	Projektspezifisches Bodenschutzkonzept Ingenieurbüro Flickinger & Tollkühn	Januar 2017
57)	F.1	Verkehrsuntersuchung MODUS CONSULT ULM GmbH	07.05.2019

Ergänzungen zu den Antragsunterlagen:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1) | Ergänzung zu A.0
Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO)
ES tiefbauplanung | 31.01.2022 |
| 2) | Ergänzung zu A.0
Lageplan zeichnerischer Teil (§ 4 LBOVVO), Maßstab 1:5.000
ES tiefbauplanung | 31.01.2022 |
| 3) | Ergänzung zu A.1.1
Erläuterungsbericht, Transportkonzept
LC Lelanz-Consult | 31.03.2022 |
| 4) | Ergänzung zu A.1.1
Erläuterung zu den Ab- und Aufwertungen der Ökopunkte im
Bestand
Eberhard Landschaftsarchitekten | 17.01.2023 |
| 5) | Ergänzung zu A.1.1
Bilanzierung nach der Ökokonto-Verordnung des Landes
Baden-Württemberg für Abbauabschnitt 1 und 5
Eberhard Landschaftsarchitekten | Februar 2023 |
| 6) | Ergänzung zu A.1.1
a)+b) Erläuterungsbericht, Abbau- und Rekultivierungs-Stufenplan,
Zeitplan zur geplanten Realisierung
- Aktualisiert und ergänzt um die Belange der Forstwirtschaft
LC Lelanz-Consult | 04.08.2023 |
| 7) | Ergänzung zu A.1.2
Karten und Planwerk, Plan 7A Rekultivierung
Ergänzt um die Belange der Forstwirtschaft
Eberhard Landschaftsarchitekten | 04.08.2023 |
| 8) | Ergänzungen zu A.2
Planung Linksabbiegespur L267, Zu- und Abfahrt zum
Herrschaftsholz
a) - Lageplan LAS L 267, Maßstab 1:250
b) - Regelquerschnitt LAS L 267, Maßstab 1:50
ES tiefbauplanung | 06.03.2023 |

- | | | |
|-----|---|------------|
| 9) | Ergänzungen zu A.2
Aktuelle Planung der Zufahrt / LKW-Trasse und Ausweichstellen
a) - Übersichtslageplan Zufahrt, Maßstab 1:2.500
b) - Lageplan 1 von 3 Zufahrt, Maßstab 1:500
c) - Lageplan 2 von 3 Zufahrt, Maßstab 1:500
d) - Lageplan 3 von 3 Zufahrt, Maßstab 1:500
e) - Regelquerschnitt Zufahrt, Maßstab 1:25
ES tiefbauplanung | 14.05.2023 |
| 10) | Ergänzungen zu A.2
Verkehrszeichenplan von Linksabbiegespur L 267, Rad- und Wirtschaftsweg und Bahnübergang über Öchsle Bahn AG
a) - Markierungs- / Beschilderungsplan 1 von 3, Maßstab 1:500
b) - Markierungs- / Beschilderungsplan 2 von 3, Maßstab 1:500
c) - Markierungs- / Beschilderungsplan 3 von 3, Maßstab 1:500
Ingenieurbüro Gansloser GmbH & Co. KG | 16.06.2023 |
| 11) | Ergänzungen zu A.2
Planung Rad- und Wirtschaftsweg entlang der Öchslebahn
a) - Lageplan 1 von 2 Radweg, Maßstab 1:500
b) - Lageplan 2 von 2 Radweg, Maßstab 1:500
c) - Regelquerschnitt Radweg, Maßstab 1:25
ES tiefbauplanung | 20.06.2023 |
| 12) | Ergänzungen zu A.2
Planung Bahnübergang über die Öchsle Bahn
Finale Planung:
a) - Ertüchtigung des Bahnübergangs, Maßstab 1:200
b) - Lageplan Sichtdreiecke, Maßstab 1:200
Geiger + Schüle Bau GmbH & Co. KG | 13.07.2023 |
| 13) | Ergänzung zu A.3
Ergänzende Ausführungen zum Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG
Josef Grom büro für landschaftsökologie | 04.12.2022 |
| 14) | Ergänzung zu A.3
Ergänzende Ausführungen zum Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG
Eberhard Landschaftsarchitekten | 13.12.2022 |
| 15) | Ergänzung zu A.4
Antrag auf befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG der Zuwegung und Ausweichbuchten
LC Lelanz-Consult | 14.05.2023 |

16)	Ergänzung zu C.2 Stellungnahme zu den Rohstoffgeologischen und Hydrogeologischen Verhältnissen Büro HYDRO-DATA	22.03.2022
17)	Ergänzung zu D.1 Plausibilitätsprüfung Artenschutz Josef Grom büro für landschaftsökologie	12.07.2023
18)	Ergänzung zu D.2 Ergänzende Ausführungen zu den CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel Josef Grom büro für landschaftsökologie	14.02.2023
19)	Ergänzung zu E.2 Projektspezifisches Bodenschutzkonzept, Bestätigung zur Überarbeitung der Abbauplanung und Rekultivierungskonzept Ingenieurbüro Flickinger & Tollkühn	17.03.2022

Zusätzliche Merkblätter zur Umsetzung:

20)	Bodenmaterial	
	a) <u>Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenmaterial</u> , Formular, Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt	2021
	b) <u>Auflagen zur Durchführung von Auffüllungen und Rekultivierungen</u> , Ausführungsvorgaben, Formblatt, Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt	2021
	c) <u>Merkblatt zu Auffüllungen und Rekultivierungen von Abbaustellen</u> , Grundsätze bei der Durchführung, Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt	2021

Ordner IV

III. Nebenbestimmungen²

A) Bedingungen - Baufreigabevoraussetzungen

Mit dem Kiesabbau darf erst nach der Erteilung der Baufreigabe begonnen werden. Die erste Baufreigabe wird erteilt, sofern alle Bedingungen erfüllt sind:

1. Die GenehmigungsinhaberIn hat vor Baubeginn dem Landratsamt Biberach einen verantwortlichen (Gesamt-)Bauleiter zu benennen. Das nötige Formblatt (Bauleiterbestellung) ist auszufüllen und mit handschriftlicher Unterschrift zu versehen.
2. Vor der Erteilung der ersten Baufreigabe ist ein Linksabbiegestreifen des Typs LA 2 auf der L 267 als verkehrsgerechter Ausbau zur Erschließungsstraße zum Abbaugelände herzustellen (vgl. Punkt II. Ergänzungen zu den Antragsunterlagen, Nr. 10, Ergänzungen zu A.2).
3. Vor der Erteilung der ersten Baufreigabe ist der Erschließungsweg bis zur Einfahrt in das Waldgelände nach den Maßgaben des Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz im Landratsamt Biberach vollständig herzustellen und zu teeren.
4. Vor Baubeginn und der ersten Baufreigabe ist die Gewichtsbeschränkung der Gemeindeverbindungsstraße für die Erschließungsstraße (bis zum Anschluss an die L 267) südlich-östlich der B30-Brücke in Richtung Barabain aufzuheben.
5. Die Trassierung der Öchsle-Bahn bzw. der Vorzustand der Öchsle-Bahngleise sind vor der Erteilung der ersten Baufreigabe mit Plänen und 2 – 4 Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart zur Verfügung zu stellen.
6. Die GenehmigungsinhaberIn hat die Radwegroute (Radweg West-Ost-Route) des RadNETZ Baden-Württemberg vor der Erteilung der ersten Baufreigabe auf eigene Kosten entsprechend den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung für Radwege außerhalb, mit Radverkehr in beide Richtungen, verkehrssicher und baulich getrennt von der Erschließungsstraße (z. B. mittels Schutzplanke) im Bereich des Anschlusses der Erschließungsstraße an die L 267 sowie im Bereich der B 30-Brücke zu verlegen (vgl. Punkt II. Ergänzungen zu den Antragsunterlagen, Nr. 11, Ergänzungen zu A.2). Der Radweg ist gemäß den geltenden Richtlinien frostsicher auszubauen und zu asphaltieren.
 - 6.1. Im Bereich des L 267 Anschlusses ist die Radwegroute auf den Kies-Grasweg südlich der Öchsle-Bahntrasse zu verlegen (Flurstück 3530, Gemarkung Äpfingen).
 - 6.2. Im Bereich der B 30-Brücke ist die Radwegroute südlich der Öchsle-Bahntrasse auf dem Kies-Grasweg (Flurstück 3528, Gemarkung Äpfingen und Flurstück 1098, Gemarkung Höfen) weiterzuführen.

² Der Bezug zu den Nebenbestimmungen ist im Bescheid durch „NB“ gekennzeichnet (es wird unter anderem auf NB-Nummern „NB-Nr.“ verwiesen).

7. Zur Ertüchtigung des Öchsle-Bahnübergangs ist dieser vor der Erteilung der ersten Baufreigabe auf Kosten der Genehmigungsinhaberin entsprechend den Vorgaben der Öchsle-Bahn-Gesellschaft und des Denkmalschutzes so auszubauen, dass der Bahnübergang die Belastungen durch den Kiesabbau (u. a. LKW-Verkehr) aushält. Die Genehmigungsinhaberin verpflichtet sich, bei der Ertüchtigung des Öchsle-Bahnübergangs (vgl. Punkt II. Ergänzungen zu den Antragsunterlagen, Nr. 12, Ergänzungen zu A.2) den Bahnübergang so auszubauen, dass bei einem späteren Bedarf für eine Signalisierung, diese jederzeit ohne baulichen Eingriff in den Bahnkörper/-Untergrund nachgerüstet werden kann. Bei der Ertüchtigung sind alle vorbereitenden Baumaßnahmen für eine Signalisierung auszuführen.
8. Vor der Erteilung der ersten Baufreigabe sind von der Genehmigungsinhaberin eine abbaubegleitende ökologische Fachbauleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung für die Dauer des Abbaus und der Rekultivierung zu bestellen. Diese sind dem Landratsamt Biberach zu benennen und müssen durch die untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt anerkannt werden.
9. Mit der Waldinanspruchnahme (u. a. Holzernte, Stockrodung) der planmäßig vorgesehenen Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der höheren Forstbehörde die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vorgelegt wurde und der forstrechtliche Eingriff freigegeben wurde.
10. Um die Erfüllung der Auflagen, die Rekultivierung und die Wiederaufforstung sicherzustellen, hat die Genehmigungsinhaberin vor Beginn des planmäßigen Kiesabbaus und vor Erteilung der ersten Baufreigabe eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von **Euro** zu erbringen. Die Bankbürgschaft muss einen Verzicht der Einrede der Vorklage enthalten.

B) Auflagen

Die verfügbaren Auflagen zwingen die Genehmigungsinhaberin zur Umsetzung der Bestimmungen, suspendieren aber nicht von der Wirkung der Genehmigung. Diese Entscheidung ergeht unter den folgenden Auflagen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin der Genehmigungsinhaberin. Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und ersetzt insbesondere nicht die zur Inanspruchnahme der Grundstücke notwendige Verfügungsgewalt.
- 1.2. Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind dem Landratsamt Biberach zur Überwachung einen Monat vorab schriftlich anzuzeigen. Vor dem Abbaubeginn eines oder mehrerer Abbaubereiche ist die Baufreigabe des Landratsamtes Biberach einzuholen.

- 1.3. Der Abbau hat entsprechend der genehmigten Unterlagen zu erfolgen.
 - 1.3.1. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die plan-, sach- und ordnungsgemäßen Ausführungen der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen eingehalten werden. Er hat die Verantwortung für einen sicheren Betriebsablauf.
 - 1.3.2. Ein Personalwechsel (z. B. neue Bauleitung) ist dem Landratsamt Biberach unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 1.3.3. Alle anderen, mit dem Kiesabbau vertrauten Personen, sind vor Abbaubeginn mit den Planunterlagen durch den verantwortlichen Bauleiter vertraut zu machen und einzuweisen.
- 1.4. Bei allen Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen ist die Zustimmung des Landratsamts Biberach einzuholen. Die Abweichungen sind anzuzeigen und mit dem Landratsamt Biberach abzustimmen. Alle wesentlichen Änderungen bedürfen einer neuen Beurteilung und einer Änderung der erteilten Genehmigung durch das Landratsamt Biberach.
- 1.5. Die baurechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen wurde oder wenn sie nach diesem Zeitpunkt ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.6. Die naturschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit dem Vorhaben begonnen wurde oder die Durchführung länger als 3 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.7. Die Pflicht zur Rekultivierung und der Wiederaufforstung wird von einem Erlöschen der Abbaugenehmigung nicht berührt. Das gilt insbesondere für das Erlöschen der Genehmigung durch Zeitablauf (siehe Punkt I. Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie nach Punkt III. B. NB-Nrn. 1.5 und 1.6).
- 1.8. Die Eckpunkte der Abbaugrenzen müssen im Gelände gekennzeichnet werden, sodass eventuelle Überschreitungen kontrollierbar sind. Es sind die freigegebenen Abbauabschnitte mit sichtbaren Markierungen (z. B. farbige Holzpfähle u. a.) vor Abbaubeginn im Gelände zu kennzeichnen. Die Markierungen sind während der jeweiligen Abbauphase zu erhalten.
- 1.9. Die Abbaustelle, insbesondere die fortschreitende Abbauwand, ist durch feste Abschränkungen (z. B. Lagerung von Abraum u. a.) zu sichern.
 - 1.9.1. Die Abschränkung bzw. der Schutzwall muss mindestens 1 m hoch sein und einen sicheren Schutz gegen Absturz bieten und darf die Standsicherheit der Böschung nicht beeinträchtigen.
 - 1.9.2. Die Böschungsoberkanten sowie gefährliche sonstige Stellen (z. B. Böschungskanten zu angrenzenden Wegen u. a.) sind durch feste Abschränkungen in der Kiesabbaustätte zu sichern.

- 1.9.3. Die Gefahrenstellen sind deutlich zu kennzeichnen (z. B. Schild oder Absperrband u. a. mit Gefahrkennzeichnungen).
- 1.10. Das Lagern oder Ablagern von Müll, Bauschutt und sonstigen anderen Abfallstoffen im Bereich des Abbaugeländes ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist unbelasteter Erdaushub.
- 1.11. Der Kiesabbau hat in 7 schrittweisen Abbauabschnitten im Zug-um-Zug Verfahren zu erfolgen (BA1, BA2A, BA2B, BA3A, BA3B, BA4, BA5).
 - 1.11.1. Abgebaut wird entsprechend der vorgelegten Abbauplanung und der Planergänzung (vgl. Punkt II. Ergänzungen zu den Antragsunterlagen, Nr. 6, Ergänzungen zu A.1.1). Der Abbau- und Rekultivierungsstufenplan sind einzuhalten.
 - 1.11.2. Die Reihenfolge der Abbauabschnitte und die Zeiträume für die jeweiligen Abbau- und Verfüllabschnitte sind einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Abbauabschnitte nur auf das unbedingt notwendige Maß in ihrer planmäßigen Größe und Abbaudauer offenliegen (vgl. Punkt III. B. NB-Nr. 1.11.1).
 - 1.11.3. Alle Änderungen der Abbau- und Verfüllabschnitten oder zeitliche Verzögerungen bzw. Abweichungen vom vorgesehenen Abbau- und Rekultivierungs-Stufenplan sind dem Landratsamt Biberach rechtzeitig anzuzeigen. Es ist über die Gründe der Verzögerungen bzw. Abweichungen zu informieren.
- 1.12. Auf Anforderung ist dem Landratsamt Biberach ein Bericht über den Fortgang der Abbauarbeiten und der Rekultivierung für das gesamte Abbaugelände vorzulegen. Dem Bericht sind die nachfolgend genannten Planunterlagen beizufügen:
 - 1.12.1. Bestandslageplan mit Darstellung des genehmigten Umfangs des Kiesabbaus sowie der bereits rekultivierten und der im Abbau befindliche Flächen (Maßstab 1:1.000).
 - 1.12.2. Gelände-Querschnitte mit der Darstellung der genehmigten Verfüllung (Maßstab 1:500).
 - 1.12.3. Die Planunterlagen sind von einem nach LBOVVO unabhängigen Sachverständigen zu fertigen. Dem Landratsamt Biberach bleibt es unbenommen, die Pläne auf Kosten der GenehmigungsinhaberIn selbst fertigen zu lassen.
- 1.13. Die GenehmigungsinhaberIn hat dem Landratsamt Biberach jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres einen Monitoringbericht vorzulegen der die folgenden Inhalte abbilden muss:
 - 1.13.1. Einen aktuellen Bericht über den Abbaufortschritt und den Stand der Rekultivierung sowie der Aufforstung mit Bestandslageplan im Maßstab 1:1.000 mit Querschnitten im selben Maßstab.

- 1.13.2. Eine Übersicht zu jährlichen Abbauraten und eine Beschreibung mit Plandarstellung zu Auffüllungen und Rekultivierungen.
- 1.14. Sämtliche Dokumente und Pläne sind dem Landratsamt Biberach auf Verlangen auch zusätzlich in digitaler Form (pdf.-Format) zu übermitteln.
- 1.15. Die jährliche Abbaurrate darf, neben marktüblichen Schwankungen, nicht zu einer Steigerung der geplanten Abbau- und Transportmenge führen.
- 1.16. Durch den Kiesabbau darf weder die Bewirtschaftung der angrenzenden forstwirtschaftlichen Flächen noch die Begehrbarkeit des übrigen Waldes unzumutbar erschwert oder behindert werden.
- 1.17. Die Erschließung des Kiesabbaugebietes darf nur über den planmäßig ausgewiesenen Anschluss an die Landstraße L 267 erfolgen.
- 1.18. Die Kiesabbau- und Auffüllgenehmigung schließt nicht die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer baulicher Anlagen ein.
- 1.19. Nach Beendigung des Kiesabbaus sind sämtliche technische Anlagen und sonstige Bauwerke, soweit sie mit dem erfolgten Kiesabbau im Zusammenhang stehen, einschließlich aller Fundamente zu entfernen.
- 1.20. Alle neuen Baufreigaben sind an die ordnungsgemäße Rekultivierung und die Wiederaufforstung der planmäßigen Abbauabfolge gebunden (vgl. Punkt III. B. NB-Nr. 1.11).
 - 1.20.1. Über den Erfolg der Rekultivierung entscheidet das Landratsamt Biberach. Über den Erfolg der Wiederaufforstung entscheidet das Landratsamt Biberach im Benehmen mit der zuständigen höheren Forstdirektion.
 - 1.20.2. Mit einem nächsten Abbauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn der abschnittsweise Abbau und die Rekultivierung gemäß den genehmigten Planunterlagen eingehalten wurden.
 - 1.20.3. Für die einzelnen Abbauabschnitte ist jeweils die Baufreigabe bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- 1.21. Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 1.22. Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von nachträglichen Auflagen.
- 1.23. Es bleibt vorbehalten, die Bankbürgschaft erhöhen zu lassen, sollte die Rekultivierung hinter dem Abbaufortschritt gemäß dem genehmigten Abbau- und Rekultivierungs-Stufenplan zurückbleiben.
- 1.24. Die Festlegung der Sicherheitsleistung (vgl. Punkt III. A. NB-Nr. 10) unterliegt dem Vorbehalt der fiskalischen Anpassung an veränderte Verhältnisse (Wertänderungen), sofern dies für eine ordnungsgemäße Rekultivierung erforderlich ist. Zudem bleibt eine Anpassung an den

Baupreisindex vorbehalten. Bei Änderung des Rekultivierungskonzepts bleibt es vorbehalten die Bankbürgschaft an das mit der Änderung veränderte Risiko und die neuen Verhältnisse anzupassen.

- 1.25. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach der Erteilung eines Abnahmescheins über die erfolgreiche Rekultivierung des gesamten Abbaugebiets durch das Landratsamt Biberach. Der Abnahmeschein wird auf Antrag erteilt, sofern alle Auflagen erfüllt und die vollständige und ordnungsgemäße Rekultivierung sowie die Wiederaufforstung erfolgreich durchgeführt und nachgewiesen wurden. Über den Erfolg der ordnungsgemäßen Rekultivierung und Wiederaufforstung entscheiden das Landratsamt Biberach und die höhere Forstdirektion.

2. Belange der Bautechnik und der Baustatik

- 2.1. Dem Landratsamt Biberach sind für die tatsächliche Herstellung sicherer Böschungen spätestens ein Jahr nach Erteilung der ersten Baufreigabe geeignete Standfestigkeitsuntersuchungen unter Angabe der möglichen Böschungswinkel der Abbauwände im Plangebiet vorzulegen.
- 2.2. Die Böschungswinkel innerhalb der Abbaustätte richten sich nach der erfolgten Baugrunduntersuchung (Prüfstatik). Die Untersuchungen sind von einem unabhängigen Vermessungs-Büro vorzunehmen.
 - 2.2.1. Entgegen einer abweichenden bzw. anderslautenden Prüfstatik, dürfen die Böschungswinkel der Kies-Abbauwände im gesamten Abbaugebiet in keinem Fall steiler als 60 Grad angelegt werden.
 - 2.2.2. Auf Anforderung und zur Überprüfung der Baustatik behält sich das Landratsamt Biberach vor, auf Kosten der Genehmigungsinhaberin weitere Gutachten (u. a. Standsicherheit) zu verlangen.

3. Belange des Immissions- und Arbeitsschutzrechts

- 3.1. Die Abbau- bzw. Betriebszeiten werden festgelegt auf: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Diese Zeiten gelten auch für den Verkehr zur und von der Abbaustätte. Es gilt das Verbot für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.
- 3.2. Es dürfen nur Abbaugerätschaften eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.3. Bei staubträchtigen Wetterlagen sind auf den Fahrwegen einschließlich Zu- und Abfahrtswegen zur Kiesgrube geeignete staubmindernde bzw. staubniederschlagende Maßnahmen zu treffen (z. B. Befeuchtung der Fahrwege, Umschlagsflächen, Übergabe- und Abwurfstellen u. a.).
- 3.4. Auf Anforderung des Landratsamts Biberach sind zur Überprüfung der Lärmimmissionswerte im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens, auf Kosten der Genehmigungsinhaberin, geeignete Gutachten durch eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle erstellen zu lassen.

- 3.5. Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV (Vorschrift 29/BGV C11 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“) sind einzuhalten. Insbesondere nachfolgende Punkte:
 - 3.5.1. Auf den Fördersohlen sowie den Fahrstraßen an den Bruch- und Grubenrändern müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz getroffen sein.
 - 3.5.2. Abbauwände dürfen nicht überhängen oder unterhöhlt werden und, wenn der Abbau gegen stillgelegte Wände vorrückt, müssen die Sohlen in einer sicher beraubaren Breite erhalten bleiben.
 - 3.5.3. An Kippstellen ist durch geeignete Maßnahmen (u. a. Anschlag, Aufschüttung) das Abstürzen von Fahrzeugen zu verhindern.
- 3.6. Auf Anforderung des Landratsamt Biberachs können, auf Kosten der Genehmigungsinhaberin, Überprüfungen der Standfestigkeit der Abbauwände eingefordert werden.
- 3.7. Die Genehmigungsinhaberin hat eine Gefährdungsbeurteilung für die in der Abbaustätte Beschäftigten vorzunehmen.
 - 3.7.1. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die dokumentierte Gefährdungsbeurteilung dem Landratsamt Biberach vorzulegen.
 - 3.7.2. Die Arbeitsschutzmaßnahmen der Gefährdungsbeurteilung sind umzusetzen und die Beschäftigten sind über die Gefahren in einer Kies-Abbaustätte entsprechend zu unterweisen.

4. Straßenrechtliche Belange

- 4.1. Die äußere verkehrliche Erschließung des Abbaugbietes darf nur über den benannten Straßenanschluss an die L 267 und die planmäßige Erschließungstreckenführung erfolgen.
- 4.2. Im Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehende Verschmutzungen der Gemeindeverbindungsstraße (Äpfingen-Barabein) und der L 267 als Zufahr- bzw. Erschließungsweg sind durch die Genehmigungsinhaberin sofort zu beseitigen.

5. Verkehrsrechtliche Belange

- 5.1. Die Genehmigungsinhaberin hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Erschließungsstraße zur Kiesgrube in beiden Richtungen von und zur Landstraße L 267 den Schienenfahrzeugen im Kreuzungsbereich der Öchsle-Bahn (Bahnübergang) stets Vorrang gewährt wird.
- 5.2. Es muss gewährleistet werden, dass der Öchsle-Bahnübergang zügig und ohne Aufenthalt von Fahrzeugen überquert wird und es zu keinen wartenden Fahrzeugen auf dem Bahnübergang kommt.

- 5.3. Die Genehmigungsinhaberin hat für den Zeitraum des Kiesabbaus sicherzustellen, dass Verschmutzungen des Bahnkörpers vermieden werden. Reinigungen des Bahnkörpers sind in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf bzw. bei Verschmutzung des Bahnkörpers von der Genehmigungsinhaberin selbstständig durchzuführen.
- 5.4. Sollten sich nachträgliche verkehrliche Sicherheitsdefizite im Bereich des Öchsle-Bahnübergangs während des Kiesabbaus ergeben, hat die Genehmigungsinhaberin den Öchsle-Bahnübergang auf eigene Kosten zu signalisieren (u. a. technische Sicherung, Lichtzeichen). Ob ein verkehrliches Sicherheitsdefizit vorliegt, entscheidet die Verkehrsschau der unteren Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der Öchsle-Bahn AG unter Beteiligung des Vorhabenträgers.

6. Belange der Öchsle-Bahn

- 6.1. Als Sicherung des Öchsle-Bahnübergangs ist eine Postensicherung zur bedarfsweisen Installation herzustellen.
- 6.2. Bauliche und technische Anpassungen sowie Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsaufwendungen des Öchsle-Bahnübergangs sind von der Genehmigungsinhaberin bis zum Abschluss des Kiesabbaus und der Rekultivierungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu tragen.
- 6.3. Die Öchsle-Bahn Gesellschaft ist an allen Planungen hinsichtlich der eisenbahnrechtlichen und technischen Erfordernisse bei Maßnahmen, welche die Öchsle-Bahnstrecke betreffen zu beteiligen.

7. Belange des Denkmalschutzes

- 7.1. Maßnahmen die das Kulturdenkmal Öchsle-Bahn berühren bedürfen einer gesonderten denkmalschutzrechtlichen Zustimmung.
- 7.2. Bei Straßenbauplanungen in der Nähe des Öchsle-Kulturdenkmals ist das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.
- 7.3. Sollten bei den Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (u. a. Metallteile, Knochen oder menschliche Siedlungsstrukturen wie z. B. Keramikfragmente, Fundamente, Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten, bearbeitete Steine, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege und Landratsamt Biberach anzuzeigen.
- 7.4. Die Funde bzw. Befunde sind bis zur Begutachtung und Rückmeldung durch das Landesamt für Denkmalpflege unverändert im Boden zu belassen und bis zum Ablauf des vierten Werktags nach ihrer Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Frist-Verkürzung einverstanden ist. Dem Landesamt für Denkmalpflege ist die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.

- 7.5. Zum Zwecke der Sicherung und der Dokumentation archäologischer Substanz hat die Genehmigungsinhaberin Leerzeiten im Bauablauf zu akzeptieren.

8. Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes

Wasserbau

- 8.1. Bezüglich des Versickerungs- und Retentionsbeckens ist der minimale Drosselabfluss in den verdolten Äpfinger Graben auf **10 l/s** zu beschränken.

Grundwasserschutz

- 8.2. Die Abbausohlen werden für die Abbauabschnitte wie folgt festgelegt:
- 8.2.1. Tiefste mögliche Abbausohle 536 m ü. NN für Bauabschnitt BA1.
 - 8.2.2. Tiefste mögliche Abbausohle 538 m ü. NN für Bauabschnitt BA2A.
 - 8.2.3. Tiefste mögliche Abbausohle 538 m ü. NN für Bauabschnitt BA2B.
 - 8.2.4. Tiefste mögliche Abbausohle 540 m ü. NN für Bauabschnitt BA3A.
 - 8.2.5. Tiefste mögliche Abbausohle 540 m ü. NN für Bauabschnitt BA3B.
 - 8.2.6. Tiefste mögliche Abbausohle 542 m ü. NN für Bauabschnitt BA4.
 - 8.2.7. Tiefste mögliche Abbausohle 542 m ü. NN für Bauabschnitt BA5.
- 8.3. Für den Fall, dass sich die Grundwasserstände im Abbauggebiet ändern, oder andere Tatsachen zur Veränderung der Abbausohltiefen bekannt werden, wird für alle Abbauabschnitte stets ein Mindestabstand der Kiesabbau sohle von mindestens 1 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand (HHW) festgelegt.
- 8.3.1. Zur Festlegung des mindestens 1 m Schutzabstandes sind auf der Abbausohle des jeweils im Abbau befindlichen Abschnitts weitere Grundwasser-Kontrollmessungen nach Bedarf erforderlich.
 - 8.3.2. Für eine Abweichung von den festgelegten Abbausohlhöhen (vgl. Punkt III. B. NB-Nr. 8.2) ist ein begründeter Änderungsantrag beim Landratsamt Biberach zu stellen.
- 8.4. Die Grundwasserstände der Grundwasser-Messstellen P2/94, P3/94, P2/16, P3/16 und P6/16 sind kontinuierlich - mindestens einmal wöchentlich - (Stichtag Montag) abzulesen, aufzuzeichnen und dem Landratsamt Biberach in digitaler Form bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu übermitteln.

- 8.5. Es sind zwei zusätzliche Grundwassermessstellen in östlicher und in westlicher Richtung jeweils zirka 250 m entfernt von der bestehenden Grundwassermessstelle P2/94 zu erstellen.
- 8.6. Die abstromig gelegenen Grundwassermessstellen und die zwei neu zu errichtenden Messstellen (vgl. Punkt III. B. NB-Nrn. 8.4. und 8.5.) sind jeweils jährlich auf die Hauptwasserinhaltsstoffe (pH-Wert, Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat) und die Parameter gelöster organischer Kohlenstoff (DOC), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Thallium, Quecksilber, Zink) zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Biberach unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- 8.7. Zur Überwachung der Abbausohle ist an gesicherter und jederzeit zugänglicher Stelle ein auf absolutes Höhensystem eingemessener Höhenfestpunkt zu setzen, der während der gesamten Abbauphase beibehalten werden muss.
 - 8.7.1. Die genaue Lage des Höhenfestpunktes und die eingemessene geodätische Höhe (neues System) sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2.500 darzustellen und dem Landratsamt Biberach in 2-facher Fertigung sowie digital vorzulegen.
 - 8.7.2. Die Einmessung des Höhenfeststellpunktes hat durch einen unabhängigen, vereidigten Vermessungsingenieur zu erfolgen. Der Ausgangspunkt der Höhenvermessung ist anzugeben.

Bodenschutz

Allgemein

- 8.8. Die Kiesgewinnung darf nur als Trockenabbau erfolgen.
- 8.9. Vor Beginn der Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten ist ein Fachbauleiter zu benennen. Der Fachbauleiter hat folgende Aufgaben:
 - 8.9.1. Die Überwachung der bodenschonenden Vorgehensweise beim Abtrag und bei der Zwischenlagerung des humosen Oberbodens (Mutterboden) und des kulturfähigen Unterbodens.
 - 8.9.2. Die stetige Kontrolle und die Dokumentation des zugefahrenen Bodenmaterials.
 - 8.9.3. Die Klassifizierung des zugefahrenen Bodenmaterials anhand von Analyseergebnissen.
 - 8.9.4. Die Überwachung der bodenschonenden und verdichtungsfreien Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht.

- 8.9.5. Die Erstellung von jährlichen Bestandsplänen und Berichten mit Ergebnisdokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung zur Vorlage beim Landratsamt Biberach.
- 8.10. Für die fachgerechte Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die bodenkundliche Baubegleitung durch einen externen, unabhängigen Bodensachverständigen erforderlich. Die Aufgaben des Bodensachverständigen beinhalten:
- 8.10.1. Zweimal pro Kalenderjahr ist eine Bodenprobenahme und ein analytischer Nachweis zur Einhaltung der Grenz- und Vorsorgewerte des verfüllten BM-0-Materials sowie ebenfalls ein Nachweis im Bodenmaterial der durchwurzelbaren Bodenschicht durch den Bodensachverständigen durchzuführen.
- 8.10.2. Zweimal pro Kalenderjahr ist die Kontrolle und Dokumentation der durchgeführten Rekultivierungsarbeiten zur bodenschonenden und verdichtungsfreien Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht durch den Bodensachverständigen durchzuführen.
- 8.11. Die Genehmigungsinhaberin hat jährlich einen Boden-Monitoringbericht zu den Untersuchungsergebnissen der bodenkundlichen Baubegleitung mit den gesammelten Nachweisen zum Einbau von Bodenmaterial (Auffüllungen u. a.) dem Landratsamt Biberach unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.
- 8.12. Auffüllungsarbeiten sind von der Genehmigungsinhaberin kontinuierlich zu dokumentieren (sog. „Betriebs-Tagebuch“). Die Dokumentation ist dem Landratsamt Biberach auf Verlangen vorzulegen.

Bodenabtrag

- 8.13. Der auf der Abbaufäche anfallende und nicht unmittelbar für die Rekultivierung benötigte humose Oberboden (Mischung von A- und B-Horizont aufgrund Rodung) und der kulturfähige Unterboden sind getrennt abzutragen und auf geeigneten, die Rekultivierung nicht störenden Flächen in entsprechenden Mieten zwischenzulagern und mit einer Einsaat zu begrünen (siehe Merkblatt „Anlage und Pflege von Mutterbodenmieten“).
- 8.14. Die Mieten dürfen nicht auf den Abstandsflächen zu Feldwegen und angrenzenden Grundstücken angelegt werden.
- 8.15. Die Lagerhöhe darf bei humosem Oberboden max. 2 Meter betragen.
- 8.16. Alle Kulturbodenarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Untergrund und trockener Witterung oder ausreichendem Bodenfrost durchgeführt werden.

Auffüllung Untergrund

- 8.17. Das beiliegende Auflagen- und Merkblatt sowie das Formblatt zur Unbedenklichkeitserklärung des Wasserwirtschaftsamts sind als weitere Bestandteile der Genehmigung zu beachten.
- 8.18. Auffüllungen über dem im Rahmen des Grundwassermonitorings festgestellten Grundwasserhöchststands und der damit festgelegten Abbausohle (= Grundwasserhöchststand + 1 m) dürfen ab 01.08.2023 nur mit unbelastetem Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) entsprechend der Klassifizierung nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder der Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung aufgefüllt werden (§ 8 Abs. 2 BBodSchV).
- 8.19. Zur Überprüfung der Auflagen bzgl. der Auffüllung können auf Kosten der Genehmigungsinhaberin zum Nachweis der Unbedenklichkeit der aufgefüllten Böden Kernbohrungen und Bodenanalysen angeordnet werden.

Herstellung durchwurzelbare Bodenschicht

- 8.20. Für die Herstellung der mindestens 1,8 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial nach DIN 19731 verwendet werden. Die Schadstoffgehalte der neu entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV genannten Vorsorgewerte nicht überschreiten.
- 8.21. Vor dem Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht ist das aufgefüllte Unterbodenmaterial aufzulockern, um eine Verzahnung zu erreichen und um Stauschichten zu vermeiden.
- 8.22. Die Auffüllfläche darf nur in trockenem oder gefrorenem Zustand mit leichten Maschinen (keine LKW, keine Radlader) mit bodenschonendem Fahrwerk (Breitreifen, Ketten; Pressung < 4N/cm²) befahren werden. Auf nicht tragfähigem Boden (z. B. bei Nässe) sind alle Auffüllarbeiten zu unterlassen.
- 8.23. Die Retentionsfläche im Norden des Abbaugbietes ist als kiesig-sandige Rohbodenfläche für die Zeit des Abbaus zu belassen und einmal jährlich durch geeignete Pflege-Maßnahmen offenzuhalten.

Nachsorge

- 8.24. Nach der Beendigung der Auffüllarbeiten ist das Bodengefüge zu stabilisieren und die Fläche sofort durch Begrünung vor Erosion zu schützen. Dies kann beispielsweise durch den Anbau von Luzerne, Lupine, Steinklee und Ölrettich erfolgen. Diese Schritte sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Biberach zur Abnahme der Rekultivierung vorzulegen.

- 8.25. Mögliche Bodenverdichtungen sind durch Tieflockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Geeignete Maßnahmen können auf Kosten der GenehmigungsinhaberIn angeordnet werden.
- 8.26. Nach Fertigstellung aller Rekultivierungsmaßnahmen ist die Abnahme der Rekultivierung beim Landratsamt Biberach zu beantragen.

9. Belange der unteren Naturschutzbehörde

- 9.1. Die Ausstockung des Waldes (Rodung bzw. Baufeldfreimachung) darf nicht im Zeitraum zwischen Anfang März bis Ende September erfolgen. Die Rodung bzw. Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig (01.10. bis 28.02. / 29.02.).
- 9.2. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Der Nachweis über die bestimmten Personen der ökolog. Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde zur Beurteilung und zur Anerkennung vorzulegen.
- 9.3. Die Retentionsfläche im Norden des Abbaugebietes ist mit einem nährstoffarmen, mageren und skelettreichen Bodenaufbau im Zuge der Rekultivierung des Abbauabschnitts BA 2B herzustellen und während des Abbauzeitraums als kiesig-sandige Rohbodenfläche gemäß den Habitatansprüchen der Artengruppen der Amphibien und der Reptilien fortwährend zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das bedeutet:
 - 9.3.1. Es ist ein vegetationsarmer, trockener und wechsellückiger Rohboden mit wechselnden Sandanteilen und ohne größere Bepflanzungen zu belassen. Die Unterhaltungspflege ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die Auftragung von Kulturböden ist zu verzichten.
 - 9.3.2. Einmal jährlich müssen Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Retentions- bzw. Rohbodenfläche durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf Anfrage der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - 9.3.3. Im Umfeld bzw. an den Rändern der Retentionsfläche sind Totholzstücke, Nagelfluhgestein und Sandlinsen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde aufzuschichten.
- 9.4. Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind entsprechend den gemachten Ausführungen in den genehmigten Unterlagen umzusetzen.
- 9.5. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf eigene Kosten der GenehmigungsinhaberIn oder etwaiger Rechtsnachfolger für die Dauer des Kiesabbaus und der Rekultivierung zu unterhalten und rechtlich zu sichern.
 - 9.5.1. Verantwortlich für die Ausführung, die Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Genehmigungs-

inhaberin. Die rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor dem Baubeginn nachzuweisen.

- 9.5.2. Auf den Grundstücken, auf denen Maßnahmen umgesetzt werden und die nicht im Eigentum der Genehmigungsinhaberin stehen, sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten abzuschließen und im Grundbuch einzutragen. Die erforderlichen Formulierungen zu den Dienstbarkeiten sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmenverpflichtungen machen zudem eine Reallast des Grundstückeigentümers erforderlich.
- 9.6. Die genaue Anzahl der herzustellenden Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse werden wie nachfolgend aufgelistet entsprechend den einzelnen Rodungsabschnitten (bzw. „Aufhängeintervallen“) festgelegt:
 - 9.6.1. BA1 und BA5:
 - 16 Fledermaus-Rundhöhlen,
 - 54 Fledermauskästen;
 - 25 Vogelkästen mit Flugloch Ø 32 mm,
 - 6 Vogelkästen mit Flugloch Ø 26 mm,
 - 6 Vogelkästen mit Flugloch Ø 45 mm,
 - 6 Halbhöhlen,
 - 2 Hohлтаubenkästen.
 - 9.6.2. BA 2 (2A und 2B):
 - 12 Fledermaus-Rundhöhlen,
 - 30 Fledermauskästen;
 - 16 Vogelkästen mit Flugloch Ø 32 mm,
 - 3 Vogelkästen mit Flugloch Ø 26 mm,
 - 3 Vogelkästen mit Flugloch Ø 45 mm,
 - 3 Halbhöhlen,
 - 1 Hohлтаubenkasten.
 - 9.6.3. BA 3 (3A und 3B):
 - 36 Fledermaus-Rundhöhlen,
 - 162 Fledermauskästen;
 - 40 Vogelkästen mit Flugloch Ø 32 mm,
 - 3 Vogelkästen mit Flugloch Ø 26 mm,
 - 3 Vogelkästen mit Flugloch Ø 45 mm,
 - 3 Halbhöhlen,
 - 2 Hohлтаubenkästen.
 - 9.6.4. BA 4:
 - 10 Fledermaus-Rundhöhlen,
 - 12 Fledermauskästen;
 - 14 Vogelkästen mit Flugloch Ø 32 mm,
 - 3 Vogelkästen mit Flugloch Ø 26 mm,
 - 3 Vogelkästen mit Flugloch Ø 45 mm,
 - 3 Halbhöhlen.

- 9.7. Die Ersatzquartiere (Kästen) sind an solchen Bäumen zu befestigen, deren Überleben auf absehbare Zeit im Abbaugbiet gesichert ist. Bei anstehenden Durchforstungen und Fällungen von Kastenbäumen sind diese außerhalb der Besatzzeit, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, an geeignete Alternativstandorte zu verbringen.
- 9.8. Die Anbringung der Ersatzquartiere (Kästen) sollte möglichst ein Jahr vor der Beseitigung der entfallenden Quartiere, also ein Jahr vor der Rodung der Abbauabschnitte erfolgen, jedoch spätestens vor der Inanspruchnahme der durch die Gehölzrodung entfallenden Quartiere.
- 9.9. Die Anbringung der Ersatzquartiere (Kästen) ist in Kastengruppen von mindestens 30 Fledermauskästen vorzunehmen.
- 9.10. Das Ringeln von insgesamt 37 Bäumen ist vor der Rodung von BA1 und BA5 vorzunehmen und möglichst gleichmäßig auf die vier Refugialwaldinseln (FCS 1) im Waldgebiet Herrschaftsholz zu verteilen. Sollten nicht ausreichend Bäume innerhalb der vier Refugialwaldinseln zur Verfügung stehen, ist dies zu begründen. Alternativ wird jeder nicht geringelte Baum, durch zwei Nistkästen oder einen zu ringelnden Baum außerhalb der vier Refugialwaldinseln ersetzt.
- 9.11. Die geringelten Bäume sind im Rahmen des Monitorings (vgl. Punkt III. B. NB-Nr. 9.14.) fotografisch und kartografisch zu dokumentieren sowie im Gelände zu markieren, damit diese nicht im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung entfernt werden.
- 9.12. Die Verortung der CEF- und FCS-Maßnahmen (Vogelkästen, geringelte Bäume, Fledermauskästen) sind nach der Installation per GPS-Punkt zu vermessen und kartografisch darzustellen. Die detaillierte Karte ist dem Landratsamt Biberach unaufgefordert zur Überprüfung und Nachweis der Umsetzung vorzulegen.
- 9.13. Für den Fall, dass die ökologische Funktion der CEF-Maßnahmen nicht erfüllt wird, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu treffen, die die ökologische Funktion so zeitnah als möglich wiederherstellen.
- 9.14. Die Genehmigungsinhaberin hat dem Landratsamt Biberach alle 3 Jahre jeweils zum 31.12., spätestens jedoch vor der Beantragung und Rodung eines weiteren Abbauabschnitts, unaufgefordert einen Monitoringbericht zum Artenschutz vorzulegen. Im Rahmen des Monitorings sind die ökologische Funktionsfähigkeit und die Entwicklung der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen zu überprüfen.
 - 9.14.1. Das Monitoring hat während der Brutzeit bzw. Aktivitätszeiten der verschiedenen Artengruppen zu erfolgen. Es ist gutachterlich zu prüfen, ob die CEF- und FCS-Maßnahmen ausreichend sind oder ggf. ergänzt werden müssen. Im Monitoringbericht sind geeignete Vorschläge und Verbesserungen hinsichtlich der Maßnahmen fachgutachterlich darzustellen.

- 9.14.2. Es ist eine Beschreibung zur Methodik und zur Durchführung der Kontroll- und Reinigungsintervalle wie auch der Instandhaltung der CEF- und FCS-Maßnahmen beizufügen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und als Bestandteil des Monitoringberichts dem Landratsamt Biberach vorzulegen.
- 9.15. Im Rahmen eines abbaubegleitenden Arten- und Habitatmanagements ist durch ein Fachbüro eine dreijährliche Dokumentation der Flora und der Fauna innerhalb der Abbaustätte vorzunehmen. Änderungen des abbaubegleitenden Arten- und Habitatmanagements sind der unteren Naturschutzbehörde – auch außerhalb des o. g. Turnus – unaufgefordert und umgehend schriftlich durch die Genehmigungsinhaberin mitzuteilen.
- 9.15.1. Die Belassung bzw. die gezielte Anlage von Sekundärbiotopen zur Förderung naturschutzrelevanter besonders geschützter Arten und Artengemeinschaften ist im Rahmen des abbaubegleitenden Arten- und Habitatmanagements sowie, falls erforderlich, im Rahmen von CEF-Maßnahmen zu gewährleisten.
- 9.15.2. Die Dokumentation über vorgefundene besonders geschützte Arten und die umgesetzten Maßnahmen in der Abbaustätte ist der unteren Naturschutzbehörde jeweils dreijährlich zum 31.12. unaufgefordert vorzulegen. Die Dokumentation des Arten- und Habitatmanagements kann konzentriert mit dem Monitoringbericht (vgl. Punkt III. B. NB-Nr. 9.14) vorgelegt werden.
- 9.16. Das Abbaugebiet ist mind. 1 Jahr vor der Inanspruchnahme jedes neuen Abbauabschnitts zu geeigneten Zeitpunkten gemäß den artspezifischen Kartierstandards durch eine Fachperson auf die Anwesenheit von Fledermaus- und Vogelarten sowie allen anderen relevanten Artengruppen hin zu untersuchen (Bestandsaufnahme). Der Untersuchungsumfang ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 9.17. Eine ausgewiesene Ameisen-Fachperson (Ameisenheger*in) hat die Abbaustätte jeweils im Frühjahr und mindestens 1 Jahr im Voraus vor der Inanspruchnahme eines neuen Abbauabschnitts, ab Beginn des zweiten Abbauabschnitts (BA 2A) und bis zum Ende des Kiesabbaus, auf Ameisen-Vorkommen hin zu untersuchen.
- 9.17.1. Die Ameisen-Vorkommen sind zu kartieren (GPS-Punkte).
- 9.17.2. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Ameisenarten vorzuschlagen.
- 9.17.3. Ein Bericht zu den Untersuchungen, den gefundenen Ameisen-Nestern und ggf. den erfolgten oder nötigen Umsiedlungen, ist der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 9.17.4. Die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Ameisenarten sind auf Kosten der Genehmigungsinhaberin umzusetzen. Die Ameisen-Umsiedlungen müssen vor der Gehölzrodung (bis Ende April, spätestens bis Ende Juli eines Jahres) durchgeführt werden. Der

Ersatzstandort muss so gewählt sein, dass eine Rückwanderung der Ameisen in das Abbaugelände ausgeschlossen ist.

- 9.18. Die Insekten und xylobionten Käfer sind nach den fachlichen Standards durch eine Fachperson jeweils vor der Inanspruchnahme eines neuen Abbaubereichs zu erfassen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Darin sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kosten für Maßnahmen sind von der Genehmigungsinhaberin zu tragen.
- 9.19. Zur Verminderung schädlicher Einflüsse auf die Umwelt, insbesondere die Insektenwelt, ist der Einsatz von Flutlicht- bzw. Beleuchtungsanlagen (Außenbeleuchtungen) im Kiesabbaugelände untersagt.
- 9.20. Im Rahmen des Monitorings ist das Abbaugelände auch auf einwandernde Neophyten zu überprüfen. Zur gezielten Verhinderung von möglichen Florenverfälschungen hat die Genehmigungsinhaberin Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung von Neophyten (u. a. Einschleppen, Weiterverarbeiten, Verbreitung durch die Bauausführung) zu treffen. Es sind geeignete Kontroll- und Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (regelmäßige Reinigung aller Abbaumaschinen, frühzeitige Bekämpfung von Neophyten sowie deren Samen und Rhizomen u. a.) umzusetzen. Die Maßnahmen sind vorab zu benennen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 9.21. Im Rahmen der Rekultivierung sind die Bodenverhältnisse in der Qualität herzustellen, dass standortgerechte Baumarten angepflanzt werden und im aufgefüllten Bodengefüge wachsen können.
- 9.22. Die Genehmigungsinhaberin darf für alle Bepflanzungen und Ansaaten nur heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. aus demselben Naturraum (siehe Vorkommensgebiet 6.1 *Alpenvorland* für autochthones Gehölzgut bzw. das Ursprungsgebiet 17 *Südliches Alpenvorland* für autochthones Saatgut) von zertifizierten Produzenten verwenden.
 - 9.22.1. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.
 - 9.22.2. Die Herkunftsnachweise und die Zertifikate sind dauerhaft aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
 - 9.22.3. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und gegen Verbiss durch Wildtiere zu schützen.
- 9.23. Es ist ein begrünter Schutzwall am Rande der Abbaustätte zur optischen Abschirmung des Abbaugeländes bzw. der Kiesgrube anzulegen. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein Pflanzplan des Schutzwalls bis vor der Erteilung der Baufreigabe für BA1 und BA5 vorzulegen.

10. Belange im Rahmen der Ökokontomaßnahmen

- 10.1. Das Kompensationskonzept (vgl. Abbauantrag Unterlage A.1.1, Kapitel 7.1.4) sieht vor, den Eingriff in Natur und Landschaft durch die waldbezogenen Maßnahmen Nr. 6 (Einrichtung von Refugialwaldinseln bzw. Waldrefugien) sowie die Maßnahme Nr. 7 (Habitatoptimierung für den Schwarzen Apollo) auszugleichen. Dieser Ausgleich ist von der Genehmigungsinhaberin zu erbringen. Hierzu wird folgendes festgelegt:
 - 10.1.1. Die Genehmigungsinhaberin hat die Maßnahme Nr. 7 (Habitatoptimierung für den Schwarzen Apollo) entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen umzusetzen, wenn und soweit dafür nach der Einschätzung der zuständigen unteren und höheren Forstbehörde keine Waldumwandelungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG BW erforderlich ist.
 - 10.1.2. Für den Fall, dass die Maßnahme Nr. 7 ohne Waldumwandelungsgenehmigung nicht oder nur teilweise nach Punkt III. B. NB-Nr. 10.1.1 umgesetzt werden kann, ist für die Baufreigabe für den Freigabeabschnitt BA 2A der Nachweis zu erbringen, dass die damit verbundene Reduzierung anrechenbarer Ökopunkte durch eine andere Kompensationsmaßnahme ausgeglichen wird, vorrangig durch den Maßnahmenkomplex „Wiederherstellung der Auen-vegetation am Oberlauf des Reichenbachs südlich von Magenbuch (Az. 437.02.049)“. Die Kompensationsmaßnahme wird dem Vorhaben „Herrschaftsholz“ nach § 9 Abs. 1 Ökokonto-Verordnung BW zugeordnet.
 - 10.1.3. Für den Fall, dass die Maßnahme Nr. 7 nicht oder nur teilweise durch eine Kompensationsmaßnahme nach Punkt III. B. NB-Nr. 10.1.2 ersetzt werden kann, wird die Genehmigungsinhaberin die damit verbundene Reduzierung anrechenbarer Ökopunkte durch den Erwerb von Ökopunkten nach § 10 Ökokonto-Verordnung BW, ausgleichen. Die Baufreigabe für den Freigabeabschnitt BA 2A erfolgt nur, wenn der Erwerb der Ökopunkte durch die Vorlage eines entsprechenden Kaufvertrags (Mindestinhalte: Maßnahmenträger, Aktenzeichen der Maßnahme und Kurzbeschreibung) nachgewiesen ist. Die Ökopunkte sind dann unverzüglich der Maßnahme zuzuordnen (die Eintragung bzw. der Auszug aus dem Grundbuch ist zeitnah nachzureichen).
- 10.2. Innerhalb eines Monats nach der Bestandskraft dieser Entscheidung hat die Genehmigungsinhaberin der unteren Naturschutzbehörde die nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Dabei sind landeseinheitliche elektronische Vordrucke zu verwenden (vgl. § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 2, 5 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Unter folgendem Link findet man in der Menüleiste unter „*Materialien*“ auch den „*Leitfaden zur Anwendung für Vorhabenträger*“ sowie Informationen zur Kompensationsverzeichnis-Verordnung.

Die Registrierung sowie der Eintrag der Maßnahme erfolgen über den Link: <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?>

Die vom webbasierten System erteilte 7-stellige Ticket-Nummer ist nach dem Eintrag per E-Mail dem zuständigen Sachbearbeiter der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach mitzuteilen.

Die Ökokontomaßnahme „*Wiederherstellung der Auenvegetation am Oberlauf des Reichenbachs südlich von Magenbuch*“ mit Aktenzeichen 437.02.049 ist dem Eingriff im Kompensationsverzeichnis anteilig zuzuordnen.

11. Belange der höheren Naturschutzbehörde

- 11.1. Die CEF-Maßnahmen sind nach den Planunterlagen sowie durch die Maßnahmen-Konkretisierungen (vgl. Punkt III. B. NB-Nr. 9 „Belange der unteren Naturschutzbehörde“) durchzuführen.
- 11.2. Die FCS-Maßnahmen (vgl. Unterlage A1.1, S. 76 ff., Ersatzmaßnahme 6.1 Ausweisung Refugialwaldinseln im Waldgebiet „Herrschaftsholz“; Ersatzmaßnahme 6.2 Ausweisung des Waldrefugiums „Schupfenberg-Schleichenhau“; Ersatzmaßnahme 6.3 Ausweisung des Waldrefugiums „Haselhalde“; sowie ggf. die Maßnahme Nr. 7 Habitatoptimierung für den „Schwarzen Apollo“) sind entsprechend dem in den Planunterlagen beschriebenen Umfang durchzuführen.

12. Belange der höheren Forstdirektion

- 12.1. Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn nicht 3 Jahre nach der Genehmigung mit der Waldinanspruchnahme (u. a. Rodungsarbeiten – Fällung von Bäumen) begonnen wurde.
- 12.2. Nach erfolgter Waldrodung ist entlang der planmäßigen Abbaukante des jeweiligen Abbaubereichs ein Schutzstreifen zu den angrenzenden Waldflächen zum Schutz vor Trockenschäden und Hangrutschungen anzulegen.
 - 12.2.1. Es ist ein Mindestabstand (Schutzstreifen) von 3 Metern entlang des Waldes von Thurn und Thaxis einzuhalten.
 - 12.2.2. Es ist ein Mindestabstand (Schutzstreifen) von 5 Metern entlang der Grenze zum Spitalwald Biberach einzuhalten.
 - 12.2.3. Entlang der gesamten Abbaugrenzen ist ein Schutz-Erdwall (1,0 Meter hoch und 1,0 Meter breit) zu schütten und zu begrünen.
- 12.3. Die planmäßige Abbaustätte und die Ausweichbuchten der Zuwegung sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar abgetrennt von den übrigen Waldflächen mit farbigen Markierungspfosten zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung (z. B. zwei blaue Farbringe am Baum) zu kennzeichnen.

- 12.4. Die Waldinanspruchnahme zum befristeten Zwecke des Kiesabbaus hat im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände (u. a. ausreichender Waldabstand) zu erfolgen.
- 12.5. Soweit im Zusammenhang mit dem Kiesabbau Schäden an Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben.
- 12.6. Die Freigaben zur Waldinanspruchnahmen erfolgen auf Antrag Zug um Zug und im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden. Mit dem jeweiligen Abbauabschnitt darf erst dann begonnen werden, wenn für den vorangegangenen Abbauabschnitt die Rekultivierung und die Wiederaufforstung erfolgreich abgeschlossen sind. Die Beurteilung dessen obliegt dem Landratsamt Biberach im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde. Im Einzelnen gilt die nachfolgende Tabelle in Anlehnung an den genehmigten Zeitplan.

Zeitplan der Rekultivierung- und Wiederaufforstung <i>(vgl. Punkt II., Ergänzungen zu den Antragsunterlagen, Nr. 6, Ergänzungen zu A.1.1)</i>				
Waldfläche		Zwischennutzung (Rohstoffabbau) bis	Durchführung der bodentechnischen Rekultivierung und der Wiederaufforstung <i>(Hinweis: Die Wiederaufforstungsverpflichtung ist erst erfüllt wenn das Stadium einer gesicherten Kultur erreicht ist)</i>	
Abbau- abschnitt	Größe		Beginn	Fertigstellung
1	6,45 ha	Ende Jahr 5	Ende Jahr 5	Mitte Jahr 8
2A	5,90 ha	Mitte Jahr 10	Mitte Jahr 10	Ende Jahr 12
2B	7,33 ha	Ende Jahr 14	Ende Jahr 14	Mitte Jahr 17
3A	7,63 ha	Ende Jahr 18	Mitte Jahr 19	Mitte Jahr 21
3B	5,47 ha	Ende Jahr 22	Mitte Jahr 23	Mitte Jahr 25
4	6,47 ha	Ende Jahr 26	Mitte Jahr 27	Mitte Jahr 29
5 (Erd/Boden zwischen- lager)	5,16 ha	Ende Jahr 28	Ende Jahr 30	
Summe (Abbau- fläche)	44,41 ha	Umwandlungsfläche (Vorranggebiet)	45,35 ha	

- 12.7. Die forstliche Wegeführung im Waldgebiet Herrschaftsholz ist vor den jeweiligen Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsabschnitten mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Aspekte Wegeführung, Anschluss an die vorhandene Erschließung, Ausbaustandard und Entwässerungseinrichtungen.

- 12.8. Die untere Forstbehörde ist unaufgefordert alle 3 Jahre über den jeweils aktuellen Sachstand der beanspruchten Waldumwandlung, den Abbau, ggf. forstrechtliche Ausgleiche, Rekultivierung und Wiederaufforstung in geeigneter Form (u. a. ein Sachstandsbericht, Karten, Ortstermine) zu informieren. Dies hat spätestens vor dem Antrag auf Baufreigabe eines weiteren Abbaubereichs sowie nach erfolgter Rekultivierung und der Wiederaufforstung eines Abbaubereichs zu erfolgen.
- 12.9. Die planmäßigen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (u. a. CEF-Maßnahmen) dürfen, sofern sie in Waldflächen vorgesehen sind, nur in Abstimmung mit den jeweils zuständigen unteren Forstbehörden durchgeführt werden.
- 12.10. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist die Genehmigungsinhaberin verantwortlich. Dabei sind nachfolgend aufgeführte Maßgaben zu beachten:
 - 12.10.1. Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen die rekultivierten Böschungswinkel das Verhältnis 1:3 nicht übersteigen (18,4° bzw. 33,3%).
 - 12.10.2. Die Wiederauffüllung des Abbaubereichs darf ausschließlich mit unbelastetem, durchwurzelbarem Bodenmaterial erfolgen. Es sind 1,5 m kulturfähiger Unterboden und 0,3 m humoser Oberboden verdichtungsfrei einzubauen (insgesamt 1,8 m).
 - 12.10.3. Nach ordnungsgemäßer Rekultivierung der Abbaustätte erfolgt die standortgerechte, naturnahe Wiederaufforstung. Diese hat sich an den Ergebnissen eines Standortgutachtens zu orientieren (u. a. Baumarten, Mischungsform, Vorwald). Gegebenenfalls ist ein Vorwald aus Pionierbaumarten mit Schutzfunktion für die nachfolgend oder gleichzeitig einzubringenden Hauptbaumarten zu begründen. Dabei ist als Wiederbewaldungsziel ein naturnaher, laubbaumreicher Mischwald anzulegen (mind. 40% Laubbäume).
 - 12.10.4. Im Rahmen der Wiederaufforstungen sind Schutzmaßnahmen zur Bewahrung der Baumkulturen vor Wildschäden durchzuführen bzw. an diesen anzubringen (u. a. Zäunung, Wuchshüllen).
 - 12.10.5. Der Zielzustand der Aufforstung ist eine vollständige Bestockung (\pm Bodenbedeckung) aus standörtlich geeigneten Baumarten. Die Bäume müssen vital sein (u. a. keine Wuchsstockungen) und das Stadium einer gesicherten Kultur (Oberhöhe 2,5 - 3 m) aufweisen.
 - 12.10.6. Sollten aufgeforstete Bäume vor dem Erreichen des Zielzustands in größerem Umfang flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu ersetzen.
- 12.11. Der Umfang der waldfreien, offenen Biotopkomplex-Potentialflächen im Norden des Abbaubereichs zur Wasserretention und den Zwecken des Arten- und Naturschutzes ist im Rahmen des betriebsbegleitenden Monitorings während des Abbau- und Rekultivierungszeitraumes

fortlaufend zu beurteilen. Insofern ist die Potentialfläche von 4,5 ha im Rekultivierungskonzept zunächst nur als vorläufig anzusehen.

- 12.11.1. Über die Fläche für den Arten- und Naturschutz ist durch die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Kiesabbau beendet wird, in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden, zu entscheiden. Das Ergebnis ist schriftlich zu begründen und der Bedarf der dauerhaft erforderlichen Fläche konkret anzugeben.
- 12.11.2. Für den dauerhaft erforderlichen Flächenbedarf des Arten- und Naturschutzes ist seitens der Genehmigungsinhaberin spätestens drei Monaten nach der Entscheidung über die Erforderlichkeit ein Antrag auf eine dauerhafte Waldumwandlung zu stellen.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1. Der Betrieb und die Anlagen in der Kiesabbaustätte unterstehen der Aufsicht des Landratsamts Biberach, das im Bedarfsfall auf Kosten der Genehmigungsinhaberin Sachverständige hinzuziehen kann.
- 1.2. Bei der Bauausführung sind die am Kiesabbau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und die rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Genehmigungsinhaberin u. a.) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
- 1.3. Den mit der Überwachung der Abbaustätte beauftragten Personen ist zu jederzeit Zutritt zu den Baustellen und den Betriebstätten sowie Einblick in die Genehmigungen, die Zulassungen oder die Bautagebücher wie auch andere behördlich vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte oder Geräte zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Die Verkehrssicherungspflichten in der gesamten Abbaustätte hat die Genehmigungsinhaberin eigenverantwortlich sowie ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden wahrzunehmen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1. Den in der Kiesgrube / Abbaustätte beschäftigten Arbeitnehmenden sind ausreichende Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche mindestens den Anforderungen entsprechen, wie sie auf Baustellen gestellt werden.

3. Geotechnik

- 3.1. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen entsprechend den berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung von ausreichenden Sicherheitsabständen der Böschungen zu den Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Leitungen, Wege, u. a.) liegen in der Verantwortung der Genehmigungsinhaberin.
- 3.2. Die Neigung und die Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst sein.

4. Boden

- 4.1. Seit dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Verbindung mit der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Hierbei wird auf die Anwendung neuer Analyseverfahren in Verbindung mit neuen Prüfwerten hingewiesen.

5. Forst

- 5.1. Die fachliche Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Band 3 (3. Überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9) ist zu beachten.
- 5.2. Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Natur-/Artenschutzmaßnahmen).
- 5.3. Für die forstrechtliche Rekultivierung und die Wiederbewaldung dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- 5.4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen 6.1 - 6.3 und 7 sollen in Waldflächen umgesetzt werden. Diese berühren forstfachliche/-rechtliche Belange. Aus forstfachlicher Sicht bestehen bezüglich der Maßnahme Nr. 7 (hier: Kahlschlag mit Rotationspflege als Habitatoptimierung auf ca. 4,5 ha; Schandental bei Schecklingen; Alb-Donaukreis für den Schwarzen Apollo) erhebliche Bedenken.

Die Maßnahme Nr. 7 ist nicht mit den forstrechtlichen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes vereinbar und muss in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden angepasst werden. Dies wurde bereits in einer Besprechung am 25.11.2022 von Seiten der Forstbehörden an den zuständigen Planer mitgeteilt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vollzug von etwaigen Maßnahmen im Wald im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen erfolgen muss. Um dies sicherzustellen, dürfen diese Maßnahmen nur in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde durchgeführt werden. Zudem sind private Rechte Dritter zu beachten. Insofern ist eine Abstimmung mit den betroffenen Waldeigentümern erforderlich bzw. sind die nötigen Zustimmungen vor Maßnahmenvollzug einzuholen.

- 5.5. Sollte der Zeitraum der Waldinanspruchnahme 30 Jahren überschreiten, so ist für den langfristigen Verlust von Waldfunktionen ein zusätzlicher Ausgleich zu erbringen (sog. Ausgleich für „time-lag“). Die Art und der Umfang des forstrechtlichen Ausgleiches werden in Abhängigkeit der über die Fristen hinausgehenden Waldinanspruchnahme (Dauer und Flächengröße) von der höheren Forstbehörde bestimmt. Der Ausgleich wäre im Naturraum Voralpines Hügel- und Moorland, Schwäbische Alb oder Donau-Iller-Lech Platte zu erbringen.
- 5.6. Aktuell gelten die Richtlinie „Ländlicher Wegebau“ (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege, August 2016, korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie der Hinweis zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (MLR 20.03.2017 AZ: 52-8640.00).

V. Begründung

Tatsächliche Gründe, Verfahren, Zusammenfassende Darstellung

Für den Antrag auf Neuaufschluss des Kiesabbaus im Waldgebiet Herrschaftsholz wurde am 01.06.2016 ein Scopingtermin in öffentlicher Sitzung durchgeführt (Großer Sitzungssaal im Erdgeschoss des Landratsamts Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß, von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Während des Termins wurde das Untersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsprüfung seitens der zuständigen Behörden festgelegt sowie auf relevante fachliche Belange verwiesen.

Das im Regionalplan Donau-Iller ausgewiesene Vorranggebiet KS-BC-9 zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen erfordert aufgrund der festgelegten Flächengröße von über 25 Hektar einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Größe der Kiesabbaustätte entspricht den Festlegungen (vgl. 3. Teilfortschreibung wie auch die in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des Regionalplans).

Die Firma Kies+Sand Maselheim GmbH & Co. KG hat daraufhin Antragsunterlagen ausgearbeitet und am 27.05.2020 einen Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zum Trockenabbau von Kies und Sand auf einer abgegrenzten Teilfläche des Waldgrundstückes Gewann Herrschaftsholz (Flurstück Nr. 2302/1), auf der Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim beim Landratsamt Biberach eingereicht. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit und sonstigen Betroffenen wurden durch die Auslage der Unterlagen und mittels öffentlicher Bekanntmachung über das Verfahren und die Möglichkeit zur Beteiligung (öffentliche Auslage / Bekanntmachung und Anhörung im Zeitraum vom 22.06.2020 bis 21.07.2020) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wie auch über das UVP-Verbund-Portal im Internet informiert.

Am 19.11.2020 sollte ein Erörterungstermin stattfinden. Das Verfahren wurde durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Infektionszahlen, Ansteckungsrisiken) ausgesetzt. Der Erörterungstermin wurde von Seiten des Landratsamts Biberach am 12.11.2020 zum Schutze Aller und zur Vermeidung von Risiken bzw. weiterer Infektionen mittels einer öffentlichen Bekanntgabe abgesagt.

Im Frühjahr 2021 wurde das Verfahren auf den Antrag GenehmigungsinhaberIn vom 24.03.2021 und Bestätigung des Landratsamts Biberach vom 29.03.2021 im Rahmen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) fortgeführt. Mitte des Jahres 2021 (hier: postalische Benachrichtigung über die Fortsetzung per Online-Konsultation am 20.07.2021 bzw. 23.07.2021 und öffentliche Bekanntmachung auf der Website des Landratsamtes sowie im Amtsblatt der Gemeinde Maselheim vom 30.07.2021) erfolgte die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden, der Verbände, der Privatpersonen und der sonstigen Betroffenen unter Hinweis auf das PlanSiG und die Durchführung einer Online Konsultation.

Die Weiterführung des Verfahrens wurde erneut öffentlich bekannt gemacht und alle Beteiligten angehört (Frist 09.08.2021 bis 06.09.2021, Anhörung zur Online Konsultation). Im Dezember 2021 endeten das Beteiligungsverfahren bzw. das schriftliche Umlaufverfahren der Online-Konsultation.

Am 31.01.2022 wurde die GenehmigungsinhaberIn auf die Nachforderungen der Fachbehörden hingewiesen. Bis August 2023 wurden dem Landratsamt Biberach die geforderten Ergänzungen zugeleitet, bevor die zusammenfassende Darstellung und die Beurteilung samt der Würdigung aller Belange im Verfahren erarbeitet werden konnte. Die Grundlage für die zusammenfassende Darstellung ist der UVP-Bericht und die im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren fristgerecht geäußerten Rückmeldungen sowie Ergänzungen. Die zusammenfassende Darstellung (siehe unten) bildet insofern eine Grundlage für die rechtliche Würdigung.

Beschreibung des Vorhabens

Der Neuaufschluss des Kiesabbaugebiets im Herrschaftsholz mit zirka 45 Hektar umfasst die Erschließung des Waldgebiets und den Abbau von Kies und Sand zur langfristigen Rohstoffsicherung. Das Einverständnis der Eigentümerin des forstlich genutzten Privatwaldes (S. D. Albert Fürst von Thurn und Taxis) liegt gemäß den Antragsunterlagen vor. Der Kiesabbau soll in sieben Abbauabschnitten mit einem Umfang zwischen 5,16 ha und 7,63 ha im Trockenabbau-Verfahren vorgenommen werden (gesamt: 44,41 ha Abbaufäche). Der Abbau ist für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren vorgesehen.

Zur Erschließung wird eine Verbindungsstraße zwischen dem Abbaugbiet und der „alten B 30“ beim Knoten Barabein bzw. der Einmündung in die L 267 (Herrlishöfen-Äpfingen) errichtet. Die Trasse verläuft am Waldrand mit einer Gesamtlänge von 1450 Metern. Der Straßenbereich wird mit ungebundenen Tragschichten und einer bituminösen Befestigung bis zur Waldgrenze ausgebaut. Für die Zuwegung ist der Ausbau auf eine Regelbreite von 4,00 m (inkl. Bankett auf beiden Seiten) und fünf Ausweichstellen mit einer Regelbreite von 7,50 m (inkl. Bankett auf beiden Seiten) vorgesehen. Während des Abbaueiterraums wird die Zuwegung weiterhin der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (u. a. Holzabfuhr) dienen. Ab Einmündung in die L 267 wird der Abtransport über klassifizierte Straßen (L 267, L 266) bis zu den Aufbereitungsstandorten erfolgen.

Die Rohstoffgewinnung findet von Nord nach Süd statt. Es liegt ein detaillierter Abbau- und Rekultivierungsstufenplan mit 5 bzw. 7 Abbauabschnitten vor (die Abschnitte 2 und 3 sind in die Teilabschnitte A und B gegliedert). Innerhalb der Abbaustätte sind keine Aufbereitungsanlagen vorgesehen. Die Verarbeitung der Bodenschätze erfolgt nach Abbau in den nahegelegenen Aufbereitungsstandorten

der Firmen Kieswerke Dünkel GmbH & Co. KG in Schemmerhofen und Fa. Röhms Kies-, Sand- und Splittwerke, G.u.P. Röhms & Söhne GmbH & Co. KG westlich von Äpfingen.

Laut den Planunterlagen wird für maximal 30 Jahre abgegraben und im Zug-um-Zug-Verfahren rekultiviert sowie wiederbewaldet, sodass die Zeiträume zwischen den Ausstockungen bis zu den Wiederaufforstungen durchschnittlich zirka 7 bis 7,5 Jahren in Anspruch nehmen. Der Abschnitt 5 wird aus Gründen der Raumordnung sowie den technischen Ausführungsbedingungen als Erdzwischenlager bis zu dessen eigenem Abbau genutzt. Die zeitliche Bindung an den planmäßigen Ablauf ist eine wesentliche Prämisse, um die Minimierung des Eingriffs zu gewährleisten. Die Rekultivierung umfasst eine Wiederverfüllung von mindestens 70 Prozent zum vorhandenen Ausgangsniveau und die standortgerechte Wiederbewaldung.

Die Rohstoffmenge beträgt 10.000.000 m³, bei einer Jahresfördermenge von zirka 300.000 bis 340.000 m³. Die Rohstoffe werden mittels Radlader und Bagger im Trockenabbauverfahren abgegraben. Für die Rekultivierung werden Dumper und Planieraugen verwendet. Sämtliche Arbeiten werden ausschließlich von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen wird kein Abbau durchgeführt.

Die Abbauflächen (Abschnitte) dürfen nach dem Kiesabbau nur mit unbelastetem Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) entsprechend der Klassifizierung nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) oder der Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung aufgefüllt werden.

Durch das Vorhaben werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, die einer Ausnahmereprüfung bedürftig sind. Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom Mai 2020, ergänzt am 14.12.2022, eine Ausnahme der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der streng geschützten Arten zu zerstören.

Das Abbaugelände ist von Waldfläche umgeben (563 ha Wald). Im Abbaugelände wurden acht Spechthöhlen, vier Spechtlöcher und sechs sonstige Baumhöhlen als Habitatstrukturen sowie eine Spechthöhle und zwei sonstige Höhlenbäume im Bereich der Transporttrasse gefunden. Durch den Kiesabbau sind 65 brütende bzw. brutverdächtige europäische Vogelarten (ein Revier des Berglaubsängers, zwei Reviere des Waldlaubsängers und zwei Reviere des Grauspechts) wie auch 13 Fledermausarten betroffen (hier: Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Rohrfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Graues Langohr, Große Bartfledermaus), die das Gebiet in unterschiedlichem Maße als Nahrungshabitat nutzen. Nicht festgestellt wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.

Alternativen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bestimmt, dass für Neuvorhaben von mehr als 25 ha die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung gilt. Der Kiesabbauantrag überschreitet diesen Wert. Eine Alternativprüfung oder eine Bedarfsprüfung ist hingegen nicht erforderlich, da sich der Antragsgegenstand auf das regionalplanerische Vorranggebiet KS-BC-9 bezieht. Die Abwägungen zum

vorrangigen Abbau von Rohstoffen (Bodenschätze bzw. Kies und Sand) wurden durch die 3. Teilfortschreibung: „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (2006) des Regionalverbands Donau-Iller festgelegt.

Das beantragte Abbaugelände entspricht den Abgrenzungen des Regionalplans und die Abbauwürdigkeit wird als hochwertig eingeschätzt. In der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, wird das Gelände weiterhin als Vorranggelände für den Abbau von Rohstoffen ausgewiesen.

Im Rahmen der regionalplanerischen Raumanalyse wurde die westlich gelegene Alternativfläche untersucht. Diese ist rohstoffgeologisch weniger geeignet als das ausgewiesene Plangebiet. Sie weist im Süden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und im Norden auf das Schutzgut Wasser auf. Die erneute Festlegung als Vorranggelände KS-BC-9 für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgt aufgrund des positiven Ergebnisses der regionsweiten Raumanalyse unter Einbeziehung der rohstoffgeologischen Eignung zur Deckung des regionalen Rohstoffbedarfs. Insgesamt wird das Gelände aus raumordnerischer Sicht als geeignet eingestuft. Alternative Standorte zum Abbau von Rohstoffen waren nicht weiter zu betrachten.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung

Über das Kiesabbauvorhaben konnte sich die Bevölkerung sowie alle Betroffenen in der öffentlichen Sitzung zum Scopingtermin am 01.06.2016 informieren. In der Besprechung wurde der Untersuchungsrahmen zusammen mit allen behördlichen Vertretern festgelegt.

Bereits zwei Jahre vor der Antragstellung am 25.07.2018 wurden die Bürgerinnen und Bürger seitens der Genehmigungsinhaberin zur Bürgeranhörung um 19:00 Uhr in die Mehrzweckhalle in Äpfingen eingeladen. Es wurde über die Ziele informiert, über den Abbauvorgang sowie über Zahlen und Daten aufgeklärt. Neben visuellen Darstellungen wurden die Fragen der Öffentlichkeit zum Kiesabbau beantwortet.

Über den Kiesabbau wurde die Öffentlichkeit durch die Genehmigungsinhaberin über die Website (<https://herrschaftsholz.de/>) während der Verfahrenszeit bis zur Entscheidungsfindung unterrichtet.

Nach der Antragstellung am 27.05.2020 und der öffentlichen Bekanntmachung am 09.06.2020 lagen die Antragsunterlagen im Zeitraum vom 22.06.2020 bis einschließlich zum 21.07.2020 im Rathaus der Gemeinde Maselheim sowie beim Landratsamt Biberach für die Öffentlichkeit zur Einsicht aus. Zusätzlich konnten die Unterlagen ab dem Tag der Offenlage auf der Website des Landratsamts Biberach von allen interessierten Personen eingesehen werden. Die Unterlagen blieben für den gesamten Zeitraum bis zum Abschluss des Verfahrens auf dem zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (UVP-Verbund) öffentlich zugänglich.

Am 20.07.2020 fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Daran durften alle interessierten Personen teilnehmen. Es war möglich der Genehmigungsinhaberin, der Gemeinde Maselheim und dem Landratsamt Biberach Fragen zu stellen.

Zwar wurde der Erörterungstermin aufgrund der Corona-Pandemie und unsicheren Infektionslage abgesagt, jedoch wurde das Verfahren im Jahr 2021 mittels der Online-Konsultation gemäß PlanSiG wiederaufgenommen und weitergeführt.

Die Bürgerinnen und Bürgern sowie alle sonstigen Betroffenen wurden mittels einer öffentlichen Bekanntmachung, per Postbrief, auf der Website des Landratsamts Biberach, im UVP-Verbunds-Portal sowie im Amtsblatt der Gemeinde Maselheim am 30.07.2021 über die Fortsetzung des Verfahrens informiert. Es wurden die Unterlagen des abgesagten Erörterungstermins auf der Website des Landratsamts zur Einsicht zugänglich gemacht und erneute eine Frist zur Anhörung im Verfahren der Online Konsultation vom 09.08.2021 bis 06.09.2021 eingeräumt.

Ende 2021 wurde die Anhörung im Rahmen der Online-Konsultation beendet. Am 31.01.2022 forderte das Landratsamt Biberach die Erfüllung aller Nachforderungen der Fachämter durch die GenehmigungsinhaberIn.

Im Zeitraum von Februar 2022 bis August 2023 wurden die Nachforderungen mit den Fachbehörden besprochen und die geforderten Ergänzungen erarbeitet. Am 24.08.2023 lagen dem Landratsamt Biberach alle fachlichen Stellungnahmen und die vollständigen bzw. ergänzten Antragsunterlagen der GenehmigungsinhaberIn vor. Am 08.09.2023 teilte das Landratsamt Biberach dem Projektleiter telefonisch mit, dass die Unterlagen vollständig sind und die Zusammenfassende Darstellung erstellt sowie die Entscheidung auf Grundlage aller Informationen getroffen wird.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Biberach ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Das ergibt sich aus dem Naturschutzgesetz (BNatSchG in Verbindung mit NatSchG), dem Landesverwaltungsgesetz (LVG) und dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Nach § 19 Abs. 1 S.1 NatSchG bedarf ein Vorhaben zur Abgrabung und Gewinnung von Kies und Sand der Genehmigung der Naturschutzbehörde. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG die untere Naturschutzbehörde. Folglich obliegt die sachliche Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG dem Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde bzw. untere Naturschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Biberach als untere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG, da sich die Kiesabbaustätte im Waldgebiet Herrschaftsholz im Bezirk des Landkreises Biberach befindet.

In der Folge hatte das Landratsamt Biberach als Genehmigungsbehörde über den Antrag gemäß § 19 Abs. 3 NatSchG und über die erforderlichen Gestattungen im Benehmen mit den fachlich zuständigen Behörden zu entscheiden.

Die Entscheidungen des Regierungspräsidiums Freiburg (höhere Forstdirektion), des Regierungspräsidiums Tübingen (höhere Naturschutzbehörde), wie auch die Zustimmung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wurden in diese Entscheidung mitaufgenommen (vgl. Punkt I. Ziffern 3 - 7).

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung

1) Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Schutzgut bezieht sich auf die körperliche Unversehrtheit des Menschen sowie auf eine positive Befindlichkeit erlaubende Lebensumwelt (UVP-Bericht, S. 20-25).

- Ausgangssituation

Der Abstand zwischen dem Kiesabbaugebiet und dem südlichen Ortsrand von Äpfingen beträgt ca. 1,7 km. Die Ortschaften von Barabein, Galmuthhöfen und Oberhöfen weisen einen Abstand von 1,0 – 1,2 km zum Abbaugebiet auf (UVP-Bericht, S. 20). Neben den menschlichen Ansprüchen an seine unmittelbare Umgebung (Wohnumfeld) sind die Landschafts-Funktionen zu berücksichtigen, die einen Erholungsraum für Menschen bieten sollen und durch den Kiesabbau möglicherweise beeinträchtigt werden könnten.

Im südlichen Untersuchungsraum liegt das Waldgebiet Herrschaftsholz auf 595 müNN. In südlicher Richtung befinden sich die Ortschaften Mettenberg und Königshöfen in zirka 1 km Entfernung zur Abbaustätte. Der Abstand zwischen dem Wald und der Bebauung beträgt in alle Richtungen jeweils mindestens einen Kilometer Luftlinie. Westlich verläuft die Bundesstraße B30 durch den Untersuchungsraum. Nördlich schließen landwirtschaftliche Flächen bis zum Siedlungsbereich von Äpfingen an. Nordwestlich liegen die Abbaustätten der Firmen Röhm und Dünkel. Am westlichen Rand des Untersuchungsraums liegen die Ortschaften Oberhöfen, Galmuthhöfen und Barabein (UVP-Bericht, S. 23). Zwei Kilometer östlich liegt die Gemeinde Maselheim.

- Abbaubedingte Auswirkungen

Im Untersuchungsraum gibt es ein ausgebautes land- und forstwirtschaftliches Wegenetz mit Rad- und Wanderwegen. Der betroffene Wald liegt siedlungsnah und bildet einen Erholungsschwerpunkt in der Region (Erholungswald der Stufe 2, in randlichen Teilbereichen der Stufe 1b, siehe Waldfunktionenkartierung).

Durch den Kiesabbau wird die landschaftsbezogene Erholungsfunktion durch Flächenentzug, Barrieren (Minderung der Waldnutzung) und Immissionen in gewissem Maße beeinträchtigt. In der Abbaustätte werden keine baulichen Aufbereitungsanlagen errichtet. Lärm und Staub entstehen durch den Betrieb mittels Radlader und Dumper sowie durch den An- und Abtransport der Rohstoffe und des Auffüllmaterials.

Lärm (Schall)

Ein Lärmgutachten wurde durch das Büro MODUS CONSULT ULM GmbH erstellt. Die Geräuschemissionen wurden gemäß der TA Lärm ermittelt und bewertet. Die Auswahl der relevanten Immissions-Orte wurde dem Landratsamt näher erläutert und seitens der Behörde als aussagekräftig bewertet.

Die immissionsschutzrechtliche Betrachtung ergab, dass die prognostizierten Schallwerte unterhalb der gesetzlich festgelegten Immissionsrichtwerte bleiben (dB(A)). Die Geräuschemissionen liegen an relevanten Immissionsmessorten innerhalb der Vorgaben der TA Lärm. Als repräsentativ wurde der Immissionsort Barabein Haus 54 gewählt, da die Fassade des Gebäudes zum Emissionsort

ausgerichtet ist. Dies ist für den Wohntrakt im Fall Haus 56 nicht gegeben. Auf Nachfrage des Landratsamts beim Büro MODUS CONSULT ULM GmbH wurde zusätzlich die Lärmberechnung für das Haus 56 in Barabain durchgeführt. Festgestellt wurde, dass die Bundesstraße B30 am Immissionsort Barabain Haus 56 die dominierende Lärmquelle darstellt und sich durch die Zufahrt zur Abbaustätte keine relevanten Pegeländerungen ergeben.

In Äpfingen erfolgte die Beurteilung der lärmrelevanten Wirkungen ausgehend vom Knotenpunkt der L 267 und L 266. Es wurden die Gebäude der Hausreihe der Raiffeisenstraße als potentielle Immissionsorte identifiziert. Ausgehend von der Knotenpunktmittle sind die Wohnhäuser Nr. 12 und Nr. 16 annähernd gleich weit vom Emissionsort entfernt. Als repräsentatives Gebäude wurde die Raiffeisenstraße 12 in der Mitte dieser Hausreihe gewählt.

Zur Beurteilung der Lärmauswirkungen wurden die Betriebszeiten Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und samstags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr zugrunde gelegt. In den Betrachtungen sind die prognostizierten LKW-Fahrten (ca. 276 / Tag) bei maßgeblich 6 Werktagen und einer jährlichen Abbaumenge zwischen 300.000 bis 340.000 m³ einbezogen.

Störlwirkungen entstehen aufgrund von Transporten zur Kiesgrube, die die Erholungsfunktion in der Umgebung beeinträchtigen. Die Intensität und Dauer der Störlwirkung wird durch die begrenzten Abbauzeiten verringert, sodass Erholungszeiten in den Abendstunden sowie an den Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden (UVP-Bericht, S. 71).

Staub

Im Nahbereich der Grube kann sich eine stärkere Staubentwicklung einstellen. Diese wird diskontinuierlich in Erscheinung treten und ist in quantitativer Hinsicht kaum bestimmbar. An trockenen Tagen kann es zu einer höheren Verstaubung der Nahbereiche der Kiesgrube kommen.

Aufgrund des staubniederschlagenden Ausbaus des Erschließungswegs und der zentralen Lage der Kiesabbaustätte im Wald, liegen keine Annahmen vor die Konflikte mit Grenzwerten von staubimmissionen befürchten lassen. An die Genehmigung sind staubreduzierende Nebenbestimmungen geknüpft (u. a. Befeuchtung der Fahrwege während trockener Zeiträume). Im Falle von eventuellen Überschreitungen der Grenzwerte wird dadurch eine Minderung der Beeinträchtigungen erwirkt.

- Wechselwirkungen

Das Schutzgut steht in Abhängigkeit der klimatischen Ausgleichsleistungen einer Frischluftentstehung und einer Frischluftbereitstellung. Der Wohn- und Erholungswert steht „im engen Verhältnis zum Schutzgut ‚Landschaft‘ [...] sowie zum Schutzgut ‚Fläche‘“ (UVP-Bericht, S. 25). Der Kiesabbau verursacht „den temporären Verlust von Flächen mit einer mittleren bis hohen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung“ (UVP-Bericht, S. 70). Sicherlich ergeben sich weitere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da neben dem Flächenverlust abbaubedingter Lärm und Staub auf diese einwirken (UVP-Bericht, S. 69).

- Äußerungen und Stellungnahmen

Die Einwendungen (P 005, P 019, P 025, P 026, P 032, P 042, P 054, P 055, P 071, P 084, V 005)³ thematisieren das Verkehrs- und Transportkonzept und verweisen auf mögliche Erhebungsfehler und eine mögliche Überlastung des Straßennetzes durch das zusätzliche LKW-Aufkommen sowie andere sich noch in Planung befindliche Großvorhaben in der Umgebung.

Das Fachbüro MODUS CONSULT ULM GmbH stellt die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes trotz vorhabenbedingter LKW-Fahrten und Verkehrsprognosen unter Beachtung anderer Großprojekte (z.B. IGI-Risstal u. a.) dar.

Die Forderung des Regierungspräsidiums Tübingen (RP-Tü) zur Errichtung eines Linksabbiegestreifens des Typs LA 2 lösen diesen Konflikt weitestgehend, da es so zur Ertüchtigung der Verkehrssicherheit und verkehrlichen Entlastung auf der L 267 kommt. Noch vor Abbaubeginn ist zur Verminderung verkehrlicher Konflikte die Linksabbiegespur zum Abbaubereich anzulegen.

Eingewendet wurden Unzumutbarkeiten bzgl. der Thematiken Lärm und Staub. Die Wohnhäuser an der B30-Brücke bei Barabein seien im UVP-Bericht nicht berücksichtigt. Auch würde der Lärm der Kieslaster nicht von der B30 übertönt, sodass neben den Menschen die Natur- und Tierwelt durch den LKW-Verkehr der Kiesabbaustätte gestört wären. Das Bürgermeisteramt Warthausen fordert die Errichtung von Lärmschutzwällen für die Bürger Barabeins sowie in Richtung Oberhöfen. Auch regt die Gemeinde Warthausen an, die Betriebszeiten von Montag bis Samstag auf 7:00 bis 17:00 Uhr zu beschränken. Aufgrund der Belastungen fordert eine Person ein Schmerzensgeld für die Gemeinde (P 015, P 017, P 025, P 027, P 044, P 052, P 053, P 072, P 079, P 082, G 004).

Die TA Lärm sieht erst dann Maßnahmen vor, wenn der Beurteilungspegel von 67 db(A) um 3db(A) erhöht wird und der maßgebliche Immissionsrichtwert der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitgehend überschritten ist. In Bezug auf die Immissionsorte wurden keine Erheblichkeiten festgestellt, die eine Errichtung von Lärmschutzwänden erfordern oder die Bedenken bestätigen. Ein Schmerzensgeld als „Infrastrukturabgabe“ kann nicht gefordert werden und ist daher keine relevante Erwägung.

Es wurde eingewendet, dass es durch den Kiesabbau zu Verschlechterung der Wohnqualität in Äpfingen kommen würde (P 012).

Erhebliche Störwirkungen sind hingegen nicht zu erwarten, da Äpfingen in zirka 1,8 km Entfernung zur Abbaustätte liegt. Die mittige Lage im Wald und das Belassen eines Vegetationsbereiches im Norden der Kiesgrube (Sicht- und Schallschutz) mindern negative Einflüsse auf die Wohnqualität, dass erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf den Siedlungsbereich nicht zu befürchten sind.

Die Einwendungen (P 006, P 018, P 025, P 026, P 033, P 042, P 054, P 073, P 079, V 005, G 004) thematisieren die Notwendigkeit eines Radwegs neben der Erschließungsstraße, um mögliche Gefahren für Radfahrende neben dem Schwerlastverkehr zu vermeiden. Der bestehende Grasweg könnte ausgebaut werden. Gefordert wird die Errichtung einer Lichtzeichen-Signalanlage an den Stellen, an denen sich die Streckenführung für Radfahrer und LKW-Verkehr kreuzen.

³ Die Abkürzungen P, V, G und F sind Pseudonyme für Privatpersonen, Naturschutzverbände, Gemeinden und Fachbehörden. Den Privatpersonen wurden die Pseudonym-Nummern per Postbrief mitgeteilt und in einer nichtöffentlichen Tabelle festgehalten.

Es ist ein separierter Radweg anzulegen. Die Fachbehörden bewerten eine gemeinsame Nutzung der Radwegroute (West-Ost-Route des RadNetz BW) auf der Erschließungsstraße als sehr konfliktreich. Daher ist die Radwegroute auf den vorhandenen Grasweg südlich der Öchsletrasse zu verlegen und im Bereich der B30-Brücke südlich der Öchsletrasse weiterzuführen. Zur Herstellung des Radwegs muss die Genehmigungsinhaberin mit den Gemeinden Maselheim und Warthausen, den Öchsle-Bahnbetreibern wie auch im Benehmen mit der Verkehrsbehörde, dem Straßenamt und dem Landesamt für Denkmalpflege die verkehrssichere Herstellung der Radwegführung umsetzen. Die Kosten sind von der Genehmigungsinhaberin zu übernehmen (F 006, F 010).

Die Erschließung der Abbaustätte erfolgt über den Öchsle-Bahnübergang. Das Ausbauerfordernis wurde an das Landratsamt Biberach herangetragen (F 007). Weder der Unterbau, noch der Ober- und Gleisbau inklusive der Entwässerung sind gegenwärtig für die Belastungen durch den LKW-Verkehr vorgesehen. Neben den Umbaukosten werden Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsaufwendungen erforderlich. Der Ausbau des Übergangs zur Ertüchtigung der Erschließung wird als Bedingung für die Erteilung einer Baufreigabe gefordert.

Die Einwendung (P 086) betont, dass die Transportstrecke über die bestehende Talstraße Richtung Äpfingen geführt werden könnte, ohne dass weitere Flächen versiegelt würden und sich das Gefahrenpotential auch verringere. LKWs und Radfahrende würden sich nur einmal begegnen. Diese Option wurde von der Genehmigungsinhaberin und den Fachbehörden nicht als zweckmäßig in Betracht gezogen.

Einwände bestehen bezüglich möglicher Verstaubung der Randlagen Äpfingens an trockenen Tagen und bei entsprechenden Windlagen. Die LKWs würden permanent Staub aufwirbeln (P 007, P 058).

Die Genehmigungsinhaberin wird zur Reduzierung von Staub die Einrichtung einer Reifenwaschanlage und das Befeuchten der Fahrwege bei trockener Witterung vornehmen und den regelmäßig eine Saug-Kehrmaschine einsetzen. Die Zuwegung ist zu teeren.

Der Entscheidung sind Nebenbestimmungen zur Verminderung der Staub- und Schmutzbelastungen beigefügt, sodass die Bedenken ausgeräumt werden. Hinsichtlich der Verstaubung von Pflanzen und Feldfrüchten gibt es keine gesetzlichen Grenzwerte oder wissenschaftlichen Belege. Die Maßnahmen werden auch den Pflanzen zu gute kommen und deren Belastungen reduzieren.

Eingewendet wurde, dass die Naherholungsfunktionen beeinträchtigt wären und die Rodung der Waldfläche unsinnig sei. Die Zugänglichkeit zum Wald sei für Erholungssuchende aus Barabain erschwert, da man zuerst die Zufahrtsstrecke zum Herrschaftsholz überwinden müsste und somit nicht die Möglichkeit habe ungefährdet in den nahegelegenen Hospitalwald zu kommen (P 009, P 015, P 020, P 028, P 037, P 047, P 083, G 004). Außerdem wird eingewendet, dass die Wege für Wanderer erhalten bleiben sollten (P 074).

Die Zugänglichkeit wird von P 015 bestätigt. Hier heißt es „aus allen Richtungen wird dieses Waldgebiet [...] aus allen umliegenden Ortschaften [...] bequem zu Fuß, per Fahrrad oder PKW erreicht“ (ähnlich auch P 028).

Dies entspricht auch den Einschätzungen des Landratsamts Biberach, da der Erschließungsweg offenkundig nicht die einzige Möglichkeit ist das Waldgebiet zu erreichen. Entlang des B 30 Korridors gibt es mehrere Zugänge, die gefahrlos

genutzt werden können. Das Waldgebiet bleibt während des Abbaueiterraums erreichbar und begehbar, was die Situation für Erholungssuchende verbessert. Da das Abbaukonzept insgesamt 7 einzelne Abschnitte vorsieht, wird nicht die gesamte Fläche gleichzeitig offen liegen. Die nicht aufgelegten Bereiche des Waldes können weiter als Wander- und Radwege genutzt werden.

Eingewendet wurde (P 030), dass ein starker Zusammenhang zwischen den im Umkreis geplanten Vorhaben (u. a. Ergänzung Kiesabbau, Industriegebiet IGI-Rißtal) bestehe und sich verschiedene Einflüsse auf die Schutzgüter ergeben, wodurch „[d]ie Menschen, die hier wohnen, [...] total unter die Räder“ kommen. Etwaige kumulative Effekte, die sich aus den möglichen Überschneidungen der Einwirkungsbereiche ergeben, waren für die Genehmigungsinhaberin nicht absehbar.

Die Einwendung ist als abstrakt zu werten; bezieht sie sich auf solche Vorhaben, die abweichende Auswirkungen besitzen bzw. noch nicht realisiert wurden (u. a. IGI-Rißtal). Es werden keine Lebensraumtypen beansprucht oder gestört zwischen denen schutzbedürftige Vernetzungsbeziehungen bestehen. Die Straßenbelastung erscheint hingegen betroffen. Die Abwägungen dazu sind im Verkehrsgutachten berücksichtigt. Das RP-Tübingen sieht zur Mäßigung der Beeinträchtigungen die Einrichtung einer Linksabbiegespur. Diese ist zwingend zu errichten, was zur Verminderung der verkehrlichen Belastung führt.

Schließlich wurde eingewendet, dass den Bürgern Warthausens (insbesondere Teilort Barabein) vom Gemeinderat Warthausen und der Gemeinde Maselheim keine Möglichkeit gegeben wurde, sich zum Vorhaben zu äußern. Die Bürger Barabeins seien vor vollendete Tatsachen gestellt (P 081).

Am 20.07.2020 fand die öffentliche Gemeinderatssitzung in der Mehrzweckhalle Maselheim statt, in der den Bürger/Innen und Einwohner/Innen die Möglichkeit zur Fragestellung eingeräumt wurde. Auf den Umfang der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Warthausen hat das Landratsamt Biberach keinen Einfluss. Ob über die Gemeinderatssitzung überbehördlich durch die Gemeinden informiert wurde, hat keinen Einfluss auf das Verfahren.

Alle nicht in der Gemeinde wohnhaften Personen konnten sich in öffentlicher Sitzung am 01.06.2016 (Scopingtermin) zum Vorhaben informieren und äußern. Das Vorhaben wurde im Jahr 2018 öffentlich in der Mehrzweckhalle Maselheim vorgestellt. Im Jahr 2020 wurde der Antrag durch das Landratsamt Biberach öffentlich bekanntgemacht. Es bestand jederzeit die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen. Auch gab es eine öffentliche Gemeinderatssitzung (siehe oben). Mitte 2021 wurde das Vorhaben im Rahmen der Online-Konsultation erneut öffentlich bekannt gemacht und zur Erhebung von Einwendungen bzw. zur Stellungnahme aufgerufen. Folglich wurde betroffenen Personen mehrfach und ausreichend die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt. Alle fristgerecht eingegangenen Einwände wurden vom Landratsamt gehört, beurteilt und im Verfahren beachtet.

- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Die Begehbarkeit (Forstwegenetz) wird für die nicht im Abbau befindlichen Bereiche erhalten und in den ausgebeuteten Abbaubereichen entsprechend des Rekultivierungsfortschritts zeitnah wiederhergestellt. Das Waldgebiet bleibt insoweit begehbar. Eventuelle Beeinträchtigungen der angrenzenden Wanderwege werden durch das Anlegen eines um die Grube verlaufenden Schutzwalls zur Staub- und Lärmbelastungen zusätzlich vermindert.

- Die Einteilung in 7 Abbauphasen mit schrittweiser Rekultivierung vermindert eine unkontrollierte flächenmäßige Ausdehnung der Abbaustätte und fördert die zeitnahe Herstellung der Erholungsräume bereits während der Abbauphase. Die Rekultivierung parallel zum Abbaugeschehen fördert damit die zeitnahe Rückführung der Flächen zur Erholungsnutzung.
- Minderungsmaßnahmen von Verstaubungen während trockener Zeiträume sind in den Nebenbestimmungen angeordnet (u. a. die Befeuchtung der Fahrwege). Außerdem sind der Einsatz einer Saug-Kehrmaschine und eine Reifenwaschanlage bei Bedarf einzurichten. Die Zuwegung ist zu teeren, um Staub-Immissionsbelastungen zu vermindern.
- Eine Minderung der Verstaubungen wird durch die Rekultivierungspflicht erreicht, da mittels Stufenkonzept eine großflächige, trockene Kiesgrube verhindert wird.
- Zur Verminderung von Lärmbelastungen werden die gesetzlich bestimmten Betriebszeiten verlangt. Es gilt die festgelegte werktägliche Arbeitszeit und das Verbot von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.
- Durch den Erhalt einer Wald- und Gehölzkulisse im Norden der Abbaustätte werden Abschirmungseffekte bezüglich Lärm und Staub erreicht. Dies ist der angrenzenden Feldflur und den Ortslagen zuträglich.
- Die Waldumwandlungsgenehmigungen gelten für eine befristete Abbauphase. Dadurch werden langfristige Waldverluste vermieden.
- Die Erschließung bzw. der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes vermeidet eine Neudurchschneidung des Waldes „Boschach“ und vermindert den Flächenverbrauch.
- Um Verkehrsbelastungen zu vermindern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, ist vor Beginn jeglicher Abbautätigkeiten eine Linksabbiegespur des Typs LA2 auf der L 267 herzustellen.
- Vor Abbau ist der Öchsle-Bahnübergang für die Belastungen des LKW-Verkehrs auszubauen, wodurch Beeinträchtigungen auf das Kulturdenkmal vermindert werden.
- Zur Vermeidung von konfliktreichen Situationen zwischen Schwerlastverkehr und Radfahrenden, ist vor Abbaubeginn eine separate Radwegsführung zu der Erschließungsstraße herzustellen.
- Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch das Landratsamt Biberach überwacht.

- Bewertung der Auswirkungen

Eine unmittelbare Lärmbelastung ist durch die Entfernung der Siedlungen zur Abbaustätte ausgeschlossen. Eine mittelbare Belastung ergibt sich durch den werktäglichen Verkehr den die Abbaustätte erzeugen wird. Einschränkungen der Erholungsfunktion ergeben sich bereits durch die Bundesstraße B 30. Durch diese werden Teile des Untersuchungsraums verlärmert sowie optisch gemindert. Zeitweilige Einschränkungen ergeben sich je Abbauphase im Rahmen der Eingriffsfläche, die der Erholungsfunktion entzogen werden.

Da das befindliche Wegenetz während des Abbaus zeitweise nicht vollständig genutzt werden kann, ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut

Mensch und Gesundheit bzw. die Erholungsfunktion des Waldes (Erholung und Freizeitnutzung). Die „Belastungen der Erholungsfunktion entstehen also durch Flächenentzug [...], Barriereeffekte [...] Immissionen“ (UVP-Bericht, S. 24, 25). Das Waldgebiet Herrschaftsholz und der Freiraum im Gewann Hungerberg sind von mittlerer- bis hoher Bedeutung für die menschliche Erholung. Markierte Wanderwege werden durch den Kiesabbau aber nicht unterbrochen, was auf die Erholung und das Schutzgut Mensch förderlich wirkt.

Die Inanspruchnahme des Erholungswaldes der Stufe 2, die Veränderung des heutigen Landschaftsbildes mit dem temporären Verlust von Flächen mittlerer bis hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, die Minderung des Waldes sowie die Störwirkungen durch Materialtransporte führen zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Folglich sind die Waldwege zu erhalten bzw. zeitnah nach dem Abbau jedes Abschnitts wiederherzustellen. Zusätzlich ist die Genehmigungsinhaberin dazu verpflichtet einen separierten Fahrradweg zur Erschließungsstraße anzulegen um verkehrliche Konflikte zu vermeiden.

Die genannten Beeinträchtigungen sind zeitlich befristet. Durch die sukzessive Wiederherstellung des Kiesabbaugebietes, die Umsetzung der Maßnahmen und Nebenbestimmungen zur Vermeidung, Verminderung und Überwachung in Verbindung mit einer fachgerechten und planmäßigen Rekultivierung sowie gleichzeitiger Überwachung der Abbaustätte durch die Genehmigungsbehörde, wird der Eingriff in das Schutzgut Mensch kompensiert.

2) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind die Pflanzen und die Tierwelt aufgrund ihres Wertes als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen. Betrachtet wurden die durch den Kiesabbau im Waldgebiet Herrschaftsholz ausgelösten Lebensraumverluste, die Verminderungen des vorhandenen Artenreichtums und der Artenvielfalt, die Veränderung der standortspezifischen Gegebenheiten, Lebensraumverkleinerungen oder -zerschneidungen und Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung (UVP-Bericht, Seite 25 - 40).

- Ausgangssituation

Die Kiesabbaustätte liegt unmittelbar mittig im Wald. Das Vegetationsbild dieses Waldes kennzeichnet sich als ein fichtendominierter schlagweiser Hochwald. Der Baumbestand besitzt kleine Unregelmäßigkeiten. Während des Kiesabbaus wird das Waldgrundstück auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die erfolgte Bestandsanalyse, und -darstellung und die Bestandsbewertung basieren auf der Grundlage der Waldentwicklungstypen (Inventurergebnisse der Firma FBR Consulting (REIßIG 2014)) sowie den vor Ort erfolgten Bestandserhebungen.

Dem durch den Kiesabbau betroffenen Wald wird eine mittlere lokale Bedeutung zugewiesen. Im Untersuchungsraum bestehen keine Natura 2000-, Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete, ebenso verlaufen im Untersuchungsraum keine Wildtierkorridore. Es sind 19 ha Waldbiotope sowie 1,80 ha als Offenlandbiotope im Untersuchungsraum kartiert (UVP-Bericht, S. 36 - 38). Dem Schutzgut wird überwiegend eine mittlere örtliche Bedeutung zugewiesen. Hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz besitzen nur die kleinflächigen Buchenbestände (zirka 4,5 ha).

Das Waldgebiet wird als Lebensraum von lokaler Bedeutung eingestuft. Vom Kiesabbau gehen ein mittleres bis hohes Risiko für die Lebensraumfunktionen der walgebundenen Fauna aus (UVP-Bericht, S. 73).

- Abbaubedingte Auswirkungen

Es wurden folgende Biotoptypen festgestellt:

○ Fettwiese mittlerer Standorte	(33.41)
○ Intensivwiese als Dauergrünland	(33.61)
○ Trittpflanzengesellschaft	(33.70)
○ Nitrophytische Saumvegetation	(35.11)
○ Brennnessel-Dominanzbestand	(35.30)
○ Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	(35.64)
○ Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	(37.11)
○ Gebüsch mittlerer Standorte	(42.20)
○ Buchen-Wald trockenwarmer Standorte	(53.20)
○ Buchen-Wald basenreicher Standorte	(55.20)
○ Laubbaum-Bestand	(59.10)
○ Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen	(59.20)
○ Nadelbaum-Bestand	(59.40)
○ Völlig versiegelte Straße oder Platz	(60.21)
○ Weg oder Platz mit Kies, Schotter oder wassergeb. Decke	(60.23)
○ Grasweg	(60.25)

Biotope (Waldbiotopkartierung):

○ Eichen-Buchen-Altholz O Oberhöfen	(2782:4426:6075)
○ Buchen-Eichenwald NO Birkendorf	(2782:4426:6598)
○ Gehölzstreifen NW Äpfingen	(2782:5426:1159)
○ Hangwäldchen SW Äpfingen	(2782:5426:1160)
○ Feldgehölze an Terrasse zum Oberen Ried N Äpfingen	(1782:5426:0104)
○ Feldgehölze und –hecken SW Äpfingen	(1782:5426:0113)

In der faunistischen Erfassung wurden folgende Arten untersucht:

○ Heimische Fledermausarten	(11-13 Arten)
○ Haselmaus	(keine Hinweise bzw. Funde 2018)
○ Heimische Vogelarten	(78 Arten)
○ Reptilien und Amphibien	(Waldeidechse, Bergmolch, Grasfrosch, Erdkröte)
○ Totholzbewohnende Käferarten	(keine Hinweise auf Eremiten)
○ Ameisen	(kleine Nester, s. Unterlage D.1)

Durch den Kiesabbau wird der bestehende Wald, die Vegetationsdecke und der Ober- und Unterboden abgetragen und die Funktionen für die Dauer des Abbaus bis zum Abschluss der Rekultivierungen gemindert. Dies führt zur Veränderung vorherrschender Gegebenheiten und wirkt sich nachteilig auf den angrenzenden Waldbestand aus. Für die Abbaudauer werden betriebsbedingt Störungen durch Erschütterungen und Lärmimmissionen eintreten.

Die Beeinträchtigungen sind durch das Konzept mit 7 Abbauabschnitten örtlich begrenzt und zeitweilig befristet. Es wird Zug-um-Zug abgebaut und rekultiviert, wodurch nicht gleichzeitig in das gesamte Abbaugelände eingegriffen wird. Für den Abbau eines neuen Abschnitts muss erst die Rekultivierung planmäßig erfolgt sein und durch die Genehmigungsbehörde freigegeben werden. Diese

Systematik erfolgt in analoger Anwendung bis zum letzten Abbaubereich, wodurch sich Flora und Fauna zügig wieder entwickeln können.

In den Randbereichen des Kiesabbaubereiches werden veränderte Lärm und Lichtverhältnisse sowie Erschütterungen zu Störungen der Fauna führen, die über die Abbaufäche hinausgehen und benachbarte Habitate beeinträchtigen. Besonders störungsempfindliche Arten wurden bei den Untersuchungen des Gebietes nicht nachgewiesen. Es wurden keine besonders streng geschützten Pflanzenarten festgestellt (UVP-Bericht, S. 72, 74). Hinsichtlich der Fauna wurde die Anwesenheit bedeutsamer Arten festgestellt.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse werden Jagdhabitats und Baumquartiere (Einzelquartiere, Wohnstuben) entfallen. Mittelfristig fallen die Nahrungsräume in den Bereichen des Abbaus weg. Die Quartiere werden im Abbaubereich komplett wegfallen.

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus wurde nicht festgestellt, weshalb sich keine abbaubedingten Auswirkungen für diese Art ergeben.

Vögel

Waldgebundene Vogelarten verlieren mit zeitlich gestaffelten Abbauphasen ihre Lebensstätte. Je nach Vogelart ist mit kurz- bis langfristigen Funktionsverlusten des bestehenden Lebensraums zu rechnen.

Reptilien

Im nordöstlich Bereich der Abbaufäche wurden Vorkommen der Waldeidechse nachgewiesen. Es ergeben sich geringe Auswirkungen durch den Abbau und den zeitweisen Verlust dieser Bereiche. Durch die Entstehung sonniger Flächen werden Waldeidechsen zurückgedrängt und die Ansiedlung andere Reptilien gefördert (z. B. Zauneidechse). In diesen Bereichen wird der Konkurrenzdruck für die Waldeidechse steigen.

Amphibien

Im Abbaubereich wurden Populationen verschiedener Amphibien festgestellt. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen. Durch den Wegfall schattiger und nasser Waldflächen werden die Habitatbedingungen für bestimmte Amphibien verschlechtert. Andere Amphibienarten werden aber von sonnigen Rohböden profitieren, wodurch deren Ansiedlung während des Kiesabbaus gefördert wird.

Käfer und Ameisen

Ein Vorkommen totholzbewohnender Käfer wurde nicht nachgewiesen, sodass sich keine abbaubedingte Verschlechterung ergibt. Im Abbaubereich wurden mehrere kleine Nester ansässiger Ameisen auf einem Grasweg festgestellt. Der Kiesabbau wird die Ameisen schädigen oder zerstören.

- Wechselwirkungen

Da sowohl Tiere wie auch Pflanzen „in wesentlichem Maße von abiotischen Standortbedingungen (Böden, Wasser, Klima) abhängig“ (UVP-Bericht, S. 40) sind, bestehen vorhabenbedingte Wechselwirkungen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut beruht auf der Flächeninanspruchnahme. Durch den zeitweisen Wegfall der Natur wird auch das Schutzgut Mensch beeinträchtigt.

- Äußerungen und Stellungnahmen

Die Einwendenden fordern, dass die Rekultivierung nach erfolgtem Abbau eines jeweiligen Abbauabschnitts erfolgen soll (P 010, P 057, P 096).

So sieht es die Konzeption der Genehmigungsinhaberin vor. Zur Schonung der Natur ist es nötig, dass mit einem neuen Abbauabschnitt erst dann begonnen werden darf, wenn für den vorangegangenen Abbauabschnitt die Rekultivierung und Wiederaufforstung erfolgreich abgeschlossen sind. Die Beurteilung obliegt dem Landratsamt Biberach im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

Es wird die Wiederverfüllung mit einem Volumen von mindestens 70 Prozent zur Ausgangssituation verlangt. Ohne Rekultivierung werden keine nachfolgenden Abschnitte zum Abbau freigegeben. Des Weiteren ist die Genehmigung auf 30 Jahre befristet, sodass auf der Genehmigungsinhaberin der zeitliche Druck liegt, dem Abbau- und Rekultivierungskonzept nachzukommen.

Vorgebracht wurden Bedenken zu der Überwachung der Umweltauswirkungen, da es keinen einschlägigen Betriebsablaufplan gäbe (P 064).

Die Genehmigungsinhaberin verweist auf den Abbau- und Rekultivierungsplan (Ergänzung zu Unterlage A.1.1), der das Konzept für alle 7 Abbauabschnitte zeitlich und räumlich vertiefend darstellt.

Der Ablaufplan mit seiner Ergänzung ist als verbindliche Planung gefordert.

Den Antragsunterlagen unterstellt eine Einwendung das Fehlen verbindlicher Finanzierungszusagen und Rekultivierungsmaßnahmen (P 068).

Hierzu äußerte die Genehmigungsinhaberin, dass dies Gegenstand der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung ist. Denn erst mit der Erteilung der Genehmigung ergehen gegenüber der Antragstellerin konkrete Vorgaben sowie Pflichten. Ohne die Genehmigung können keine Zusagen getroffen werden. In der Genehmigung werden die Ausgestaltung, die Maßnahmen und auch das Monitoring der Abbaustätte spezifisch festgelegt.

Diese Vorgaben werden während des Abbaus durch die Genehmigungsbehörde kontrolliert. Die Genehmigungsinhaberin muss das genehmigte Abbau- und Rekultivierungskonzept einhalten, um weitere Baufreigaben für nachfolgende Abbaubereiche zu erhalten. Zusätzlich hat die Genehmigungsinhaberin dem Landratsamt Biberach eine ausreichende Bankbürgschaft vorzulegen, die als fiskalische Sicherheitsleistung verwahrt wird, sollte die Genehmigungsinhaberin ihre Rekultivierungspflicht nicht leisten können.

Seitens des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V. (V 002) wurde eingewendet, dass die Verfüllung der Abbauflächen nicht gleichmäßig auf der Gesamtfläche eines fertigen Abbauabschnitts beginnen soll. Auf einem abgebauten Abbauabschnitt sollte zunächst eine kiesige Rohbodenflächen verbleiben. Erst wenn in einem neu eröffneten Abschnitt die Abbausohle auf genügend großer Fläche erreicht sei, sollte die abschließende Verfüllung des vorherigen Abschnitts erfolgen.

Weiterhin sei laut den Aussagen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband / Kreisverband Biberach (V 017) der Abstand von 30 Metern zum Spitalwald zu gering, um Schäden durch die Abgrabung (Drainageeffekte) zu vermeiden. Befürchtet wird, dass der restliche Wald durch die Offenlage der Abbaufäche beeinträchtigt würde. Der angrenzende Wald muss regelmäßig auf Schäden überprüft werden. Es könnten nicht bekannte Grundwasserschichten durch den Kiesabbau angeschnitten werden. Überdies reichen die Waldbiotope des Spitalwaldes bis unmittelbar an die Abbaukante.

Der Abbau bis auf wenige Meter an den Bestand wird zu deutlichen Schäden führen. Deshalb wird seitens des NABU die Verkleinerung des Abbaubereiches vorgeschlagen (V 013).

Die Genehmigungsinhaberin betont, dass die kiesigen Rohbodenflächen in ausreichender Größe bis zur finalen Wiederverfüllung bestehen werden, um gefährdeten Folgearten temporären Lebensraum zur Verfügung zu stellen. Das Management der Flächen wird von einer abbaubegleitenden Fachbauleitung vorgenommen. Außerdem ergibt sich keine Abgrabung des Grundwassers, da dieses im Abbaubereich tiefer liegt. Mit Bezug zum geschützten Waldbiotop erklärt die Genehmigungsinhaberin, dass zwischen dem östlichen Rand des Biotops (Nr. 2782:4426:6598 'Buchen-Eichenwald NO Birkendorf') und der westlichen Grenze des Abbaubereiches eine 30 m breite Pufferzone eingehalten wird. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Waldbiotops sind auf Grund dieser Pufferzone nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Biberach verlangt die Bindung an das Rekultivierungskonzept (Zug-um-Zug-Verfahren). Ohne die ordnungsgemäße Rekultivierung, darf der Kiesabbau nicht weitergeführt werden. Im Norden wird eine offene Abbaufäche (Retentionsfläche) angelegt, die den Folgearten als temporärer Lebensraum dient. Die Wiederherstellung des Waldes ist als Nebenbestimmung angeordnet. Ferner sind Randschäden zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, das Risiko wird durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept minimiert. Die Abstände von 30 Metern sind unbedingt einzuhalten (Pufferzonen).

Eingewendet wurde, dass der Verlust von 4,5 ha Buchenwald möglichst durch die Wiederanlegung einer doppelt so großen Fläche kompensiert werden sollte (V 003).

Die Genehmigungsinhaberin führt aus, dass die Anpflanzung von Buchen auf Freiflächen unter den Freiflächenbedingungen (u. a. Spätfrost) zu stark leiden und in der ersten Waldgeneration nicht sinnvoll ist. Denkbar ist aber allemal ein Baumartenwechsel in der zweiten Waldgeneration, da sich die Böden dann bereits etwas entwickelt haben. Eine Verdoppelung des Buchenwaldanteils ist nicht aus dem Landeswaldgesetz abzuleiten.

Die höhere Forstbehörde teilt die Auffassungen der Genehmigungsinhaberin.

Bezüglich der Retentionsfläche im Norden wurde eingewendet (V 003), dass diese für Folgearten offenzulassen und mit einer 0,5 m starken Kiesschicht mit wechselndem Sandanteil im Bereich der Tümpel anzulegen sei. Dadurch könnte die Vegetationsentwicklung verlangsamt werden und ein Biotop entstehen. Der NABU hält den Anteil von 10 Prozent der Ruderal- und Retentionsfläche für deutlich zu gering. Gerade Ruderalflächen bieten selten gewordenen Arten einen Lebensraum und sollten mit 25 Prozent der überplanten Fläche angesetzt werden. Dabei sollte von einem Oberbodenauftrag abgesehen und stattdessen eine Kiesschicht mit Sandanteilen aufgebracht werden (V 011).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass gemäß den forstrechtlichen Belangen der Anteil an Offenlandbiotopen auf 10 Prozent der Gesamtfläche begrenzt ist. Für die Fläche ist ein nährstoffarmer, magerer und skelettreicher Bodenaufbau vorgesehen. Dazu ist ein trockener und wechsellückiger Rohbodenstandort ohne Bepflanzung zur verzögerten Vegetationsentwicklung eingeplant. Das Monitoring, das nach Beendigung der Abbaueiten weiterzuführen ist, muss durch das Landratsamt Biberach erklärt werden. Die Anregung anstelle der Kulturbodenschicht einen Aufbau mit wechselndem Sandanteil vorzunehmen ist bereits mit dem Landratsamt Biberach abgestimmt.

Das Wasserwirtschaftsamt im Landratsamt Biberach stimmt der Reduzierung der Kulturbodenschicht auf der Retentionsfläche zu. Die Forderungen wurden als plausibel bewertet und in die Konzeption übernommen. Dabei darf der Sukzessionsstandort insgesamt 10 Prozent der Gesamtfläche betragen, da die Wiederherstellung eines Waldes in gleicher Art und Güte vornehmlich geboten ist. Die Forderung nach mehr als 10 Prozent der Ruderal- und Retentionsfläche kann nicht entsprochen werden.

Der NABU begrüßt die Planung zur Wiederaufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes von mindestens 40 Prozent. Der Anteil von 25 Prozent Douglasien (nicht einheimische Baumarten) sei allerdings deutlich zu hoch. Die Obergrenze für Douglasien sollte auf 20 Prozent reduziert werden. Ferner sollen vor jeder Aufforstung die aktuellen Erkenntnisse der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt B.-W. berücksichtigt werden (V 010).

Die Streu von Laubbäumen und die bessere Zersetzung von Laub gegenüber Nadeln ist vorteilhaft für die Regeneration des Waldbodens. Die Aufforstung ist in Abstimmung mit den Forstbehörden vorzunehmen. Die Zusammenstellung der Baumarten ist vor Umsetzung der Aufforstung der Abbauabschnitte mit den Forstbehörden abzustimmen. Ein 40 prozentiger Anteil von Laubbaumarten ist als Nebenbestimmung festgelegt.

Eingewendet wurde, dass die Kompensation zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur in ortsfremden Gebieten kritisch sei (P 012).

Maßnahmen außerhalb der Abbaustätte in angrenzenden Naturräumen sind nicht nur beim Artenschutz, sondern auch hinsichtlich naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen gemäß Bundesnaturschutzgesetz zulässig. Dies steht stets in Zusammenhang einer Einzelfallbeurteilung und ist abhängig von artspezifischen Aktivitätsräumen und den artenschutzrechtlichen Maßnahmen um die es sich handelt. Es handelt sich bei den Ausgleichsmaßnahmen um Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise. Der Kiesabbau befindet sich in gleichwertiger Entfernung zwischen zwei Naturräumen. Da im Naturraum „Schwäbische Alb“ für die Behörden überzeugende Kompensationsmöglichkeiten gefunden wurden, sind die Maßnahmen zweckerfüllend. Zudem wurden geeignete Flächen gefunden, die mit anderen Nutzergruppen nicht kollidieren. Die artenschutzrechtlichen und die Maßnahmen zur Kompensation sind daher in Ordnung. Die Maßnahmen sind abgestimmt und als fachlich sinnvoll beurteilt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat den externen Maßnahmen (siehe Ordner I, Teil A, A 1.1 Erläuterungsbericht, S. 83, UVP-Bericht) naturschutzfachlich zugestimmt (siehe Stellungnahme vom 17.08.2020).

Vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. wird eingewendet, dass die Eingriffsbilanzierung gemäß der Ökokontoverordnung fehlerhaft sei, da die Beschreibung der floristischen Ausstattung der Waldbodenvegetation nicht ausreichend erfolgte (V 007).

Die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. In Abbildung 7.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist die Bewertung der einzelnen Waldbiotoptypen detailliert dargestellt. Diese weicht teilweise vom Normalwert nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) ab. Grund hierzu kann eine schlecht ausgeprägte Waldbodenflora darstellen. Die Eingriffs- Ausgleichbilanz nach der Ökokontoverordnung wurde aus Gründen

der Nachvollziehbarkeit ergänzt. Die jeweiligen Ab- und Aufwertungen nach der Ökokontoverordnung wurden vom Gutachter begründet und nachgereicht.

Eingewendet wurde, dass im Kiesabbaugebiet geschützte Fledermaus- und Vogelarten sowie Pflanzenarten leben, die nicht oder nur unzureichend geprüft seien (P 023, P 045, P 059, P 060, ähnlich P 094). Auch die Bestandsaufnahme der Bäume sei fehlerhaft. Die Funktionen als Biotopverbund würde durch den Kiesabbau nachhaltig gestört und die Nahrungsbeschaffung für die betroffenen Arten eingegrenzt, wodurch auch die Populationsgröße nachteilig beeinträchtigt würde (P 080). Eingewendet wurde zudem, dass die Genehmigungsinhaberin auch keine Rekultivierung anstrebe und vom Kiesabbau im Herrschaftsholz ein „ökologisches Vernichtungspotential“ (P 023) ausgeht.

Ein Kiesabbau ist stets ein Eingriff in die Natur, birgt aber auch ein Potential für eine Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch die Entstehung von Ersatzbiotopen (Sekundärlebensräume). Kiesgruben schaffen neue Strukturen für die Jagd- sowie die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für verschiedene Artengruppen. Der Artenschutz wurde fachgerecht untersucht und entspricht der anerkannten Praxis als auch den gutachterlichen Standards. Ausgewiesene Biotopverbundflächen und -korridore sind durch die Planung nicht betroffen. Die in den umgebenden Landschaftsbereichen kartierten Biotopverbundflächen werden nicht tangiert und bleiben vollumfänglich erhalten.

Seitens der Fachbehörden sind Nebenbestimmungen zur Sicherung der Flora und Fauna bestimmt. Durch ein effizientes Habitatmanagement können die Populationen der Fledermäuse und der anderen geschützten Arten durch die Erhaltung und Neuanlage von Lebensräumen auch im Zuge des Kiesabbaus erhalten werden. Die von den Einwendenden angesprochenen Arten (Hornisse, *Vespa Crabro* und der Großer Fingerhut, *Digitalis grandiflora*) sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Aus diesem Grund muss vor jedem Abbauabschnitt eine Begutachtung des Gebiets vorgenommen werden. Die nach Bundesnaturschutzgesetz ausgelösten Verbotstatbestände können durch CEF-Maßnahmen entlastet werden. Auch wenn Fledermauskästen in der Qualität eines natürlichen Quartiers nicht vergleichbar sind, so werden die künstlichen Quartiere erfahrungsgemäß gut angenommen. Der angesprochene Verlust des Jagdgebietes für waldbewohnende Fledermausarten ist umstritten, weswegen hierfür CEF und FCS Maßnahmen getroffen wurden, welche den Verlust weitgehend ausgleichen und Verbotstatbestände vermeiden.

Hinsichtlich der CEF-Maßnahmen wurde eingewendet, dass 125 Ersatzkästen pro Tiergruppe deutlich zu wenig sind, da 155 mögliche Fledermausquartiere im Abbaugebiet gefunden wurden (V 015, V 007). Der übliche Ausgleich sei mit 1:3 deutlich höher anzusetzen. Eine Aufstockung der Ersatzkastenzahl vor Beginn des Abbaus wird gefordert. So seien diese Maßnahmen „nur ein Tropfen auf den heißen Stein“ (V 018). Letztlich sollte der Standort der anzubringenden Nistkästen und Quartiersangebote räumlich sehr weit gefasst werden, um den Konkurrenzstress der Arten möglichst gering zu halten (V 007). Befürchtet wird, dass bedrohte Fledermausarten nicht mehr in unsere Region zurückkommen. Die Bürger und die Landwirtschaft werden diese Schädlingsbekämpfer verlieren (V 018). Darüber hinaus ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen zu überprüfen und es ist eine regelmäßige Reinigung der Kästen vorzunehmen. Die Populationen müssen regelmäßig vor nachfolgenden Bauabschnitten überprüft sowie die Ausgleichsmaßnahmen angepasst werden (V 013).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass zu jedem Fledermauskasten ein zusätzlicher Höhlenbrüterkasten aufgehängt wird, damit die Kästen nicht von Vögeln blockiert würden. Auch werden die Kästen jährlich kontrolliert, gesäubert und bei Bedarf repariert bzw. ersetzt. Die Fledermaus- und Höhlenbrüterkästen werden nicht im Abbaubereich, sondern in nahegelegenen Waldgebieten zum Kiesabbaubereich aufgehängt. Ein Monitoring ist vorgesehen (V 013). Es werden artenschutzfachliche Daten in regelmäßigen Abständen, spätestens vor der Erschließung eines Abbaubereichs, aufgenommen und plausibilisiert. Bei Bedarf wird das Maßnahmenkonzept angepasst, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag zur Untersuchungen vor jedem Beginn neuer Bauabschnitte wird vollumfänglich berücksichtigt und durch Auflagen im Bescheid gesichert (V 013). Ergänzend sind andere Artengruppen in diesen Zwischenuntersuchungen zu erfassen. Die Aufstockung der Anzahl der Kästen wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde befürwortet (V 015). Fledermäuse sind auf den bewährten Quartierverbund geprägt und finden neue Quartiere nicht leicht, was die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erschwert. Um die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch die Fledermausarten zu erhöhen, müssen mehr neue Quartiere geschaffen werden als bestehende Quartierstrukturen verloren gehen (vgl. Koordinationsstelle Fledermausschutz in Bayern 2021). Es sind Fledermaus-Rundkästen wie auch wartungsfreie Fledermaus-Flachkästen zu verwenden. Zur Bestimmung der erforderlichen Kastenzahl, wurde eine Plausibilisierung im Abbaubereich vorgenommen. Ansonsten bietet sich neben den Kastenquartieren (Maßnahme CEF1) das Ringeln von Bäumen an, da im Plangebiet eine hohe Anzahl von Bäumen mit abstehender Rinde als potentielle Fledermausquartiere erfasst wurden. Aufgrund der Biologie der betroffenen Arten ist anzunehmen, dass Fledermäuse derartige (von Natur aus kurzlebige) Verstecke ausreichend schnell finden und besiedeln. Eine Nebenbestimmung ist hierzu im Bescheid bestimmt. Durch das Aufhängen der Fledermauskästen sowie das Ringeln von Bäumen kann der Eingriff nicht vollends kompensiert werden, weswegen beim Regierungspräsidium Tübingen eine artenschutzrechtliche Ausnahme nötig war. Die Ausnahme wurde durch das Regierungspräsidium erteilt und ist Teil der Entscheidung.

Eingewendet wurde, dass der Artenschutz für Insekten, Reptilien, Vogel- und Fledermausarten ohne den Kiesabbau besser gefördert werden könnte. Dazu sollte stellvertretend für die Fichtenmonokultur „eine Waldgemeinschaft mit ursprünglichen Bauarten zur wirtschaftlichen Nutzung und eine Flora mit mehr Artenvielfalt entstehen“ (P 027).

Ohne den Kiesabbau würde eine Fichtenmonokultur bestehen bleiben und in den nächsten 20 Jahren schrittweise geerntet werden. An selber Stelle würden durch den Waldbesitzer wieder Fichten aufgeforstet werden. Der Waldbestand ist aus artenschutzrechtlicher Sicht gegenwärtig nicht zwingend als relevant zu bewerten, da fichtendominierte Wälder weniger Potential für den Artenschutz besitzen, als vergleichbare Mischwälder, die dem Standortswald grundsätzlich besser entsprechen.

Mit dem Kiesabbau kann auf die waldbauliche Gestaltung Einfluss genommen werden. Die Genehmigungsinhaberin muss den Aufbau eines standortgemäßen Mischwaldes nach Kiesabbau vornehmen. So kann im Zuge der Rekultivierung eine artenreichere Mischwaldstruktur geschaffen werden. Während des Abbaus bieten Kiesgruben einen Sekundärlebensraum für viele bedrohte und auch streng geschützte Arten der Flora und Fauna. Im Ergebnis ist daher nicht von

einem Verlust der Artenvielfalt auszugehen. Die Artenzusammensetzung wird sich zwar verändern, aber der Standort wird aufgewertet, sodass der Verlust des Bestandswaldes durch die fachgerechte Rekultivierung abgedeutet wird.

Eingewendet wurde, dass die vorgelegten Antragsunterlagen fälschlicherweise davon ausgehen, dass es sich um einen fichtendominierten Hochwald handelt. Im Abbaugelände sei aber ein Drittel Laubwald vorhanden (P 031). Ebenso wurde der Verdacht geäußert, dass die Kartierung der Forsteinrichtungsdaten selektiv verändert wurde (P 060, so ähnlich P 059).

Die Kartierung basiert auf den amtlichen Forsteinrichtungsdaten. Eine mögliche Veränderung wurde von der höheren Forstdirektion nicht festgestellt. Es können dagegen gewisse Unschärfen bezüglich der vorhandenen Baumarten bestehen. Kleindezidierte Flächenanteile werden nicht vorgenommen. Insgesamt sei dies unbeachtlich für die Beurteilung. Wesentlicher ist, dass der Eingriff durch eine fachgerechte Rekultivierung minimiert wird und die Wiederaufforstung zeitnah erfolgt (P 031, F 015).

Einwendungen bestehen bezüglich der im Abbaugelände anwesenden Ameisen (P 034, V 006, V 019-020). Diese seien unzureichend dokumentiert und es seien keine konkreten Lösungen zur Umsiedlung erkennbar. Ameisenarten lassen sich nur ausnahmsweise umsiedeln. Der Schutz lässt sich meist nur durch den Erhalt der Lebensräume erreichen. So regt der Landesnaturschutzverband an, dass zumindest die ZAK-Arten sowie die Artengruppen der xylobionten Käfer und Ameisen in ein solides Untersuchungskonzept aufgenommen werden.

Von der Genehmigungsinhaberin wird vor jedem Bauabschnitt ein Gutachten erstellt und das Vorhandensein und die Notwendigkeit zur Umsiedlungen von Ameisen und xylobionten Käfern dokumentiert und beurteilt.

Als Nebenbestimmung wird verlangt, dass im Frühjahr und mindestens 1 Jahr im Voraus eines Abbaubereichs das Gelände auf Ameisen zu untersuchen ist. Es sind Bestandsuntersuchungen vorzunehmen. Die Untersuchung hat durch einen ausgebildeten Ameisenheger zu erfolgen. Für Ameisen besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch einen Kiesabbau, weshalb Ameisen planungsrelevant sind und zwingend untersucht werden müssen. Im Einzelfall sind Umsiedlungen auf Kosten der Genehmigungsinhaberin vorzunehmen.

Für die Einwendenden sei die Anlage einer Bandstraße ein ökologisches „Muss“ im Transportkonzept (P 020, P 056). Eine Bandstraße sei zweckmäßiger und klimaschonender als die An- und Abfahrt von Material mittels LKW (V 005). Es wurde gefordert einen Hängeloretransport als weitere Transportalternative zu prüfen (V 008).

Die Abwägung zu den Transportalternativen wurde geprüft. Die Bewertung sowie die Abwägung und die Bilanzierung kommen zu dem Ergebnis, dass eine direkte und kontinuierliche Beschickung der Aufbereitungsstandorte mit Hilfe einer Bandstraße technisch nicht realisierbar ist. Die Rohstoffversorgung könnte bei den Varianten stets nur über eine Zwischenlagerung des Kieses auf dem Abbaugelände der Fa. Dünkel in Äpfingen erfolgen. Die Einlieferung von Auffüllmaterial ist nur über LKW-Fahrten möglich. Mittels einer Bandstraße könnten insgesamt nur 35 Prozent der LKW-Fahrten eingespart werden. Hinzu kommt, dass eine Bandstraße eine weitere Waldinanspruchnahme erfordert und die Kies-Bandstraße nur in einer geraden Trasse gebaut werden kann. Nötige Richtungsänderungen würden im Betriebsablauf Störstellen darstellen, die sich durch die Abbaubereiche (Abbau- und Rekultivierungs-Stufenplan) ergeben.

Eine Hängeloren-Bahn könnte grundsätzlich nur in einer geraden Trasse gebaut werden. Richtungsänderungen sind nicht möglich. Dies scheidet als Variante aus.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Bandstraße die klimaschonendere Transportvariante. Der Bau eines Förderbandes stellt einen weiteren Eingriff in die Natur und die Landschaft dar, der wiederum auszugleichen wäre. Die Zuwegung durch eine Straße ist auch bei der Errichtung einer Bandstraße herzustellen. Um einen weiteren Eingriff in die Natur zu vermeiden, ist der Bau eines Förderbandes nicht als vorrangige Alternative zu bewerten. Gleiches gilt für eine Hängeloren-Bahn.

Neben den werktäglichen Belastungen bestehen Einwendungen hinsichtlich des Einsatzes von Flutlichtanlagen und dem negativen Einfluss auf die Tier- und Insektenwelt. Dies widerspricht dem Biodiversitätsstärkungsgesetz, das die Minimierung von Lichtverschmutzung fordert. Für Sicherheitsbeleuchtungen sollten nur insektenfreundliche LED Lampen mit warmweißem Licht verwendet werden (V 012).

Es ist kein Einsatz von Flutlichtanlagen erlaubt. Die Genehmigungsinhaberin sieht tageslichtabhängige Betriebszeiten vor (G 004). Zur Minimierung der Lichtverschmutzungen und zum Ausschluss von Beleuchtungsanlagen aller Art ist hierzu eine Nebenbestimmung verfügt.

Eingewendet wurde, dass ein bestehendes Ökosystem für den Verkauf von Kies zerstört und der Eingriff auch nach jahrzehntelanger Nutzung nicht kompensiert werden könnte (P 037, P 096).

Die Raumplanung sieht mit der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller das Gebiet als Vorrangfläche (KS-BC-9) für die Gewinnung von Rohstoffen vor. Die Rohstoffsicherung steht dabei stets in einem Spannungsverhältnis zu den Umweltschutzgütern. Es wurden die Auswirkungen des Eingriffs erfasst und entsprechende Maßnahmen zur Minimierung bzw. zur Kompensierung der sich einstellenden Beeinträchtigungen beurteilt.

Der Zustand der Wälder ist in Europa insgesamt eher schlecht. In Deutschland nahm die Waldfläche hingegen statistisch zu. Bei dem Eingriff in ein Waldgebiet stellt sich die Frage nach der Waldqualität. Der Eingriff in die Natur durch den Kiesabbau im Herrschaftsholz kann durch gezielte Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes und durch eine Eingriffs- Ausgleichbilanz sowie Maßnahmen zum Artenschutz ausgeglichen werden. Die Rekultivierungsplanung ist auf die Entwicklung eines standorttypischen Waldes ausgerichtet, der sich im Ergebnis klimaresistenter als der aktuell vorhandene Fichtenforst entwickeln wird.

- Maßnahmen zu Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Die Rekultivierung der Fläche hat gemäß dem Stufenkonzept zu erfolgen. Dadurch wird eine Verminderung der Umweltauswirkungen erreicht.
- Sollte den Rekultivierungsverpflichtungen nicht nachkommen werden, wird keine nachfolgende Baufreigabe erteilt. Die Überwachung der Abbau- und Rekultivierungsschritte wird durch das Landratsamt Biberach gewährleistet.
- Die Genehmigung ist an eine Befristung gebunden. Die Frist orientiert sich am Abbau- und Rekultivierungskonzept. Auf diese Weise wird der nötige Druck auf die Genehmigungsinhaberin ausgeübt, sich an das verbindliche Abbau- und Rekultivierungskonzept zu halten. Gleichzeitig wird der Eingriff in die Natur begrenzt. Das verbessert die Möglichkeiten der Überwachung

und verhindert den unbegrenzten Kiesabbau oder eine planabweichende Offenhaltung von Flächen. Der Abbau ist spätestens nach 30 Jahren zu beenden. Die Rekultivierungspflicht wird von einem etwaigen Erlöschen der Genehmigung oder dem Ablauf der Befristung nicht berührt.

- Von der Genehmigungsinhaberin ist eine abbaubegleitende Fachbauleitung zu bestimmen, welche zur Kontrolle der Abbau- und Rekultivierungsphasen sowie den bodenschonenden Umgang und Rückbau berufen ist.
- Ein Abstand von mindestens 30 Metern zwischen dem östlichen Rand des Waldbiotops Nr. 278244266598 „Buchen-Eichenwald NO Birkendorf“ und der westlichen Grenze des Abbaugebiets ist einzuhalten, um Beeinträchtigungen des Waldes und des Waldbiotops zu vermeiden.
- Um den Erfolg der Buchenaufforstung zu erhöhen, sollten Buchen nicht in der ersten Waldgeneration auf den Freiflächen gesetzt werden. Erst in der zweiten Waldgeneration ist ein Baumartenwechsel vorzunehmen bei dem Buchen angepflanzt werden können. Vor jeder Wiederaufforstung ist unter Berücksichtigung des Biotoptypen-Zielzustandes eine konkrete Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.
- Vor der Aufforstung eines abgebauten Bereichs ist die Zusammenstellung der Baumarten mit der zuständigen Forstbehörde abzusprechen. Als Ziel wird ein Anteil von mind. 40 Prozent an Laubbaumarten für die gesamte Aufforstungs-Fläche vorgegeben. Erklärtes Ziel ist die standortgerechte Wiederaufforstung eines Mischwaldes.
- Die Wiederaufforstungen ist entsprechend der stufenweisen Rekultivierung vorzunehmen, um die Wiederherstellung des Waldes zeitnah zu ermöglichen und Beeinträchtigungen zu vermindern.
- Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind nach den genehmigten Unterlagen umzusetzen.
- In Ergänzung zur CEF-Maßnahme CEF1 für die Fledermäuse sind künstliche Fledermausquartiere (Punkt III. B. NB-Nr. 9.6) an geeigneten Standorten im Umfeld zu installieren. Darüber hinaus sind zusätzlich Bäume zu ringeln (Punkt III. B. NB-Nr. 9.10). Das Ringeln ist spätestens ein Jahr vor Rodung der Waldfläche vorzunehmen und die Bäume sind im Monitoring fotografisch und lagemäßig zu dokumentieren sowie zu markieren, damit sie im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung nicht entfernt werden.
- Die ökologische Funktion der CEF-Maßnahmen ist mittels eines Monitorings während der Brutzeit von einem Fachbüro zu überprüfen und das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei Bedarf hat der Bericht auch Vorschläge zu Verbesserung oder Erweiterung der CEF-Maßnahmen zu enthalten.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich. Durch die rechtliche Sicherung der Flächen wird eine Bindungswirkung erreicht.
- Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind dauerhaft

zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Grundstücke auf denen Maßnahmen umgesetzt werden sich aber nicht im Eigentum der Genehmigungsinhaberin befinden, sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten abzuschließen und im Grundbuch einzutragen. Die Formulierungen der Dienstbarkeiten sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Biberach abzustimmen. Etwaige Maßnahmenverpflichtungen können zusätzliche eine Reallast erforderlich machen.

- Auf der Retentionsfläche wird auf den Auftrag von Kulturboden verzichtet. Die Retentionsfläche ist im nördlichen Teil des Abbaubereiches anzulegen und darf max. 10 Prozent der Gesamtfläche betragen. Der Bereich wird zur Vernetzung der Umgebung beitragen und dient dem Schutz wie auch der Entwicklung einer reichhaltigen Flora und Fauna. Das Retentionsbecken zur Rückhaltung von Oberflächenwasser begünstigt die Bildung von weiteren Habitatstrukturen für Reptilien und Amphibien.
- Die Retentionsfläche ist während des Abbaus und nach Beendigung des Kiesabbaus auf die benötigte Größe hin zu überprüfen, dauerhaft gemäß den Habitatansprüchen der Artengruppen Amphibien und Reptilien zu pflegen zu erhalten (Nachsorgemaßnahmen). Die Retentionsfläche kann durch die Etablierung von geschützten Tierarten bereits während des Kiesabbaus eine dauerhafte Unterhaltung und Pflege auch aus rechtlicher Sicht erforderlich machen. Die Unterhaltungspflege ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Ausweisung von Waldrefugien als kompensatorische FCS- Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der vom Vorhaben betroffenen Arten ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme vorzunehmen.
- Es wird ein Habitatmanagement verlangt. Das bedeutet, es ist eine jährliche Dokumentation der Flora und Fauna der Abbaustätte vorzunehmen. Die Belassung bzw. die gezielte Anlage von Sekundärbiotopen zur Förderung naturschutzrelevanter Arten und Artengemeinschaften ist im Rahmen des Habitatmanagements zu gewährleisten. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Vor weiteren Bau freigaben hat eine Untersuchung des nächsten Abbauabschnitts nach den fachlichen Standards zu denen im Gebiet vorhandenen Fledermauspopulationen, den Brutvögeln, den Baumhöhlen und –spalten sowie auf Amphibienlaichgewässern zu erfolgen. Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen ausreichend sind oder ergänzt werden müssen.
- Die Kontrolle, die Reinigung und die Reparatur der künstlichen Fledermaus- und Vogelquartiere hat einmal jährlich im Spätherbst/Winter zu erfolgen. Es ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens zum 31.12. eine Checkliste der kontrollierten Fledermausrundkästen und Vogelnistkästen vorzulegen.
- Im Frühjahr ein Jahr im Voraus zu jedem Abbauabschnitt sind die Ameisen, die Insekten und die xylobionten Käfer gemäß den fachlichen Standards durch einen Fachmann zu erfassen und ggf. notwendige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Die Kosten für Maßnahmen (Umsetzung u. a.) sind von der Genehmigungsinhaberin zu leisten.
- Der Einsatz von Flutlichtanlagen oder sonstigen Flächenbeleuchtungen der Abbaustätte ist zum Schutze der Tier- und Insektenwelt untersagt. Außerdem dürfen die festgelegten Betriebszeiten nicht überschritten werden. Eventuelle

Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nur mit insektenfreundlichen LED-Lampen mit warmweißen Licht erfolgen. Durch das Verbot von Flutlichtanlagen (siehe Nebenbestimmung) werden die Auswirkungen auf die Tier- und Insektenwelt vermindert.

- Die Vorbereitungen eines jeden neuen Abbaubereichs dürfen nur während bestimmter Zeiten erfolgen. Der Waldeinschlag bzw. die Baufeldfreimachung sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Biberach abzustimmen. So kann die Berücksichtigung der artenspezifischen Ruhezeiten gewährleistet werden, was zu artenrechtlichen Minderungswirkungen führt. Ein Waldeinschlag ist nur im Zeitraum zwischen Oktober bis Februar zulässig.
- Eine ökologische Bauleitung ist vor der Abbautätigkeit festzulegen und dem Landratsamt Biberach vor Beginn der Rodungsarbeiten anzuzeigen.
- Das Abbaukonzept mit 7 Abbaubereichen führt zu einer Eingriffsminderung. Die Überwachung des Kiesabbaus wird durch das Landratsamt Biberach geleistet.
- Für alle Bepflanzungen sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut aus demselben regionalen Herkunftsgebiet, Naturraum von einem zertifizierten Produzenten zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig. Das verbessert die naturraumgetreue Rekultivierung und vermindert nachteilige Auswirkungen des Kiesabbaus.
- Die Genehmigungsinhaberin hat darauf zu achten, dass Neophyten nicht durch die Bauausführung eingeschleppt, verarbeitet und gefördert werden. Eine Nebenbestimmung hierzu ist angeordnet. Es sind wirksame Kontroll- und Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen, um eine Florenverfälschungen auszuschließen. Mit dem Eingriff in Zusammenhang stehende Auswirkungen werden dadurch vermindert.

- Bewertung der Auswirkungen

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ergeben sich durch die Rodung des Waldes und der abbaubedingten Zerstörung von bestehenden Lebensräumen. Die Flächen besitzen hohe Empfindlichkeit gegenüber der Inanspruchnahme und der Verlärmung. Vorbelastungen für Pflanzen, Tiere und Insekten bestehen durch den Belastungskorridor entlang der B30. Aus naturschutzfachlicher Sicht betrifft der Verlust des forstwirtschaftlich genutzten Waldes solche Flächen einer mittleren lokalen Bedeutung. Von hoher Bedeutung sind „Buchenbestände, die kleinflächig eingelagert sind“ (UVP-Bericht, S. 28). Eine Beeinträchtigung geschützter Biotop ist nicht gegeben, da solche nicht im Abbaubereich liegen. Der Schutz eines angrenzenden, gesetzlich geschützten Biotops wird durch eine Abstandsregelung gewährleistet.

Es sind Lebensräume verschiedener Arten in jedem Abbaubereich betroffen. Der Flächenverlust der Nahrungs- und Bruthabitate erzeugt keine nachhaltigen Beeinträchtigungen, da im umgebenden Naturraum gleichwertige und auch ausreichende Flächen verbleiben (abschnittsweiser Eingriff auf 45 von 563 ha). Es werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschaffen und Lebensräume für gefährdete Arten aufgewertet. Langfristig wird ein standortgerechter Wald etabliert, der zu höherwertigeren floristisch-faunistischen Strukturen führt.

Aufgrund der schrittweisen Aufforstung, wird der Wald nicht erst nach dem 30-jährigen Kiesabbau, sondern bereits während der Abbautätigkeit schrittweise aufgeforstet. Extrem lange Zeiträume, in denen kein Wald vorhanden ist, ergeben sich nicht. Die Erholungs- und Schutzfunktionen des Waldes werden zeitnah wiederhergestellt. Ein dauerhafter Verlust der Waldfunktionen kann somit verhindert werden. Etwaige Lebensraumzerschneidungen sind nicht zu erwarten, da ausreichende Flächen und Korridore für Wanderungs- und Austauschbeziehungen der Arten erhalten bleiben.

Durch die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Überwachung in Verbindung mit der fachgerechten Rekultivierung der Abbaustätte und einer ökologischen Bauleitung bzw. Umweltbaubegleitung wie auch den Monitorings und verpflichtenden artenschutzrechtlichen Gutachten, werden die Folgen des Eingriffs ausgeglichen bzw. kompensiert. Beeinträchtigungen für das Schutzgut während wie auch nach dem Kiesabbau werden dadurch ausgeräumt.

3) Schutzgut Fläche

Um dem Kriterium der Flächeninanspruchnahme Rechnung zu tragen, ist dieses Schutzgut hinsichtlich quantitativer und qualitativer Merkmale zu betrachten (UVP-Bericht, S.40-41).

- Ausgangssituation

Innerhalb des rund 563 ha großen Waldgebietes Herrschaftsholz umfasst das Gebiet für den Kiesabbau zirka 45 Hektar (UVP-Bericht, S. 40). Die Abbaufäche wird als Vorrangfläche KS-BC-9 gemäß der 3. Teilfortschreibung: „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (2006) des Regionalverbands Donau-Iller geführt. Der Kiesabbau gehört zur Raumkategorie „ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002). Laut dem Regionalplan ist der Abbau der Rohstoffe Kies und Sand hier vorrangig.

- Abbaubedingte Auswirkungen

Durch den Kiesabbau kommt es zur „Abgrabung von Freiflächen sowie Anlage von Betriebswegen / -flächen und die damit verbundene Zerschneidung zusammenhängender Frei- bzw. Landschaftsräume“ (UVP-Bericht, S. 41). Es findet ein Entzug von Flächen statt, welche zum temporären Abbau von Kies und Sand genutzt werden. Der Entzug beschränkt sich auf die Abbauphase bis zur vollständigen Rekultivierung. Die fortlaufend rekultivierten Flächen werden der ursprünglichen Nutzung schrittweise zurückgeführt.

Neben dem Kiesabbaugebiet werden auch Flächenanteile für den Transport der Rohstoffe benötigt. Dabei wird es zur teilweisen Versiegelung und Nutzung bestimmbarer Flächen kommen. Das betrifft Straßenflächen (B 30, L 266 und L 267), die Erschließungswegeführung und die Ortslage Äpfingen (UVP-Bericht, S. 50). Des Weiteren wird eine Linksabbiegespur auf der L 267 hergestellt, wodurch weitere Fläche versiegelt wird.

- Wechselwirkungen

Für das Schutzgut Fläche bestehen Wechselwirkungen „zu den Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen (Erholung) sowie Funktionen des Biotopverbunds“ (UVP-Bericht, S. 41). In Wechselwirkungen steht das Schutzgut Fläche zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

und das Schutzgut Mensch bzw. Erholung. „Der Flächenentzug ist bei allen Funktionszusammenhängen der Schutzgüter von Bedeutung und bewirkt i. d. R. erhebliche Beeinträchtigungen“ (UVP-Bericht, S. 68).

- Äußerungen und Stellungnahmen

Unklar erscheint den Einwendenden die Größe der Abbaufäche. Also, ob ein Antrag für 184 ha oder für 45 ha Abbaufäche vorliegt (P 001, P 064, P 085, so ähnlich P 022). Der Untersuchungsraum sei so gewählt, dass andere Vorhaben in der räumlichen Nähe außer Betracht gelassen (bestehende Kiesabbau-Stätten, das geplante Gewerbegebiet IGI-Rißtal, eine eventuelle Erweiterung des Kiesabbaus Herrschaftsholz) und nur unbedeutende Flächen untersucht wurden. Unterstellt wird, dass „Erweiterungen in einer Nacht und Nebelaktion und ohne UVP möglich sind“ (P 001).

Der Untersuchungsraum wurde im Scopingtermin 2016 in Abstimmung mit allen Fachbehörden festgelegt und als ausreichend bewertet. Die Darstellungen des Untersuchungsraums nach Anhang 1, 824-Karte 1.1. Mensch entspricht zwar nicht dem Stand 2020/2021; dies verleitet aber nicht zu der Annahme einer Verfälschung der Antragsunterlagen bzw. der UVP-Prüfung. Die Abbaubereiche der laufenden Kies-Abbaustätten sind naturgemäß veränderlich, da fortwährend Abbautätigkeiten stattfinden. In der Darstellung ist dies mit schwarz-zackigen Umrandungen gekennzeichnet (Abbaugrenzen). Es liegt keine Verfälschung vor, da der Kiesabbau nordwestlich der B30, trotz zeitlicher Verzögerung in die Darstellung und in die Prüfung einbezogen wurde.

Im Antragsformular wird das Flurstück 2302/1 mit einer Gesamtfläche von 1.844.852 m² angegeben. Das führt offenbar zur Verwirrung. Der Antrag und der Bereich des Kiesabbaus beziehen sich auf eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2302/1 im Gewann Herrschaftsholz. Die tatsächliche Abbaufäche nimmt 44,41 Hektar in Anspruch, während sich die gesamte Waldinanspruchnahme auf 45,51 Hektar (vgl. Punkt I. Ziffern 5 und 6) erstreckt. Die Befürchtungen, dass 184 Hektar abgebaut werden ist nicht richtig. Ergänzend widerspräche dies dem Regionalplan und wäre nicht genehmigungsfähig. Sollte zukünftig eine Erweiterung beantragt werden, ist hierzu ein erneutes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Unterstellung gegenüber dem Landratsamt Biberach eine Genehmigung für "Erweiterungen in einer Nacht und Nebelaktion und ohne UVP" zu erteilen, wird schärfstens zurückgewiesen. Dem Landratsamt Biberach lag ein Antrag zum Kiesabbau auf der Vorrangfläche KS-BC-9 vor. Sobald die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller rechtskräftig ist, werden ca. 35 Hektar als Sicherungsfläche für Rohstoffabbau ausgewiesen. Dies allein ermöglicht noch keinen Abbau auf den Flächen, auch da es sich nur um eine Sicherungsfläche und nicht um eine Abbaufäche handeln wird.

Die schutzgutbezogene Beurteilung der Fläche wurde von Einwendenden als falsch angesehen. Es sei falsch zu behaupten, dass sich die Auswirkungen des Kiesabbaus nur auf die zeitliche Dauer der Abbautätigkeit begrenzen. Vielmehr würden zu den 30 Jahren Abbau nochmals 30 Jahre Aufforstung hinzutreten. Trotz Abbauphasen sei eine theoretische Kompensierung von tatsächlich 60 Jahren anzunehmen (P 066).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass bei den Umweltauswirkungen und deren Reversibilität zwischen einem dauerhaften Flächenentzug (Versiegelung) und einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme (hier: Kiesabbau) zu differenzieren ist. Der Abbau und die Rekultivierung sind auf insgesamt 30 Jahren zuzüglich einer eventuellen Frist von maximal 4 bis 5 Jahren für die

Fertigstellung und die Entwicklungspflege der Wiederaufforstung des letzten Abbauabschnitts vorgesehen.

Gegen die Konzeption bestehen seitens der Fachbehörden keine Bedenken, zumal bei Nichteinhaltung des Stufen-Zeitplans keine neuen Bauabschnitte freigegeben werden und bei einer Überschreitung von 30 Jahren forstrechtliche Sanktionen und Kompensationen verfügt werden.

Eingewendet wurde, dass auch ein Erweiterungsantrag gestellt wird, wodurch von einem 50- bis 60-jährigem Kiesabbau auszugehen sei. Dieser stellt eine langfristige Belastung für den Naturhaushalt und die in der näheren Raumschaft lebenden Menschen dar. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll die Genehmigung auf 10 Jahre zu befristen (V 001, so ähnlich V 009).

Der Antrag zum Kiesabbau im Herrschaftsholz ist nach dem Regionalplan von 2006, 3. Teilfortschreibung (Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) zu beurteilen. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller befindet sich in einem noch laufenden Verfahren. Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb keine Bewertungen auf dieser Grundlage getroffen werden. Zudem liegt dem Landratsamt Biberach kein Erweiterungsantrag vor. Dieser wäre ohne eine verbindliche Regionalplanung nicht genehmigungsfähig.

Die Genehmigung zum Kiesabbau im Herrschaftsholz unterliegt einer zeitlichen Befristung, sodass die Genehmigungsinhaberin an ihre eigene Abbau- und Rekultivierungskonzeption gebunden wird. Eine Befristung auf 10 Jahre wäre nicht sachgerecht. Durch den Abbau-/Rekultivierungsstufenplan mit sieben Abbauphasen und der Pflicht jeden neuen Abbauabschnitt zu beantragen, kann effektiv auf künftige Änderungen in den Umweltvorschriften reagieren werden. Vor der Erteilung weiterer Baufreigaben ist das Gebiet stets neu zu analysieren. Entsprechend kann das Landratsamt Biberach die nötigen Anordnungen treffen. Faktisch wird das gesamte Abbaugelände auf diese Weise alle 3 – 5 Jahre neu bewertet und beurteilt. Der genannte Belang einer zeitlichen Befristung wird in mehrfacher Hinsicht berücksichtigt.

Die Öffentlichkeit sieht weder die Notwendigkeit noch ein öffentliches Interesse für den Kiesabbau, da das Abbaugelände bereits seit 20 Jahren bedarfslos im Regionalplan Donau-Iller steht und es umweltschonendere Methoden gibt, um an Baumaterialien zu kommen (P 038, P 040). Es fehle ein Bedarfsnachweis für die Fläche (V 001). Allein aus der Festlegung im Regionalplan könne kein Bedarf abgeleitet werden (V 006). Darüber hinaus wird vor jedem neuen Bauabschnitt ein Bedarfsnachweis gefordert (V 009).

Die Bedarfssituation für den Rohstoffabbau ist im Regionalplan Donau-Iller rechtskräftig bestätigt und durch die Ausweisung des Vorranggebiets KS-BC-9 raumplanerisch festgelegt. Auch in der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird das Gebiet weiterhin als Vorrangfläche behandelt, was den Bedarf erneut bestätigt. Ein öffentliches Interesse lässt sich hieraus ableiten. Bedarfsnachweise vor den Bauabschnitten sind nicht erforderlich. Seitens der Fachbehörden besteht kein Bedarf weiterer Nachweise.

Eingewendet wurde, dass laut Regionalplan erhebliche negative Auswirkungen vom Vorhaben ausgehen. Der Antrag wäre geschönt und stehe im Widerspruch zu den Darstellungen des Regionalplans (P 021). Bedenken bestehen auch, da in der Nähe zum Kiesabbau im Herrschaftsholz sich gegenseitig beeinflussende Vorhaben unabhängig voneinander geplant werden, dies aber nicht ausreichend

berücksichtigt wäre. Das würde dem Sinn und dem Zweck der Raumplanung widersprechen (P 039).

In den gutachterlichen Beurteilungen und Unterlagen wurden keine kumulativen Effekte zwischen den angesprochenen Vorhaben nachgewiesen.

Nach Überprüfung der Fachbehörden bestehen keine Bedenken. Durch das Maßnahmenkonzept werden Umweltauswirkungen weitestgehend vermieden, minimiert und kompensiert. Sollten sich dennoch erhebliche Nachteile ergeben, so werden durch das Landratsamt Biberach nachträgliche Anordnungen verfügt. Ein Auflagenvorbehalt ist angeordnet. Sollte es erforderlich sein, kann auch die Abbautätigkeit per Anordnung eines Baustopps unterbunden werden. Darüber hinaus wird die Abbaustätte durch das Landratsamt Biberach überwacht. Es ist eine ökologische Baubegleitung für die gesamte Zeit des Abbaus gefordert. Der Antrag steht nicht im Widerspruch zum Regionalplan Donau-Iller. Vielmehr hat der Regionalverband das Abbauggebiet explizit als Vorranggebiet KS-BC-9 für die Gewinnung von Rohstoffen festgelegt. Außerdem ergab die Überprüfung der Naturschutzbehörde, dass die Ergebnisse, die Methodik und die Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Gutachten plausibel sind und nicht geschönt wurden.

Bemängelt wurde die gleichzeitige Flächeninanspruchnahme (P 030) in einem Gebiet von 25 km² durch zwei Großvorhaben (Herrschaftsholz und IGI-Rißtal). Der Untersuchungsbereich wurde seitens der Fachbehörden vor Antragstellung abgegrenzt. Aus der Einwendung (P 030) ergeben sich zwar Grundsatzfragen, diese können aber im Antragsverfahren nicht beantwortet werden. Die Bundes- und Landesgesetzgeber müssten hierzu Regelungen zum Flächenverbrauch und den Zusammenhängen voneinander unabhängiger Vorhaben im Umfeld zueinander vorgeben. Die Einwendung ist gegenstandslos.

Eingewendet wurde, dass der Umweltbericht nicht den maßgeblichen Vorgaben des UVPGs entspreche. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern müssen bei der Prüfung der Umweltauswirkungen beachtet werden, „[d]ieser Kern-Ansatz des UVPG fehlt“ (P 064).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass die Berücksichtigung des novellierten UVPG erfolgte. Die geforderten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im UVP-Bericht behandelt. Die Fachbehörden haben den Umfang und die Detailtiefe im Scopingtermin festgelegt. Überdies konnten die konkreten Wechselwirkungen vom Landratsamt Biberach erst in der zusammenfassenden Darstellung eingeschätzt, beurteilt und bewertet werden.

Ein Fehler zur Anwendung des UVPGs konnte nicht festgestellt werden.

Eingewendet wurde, dass die gewonnenen Rohstoffe über Ravensburg in das nahe Ausland (Österreich, Schweiz u. a.) verkauft würden. Unsere Region hätte vom Verlust der Waldfläche und den Auswirkungen durch den Kiesabbau keinen Nutzen (P 008). Unsere Ressourcen sollten geschont werden (P 091).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt verbindlich, dass kein Kies nach Österreich oder die Schweiz geliefert wird.

Das Landratsamt Biberach hat dazu keine Bedenken. Dessen ungeachtet gibt es keine rechtliche Grundlange zum Verbot eines überregionalen Abverkaufs.

Bedenken bestehen, dass der Rekultivierung und Auffüllung nicht nachkommen wird, da die bestehenden Kiesgruben der Firmen Röhm und Dünkel auch nach Jahrzehnten noch nicht sichtbar rekultiviert seien (P 036). Aus diesem Grund

hält die Öffentlichkeit eine Genehmigungsbefristung für relevant. Nur so könne man künftigen Umwelt- und Klimagesetzen gerecht werden (P 041).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass die Einhaltung der Rekultivierung im Rahmen der planerischen Festsetzungen vollumfänglich erfüllt wird. Über eine Genehmigungsbefristung hat das Landratsamt Biberach zu entscheiden.

Die Befürchtungen der Bevölkerung werden vom Landratsamt Biberach ernst genommen. Ein Abbau-, Rekultivierungs-, und Aufforstungskonzept wurde von der Genehmigungsinhaberin vorgegeben. Die Genehmigung ist an die zeitliche Konzeption gebunden. Die Befristung bindet die Genehmigungsinhaberin an die eigene Planung. Zusätzlich ist eine Bankbürgschaft zu hinterlegen. Eventuelle Gesetzesnovellierungen werden bei den kommenden Beurteilungen bzw. vor den Erteilungen der angestrebten Baufreigaben beachtet.

- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Der Kiesabbau im Herrschaftsholz bleibt auf die beantragte Abbaufäche von zirka 44,41 ha beschränkt. Die Fläche für die befristete Waldumwandlung beträgt zirka 45,51 ha. Diese Festlegung verbessert die Überwachung und vermindert das Risiko eventueller Überschreitungen.
- Der Kiesabbau wird mit einer zeitlichen Befristung erteilt. Mittels der Pflicht für jeden weiteren Abbauabschnitt eine Baufreigabe zu beantragen, trägt dazu bei, den Kiesabbau fortlaufend während des 30-jährigen Zeithorizonts nach geltenden Umweltrechtsvorschriften abschnittsweise neu zu bewerten.
- Durch die Festlegung von Abbauabschnitte und der Pflicht zur zeitnahen Rekultivierung der Abbauabschnitte werden Einwirkungen auf das Schutzgut Fläche stark vermindert.
- Die Nutzbarkeit des kompletten Waldes für den Menschen wird durch die Rekultivierungspflichten und die zeitliche Befristung des Kiesabbaus zügig wiederhergestellt und verringert einen langfristigen Wegfall von Waldfläche als Erholungsstätte.
- Die Genehmigung zum Kiesabbau steht unter dem Auflagen- und dem Widerrufsvorbehalt. So ist sichergestellt, dass bei einem eventuellen Eintritt erheblich nachteiliger Beeinträchtigungen auf die Umwelt jederzeit diejenigen Anordnungen getroffen werden können, die erforderlich sind, um Nachteile des flächigen Eingriffs auf die Umwelt zu verringern.
- Der Kiesabbau wird durch das Landratsamt Biberach und die ökologische Baubegleitung überwacht. Die ökologische Baubegleitung trägt mit ihrer Überwachungsleistung zur Verminderung von Umweltrisiken bei.
- Die Umwelt- und Klimagesetze sind für die Baufreigaben maßgeblich.
- Über den Rückgriff auf vorhandene Wege im Rahmen der Erschließungs- und Wegeplanungen (u. a. bestehende Schotter- und Erdwege) werden unnötige Flächeninanspruchnahmen vermindert.
- Die Überwachung des Abbaufortschritts und Versagung von Baufreigaben bei Nichteinhaltung des Rekultivierungskonzepts vermeidet die Offenhaltung der Kiesabbaufäche.

- Bewertung der Auswirkungen

Die B 30 sowie die vorhandenen Kiesabbaustätten der Firmen Dünkel und Röhm bilden Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet. Durch den Kiesabbau findet kein überflüssiger Flächenverlust statt. Auch wird die Abbaufäche von zirka 45 ha nicht gleichzeitig beansprucht, sondern abschnittsweise. Der Abbau erfolgt in 7 Abschnitten mit einer Größe zwischen 5,16 ha und 7,63 ha, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche gering zu bewerten sind.

Der Eingriff wird durch eine fachgerechte und zeitnahe Rekultivierung sowie unter der funktionalen Wiederherstellung der standortprägenden Eigenschaften erfolgen. Die mit dem Abbau einhergehenden Auswirkungen auf das Schutzgut bleiben zeitlich begrenzt. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Überwachung des Kiesabbaus werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche erzeugt, die nicht mittels Nebenbestimmungen und den Rekultivierungspflichten kompensiert werden können.

4) Schutzgut Boden

Das Schutzgut ist nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG) in seiner natürlichen Bodenfunktion und als Grundlage allen Lebens sowie als Aufbaumedium zum Schutze des Grundwassers, ferner auch in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte relevant und schützenswert (UVP-Bericht, S. 41-50).

- Ausgangssituation

Im Untersuchungsraum gibt es Ablagerungen unterschiedlicher pleistozäner Glazial-Interglazialer-Zyklen des Rheingletschers. Der Abbaubereich gehört zu den Mindel-Deckenschottern, die den Feinsedimenten der Oberen Süßwassermolasse aufliegen. Die Böden im Untersuchungsraum sind durch insgesamt drei Bodeneinheiten charakterisiert – Pseudogley, Pseudovergleyte Parabraunerde, Parabraunerde (UVP-Bericht, S. 42, 43).

Im Bereich des Abbaubereiches besitzen die Parabraunerden eine geringe bis mittlere Bedeutung, die Pseudogleye eine mittlere und die pseudovergleyten-Parabraunerden eine geringe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe und Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (UVP-Bericht, S. 46, 47).

Im Abbaubereich kommen keine Flächen oder offenkundigen Strukturen mit einer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vor (UVP-Bericht, S. 48).

- Abbaubedingte Auswirkungen

Auswirkungen des Kiesabbaus ergeben sich durch die Inanspruchnahme der Fläche, die Abtragungen und die Umlagerungen des bisher unbeanspruchten Bodenmaterials. Mögliche Eintragungen von Schadstoffen, Verdichtungen und Entwässerung der Böden sind möglich (UVP-Bericht, S. 42). Durch den Abtrag des Oberbodens kommt es zu temporären Verlusten aller Bodenfunktionen und zu Veränderungen und Beeinträchtigungen die als tiefgreifende Störungen des Bodengefüges und des Bodenlebens zu verstehen sind. Das Abtragen und die Umlagerung führt zur Verschlechterung der Eigenschaft und Leistungsfähigkeit dieses Bodenmaterials (UVP-Bericht, S. 77).

Nach der Baufreigabe eines Abbauabschnitts findet die Rodung des Waldes statt. Danach wird der Oberboden des jeweils genehmigten Abbauabschnitts abgetragen und zwischengelagert. Die Zwischenlagerung aus Abbauabschnitt BA 1 und BA 2 A wird in Abbauabschnitt BA 5 erfolgen, bis die Bodenmieten für die Rekultivierungsarbeiten von BA 1 und BA 2 A verwendet werden können. Nach dem Abbau- und Rekultivierungsplan wird das gelagerte Bodenmaterial zügig aufgetragen und der Abbauabschnitt rekultiviert. Die gesamte Abbaustätte wird mit mindestens 70 Prozent zur Ausgangshöhe wiederverfüllt.

Durch den Kiesabbau wird ein intakter Waldboden mit floristisch-faunistischen Bodenleben zerstört. Die Anlieferung von Fremd-Boden-Material zum Zwecke der Auffüllung und der Rekultivierung ist erforderlich. Nach der Auffüllung wird wiederaufgeforstet, um die Bodenfunktion wiederherstellen zu können.

Durch das abbaubedingte Befahren mit Abbaugeräten werden Verdichtungen des Bodens eintreten. Das kann zur Verminderung der Grundwasserneubildung führen, da verdichtete Böden geringere Durchlässigkeit besitzen. Irreguläre Ereignisse oder ein unsachgemäßer Umgang mit Betriebsmitteln könnte zu Beeinträchtigungen oder Schadensfällen führen. Verunreinigungen des Bodens sowie des Grund- und des Oberflächenwassers könnten eintreten.

- Wechselwirkungen

Die Funktionen des Schutzguts stehen in engen Wechselbeziehungen zu den Schutzgütern Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Landschaft und das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit. Zudem bestehen Wechselwirkungen zum Schutzgut Fläche (UVP-Bericht, S. 50, 77).

- Äußerungen und Stellungnahmen

Die Abbauwürdigkeit der Vorrangfläche KS-BC-9 wird von der Öffentlichkeit in Frage gestellt. Einem Gutachten von 1996 zufolge ergab sich eine abweichende Rohstoffgeologie als im Gutachten der Antragsunterlagen. Das Landratsamt würde hier getäuscht (P 022).

Die Genehmigungsinhaberin erläutert, dass das Abbaugelände von 1996 von dem beantragten Gebiet deutlich abweicht. Auch haben die damaligen Bohrungen die Kiesbasis nicht erreicht, weswegen nicht die gesamte Abbauwürdigkeit berücksichtigt wurde. Das aktuelle Gutachten sei aussagekräftig.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sieht die Abbauwürdigkeit als gegeben. Es wird eine durchschnittliche Kiesmächtigkeit von 24 Metern für den Trockenabbau bestimmt. Eine Täuschung kann nicht festgestellt werden. Auch der Regionalverband Donau-Iller bestätigt die Abbauwürdigkeit.

Bedenken zur Abtragung des Bodens und der Befahrung wurde geäußert. Die entstehende Verdichtung der Böden beeinträchtigt die Wasseraufnahme und die fehlende Filterfunktion des Bodens könne dazu führen, dass Schadstoffe in das Grundwasser geschwemmt würden (P 024).

Die Genehmigungsinhaberin verweist auf die Festlegung zum Monitoring, womit eine stetige Überwachung des Grundwassers ermöglicht wird. Die LKW-Trasse zur An- und Abfahrt wird befestigt. Die Reinigungsfunktion des Bodens bleibt ausreichend bestehen, sodass durch die Versickerungen keine Belastungen entstehen. Schäden an den Abbaugeräten oder Ölaustritte werden fachgerecht saniert (Bodenaustausch).

Die Fachbehörden äußerten keine Bedenken diesbezüglich.

Eingewendet wurde, dass das Bodengutachten nicht den Anforderungen des UVPGs entspreche und keine tiefgründige Bewertung des Bodens erfolgte. Es fehle eine physikalische und eine biologische Beurteilung der Bodenfunktion (P 065).

Laut Genehmigungsinhaberin ist der Ist-Zustand mittels einer Bodenkartierung und der Ausweisung der verschiedenen Bodentypen im Untersuchungsgebiet untersucht. Es liegt seit 2017 ein projektspezifisches Bodenschutzkonzept für das Kiesabbaugebiet vor.

Seitens der Fachbehörde wird bestätigt, dass das Gutachten entsprechend des Leitfadens für Planungen und Gestattungsverfahren „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ erstellt wurde und den Anforderungen entspricht. Eine ökologische bodenkundliche Baubegleitung ist als Nebenbestimmung festgelegt, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Boden zu gewährleisten.

Einwendungen bestehen da sich westlich der B30 eine „riesige Mondlandschaft“ (P 085) entwickelt und die Abbauflächen der Firmen Dünkel und Röhm nicht rekultiviert würden. Das sei ein Beispiel für die zu erwartende Rekultivierung im Herrschaftsholz (P 056). Fraglich erscheint ob Auffüllmaterial zur Verfügung steht und wie gewährleistet wird, dass rekultiviert wird?

Die Genehmigungsinhaberin versichert, dass das Auffüllmaterial bereitgestellt werden wird.

Das Landratsamt Biberach verweist darauf, dass die Genehmigungsinhaberin stets an die Abbau- und Rekultivierungsverpflichtung gebunden ist. Sollte die Auffüllung bzw. die Rekultivierung nicht erfolgen, werden keine Baufreigaben erteilt. Für die Kiesabbaustätte ist eine Sicherungsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen, um bei Nicht-Erfüllung der Rekultivierungspflicht auf diese Mittel zurückgreifen zu können. Die Rekultivierung könnte auch seitens des Landratsamts Biberach durch Beauftragung eines Dritten veranlasst werden. Vor jedem Abbauabschnitt ist ein Bestandslageplan vorzulegen, der den Fortschritt der Rekultivierung darstellen muss. Es sind aussagekräftige Monitoring-Berichte vorzulegen, welche die Einhaltung und die Kontrolle der Rekultivierung aufzeigen. Überdies wird die Abbaustätte regelmäßig überwacht. Es besteht keine Möglichkeit für die Genehmigungsinhaberin die Rekultivierung zu verzögern, ohne dass sich dadurch erhebliche Nachteile für sie ergeben. Eine großflächig offene Kiesgrube bzw. Mondlandschaft ist nicht zu befürchten.

Zum Schutz fordert der NABU Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. eine abbaubegleitende Fachbauleitung. Diese soll eine Kontrollfunktion über die Abbaustätte besitzen und die Kommunikation mit dem Landratsamt Biberach sicherstellen (V 014).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass die abbaubegleitende Fachbauleitung Bestandteil des Abbauantrags (Unterlage A 1.1 S. 69) ist. Die Einrichtung als Beirat ist durch das Landratsamt Biberach zu entscheiden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung in Form eines externen Gutachters wird als Nebenbestimmung gefordert, so wie gefordert.

- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Es ist ein Monitoring umzusetzen. Dazu gehört eine regelmäßige quantitative und qualitative Analyse des Grundwassers und dem Umgang mit dem Boden. Die Berichte sind dem Landratsamt Biberach fortlaufend vorzulegen. Schadstoffeintragungen können darüber aufgezeigt werden. Das vermindert das Risiko von schweren Verunreinigungen und Folgen für die Schutzgüter.

- Die Abbausohle muss stets mind. 1 Meter über dem höchst gemessenen Grundwasserstand im gesamten Abbaubereich liegen. Die Mindestabdeckung ermöglicht die Erhaltung der Filterfunktion des Bodens und vermindert die Risiken möglicher Schadstoffeinträge in das Grundwasser.
- Schäden (u. a. Ölaustritte an Fahrzeugen) sind der Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, um Sanierungsanordnungen einzuleiten.
- Die Abbaustätte wird durch das Landratsamt Biberach überwacht.
- Die Kiesgrube ist für den gesamten Abbauezeitraum durch eine qualifizierte und unabhängige bodenkundliche Baubegleitung regelmäßig zu überprüfen. Das vermindert Risiken für Bodenverunreinigungen und erhöht die Qualität der Überwachungsleistung sowie den sorgsamen Umgang mit den Böden.
- Die Genehmigungsinhaberin hat eine Sicherungsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu leisten. Bei Nicht-Erfüllung der Rekultivierungspflicht, darf auf die Sicherungsleistung zugegriffen werden, um die Rekultivierung durch Beauftragung eines Dritten herbeizuführen.
- Der Boden ist sukzessiv entsprechend der Abbauplanung und nur während trockener Witterungsverhältnisse und zu bestimmten Zeiten abzuschleppen. Dadurch werden Risiken einer Minderung der Bodeneigenschaft verhindert und die Vegetation auf der Eingriffsfläche geschützt.
- Die Oberbodenlagerung wird im Abbaubereich vorgenommen, um dadurch Flächeneinsparungen zu erreichen und das grubeneigene Material für die spätere Auffüllung wiederverwenden zu können.
- Die Bodenmieten sind fachgerecht anzulegen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass die biologische Qualität des Bodens möglichst erhalten bleibt (u. a. Lagerung bis max. 2 Meter Höhe bei humosem Boden).
- Um Verdichtungen zu vermeiden, dürfen die Bodenmieten nicht befahren werden. Der Boden ist nach seiner Lagerung aufzulockern um eine Belüftung zu erreichen.
- Die Auffüllung hat mit grubeneigenem und bodenreinem Material der Klasse 0 (BM-0) der Klassifizierung nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen. Die Nachweise sind dem Landratsamt Biberach zu erbringen. Dadurch werden Gefahren bzw. Beeinträchtigungen des Bodens vermindert.
- Nach dem Auftrag des humosen Oberbodens ist ein standortgerechter Wald anzupflanzen. Bei Einhaltung der planmäßigen Ausführung wird eine mindestens gleichwertige Wiederherstellung des Bodens erreicht.
- Über die eng an den Abbaufortschritt gebundene Rekultivierung wird eine Verminderung der Auswirkungen auf den Boden erreicht.

- Bewertung der Auswirkungen

In der Gesamtbewertung erreichen die Böden eine mittlere Funktionserfüllung (UVP-Bericht, S. 48). Durch den Abbau wird zeitweilig ein Funktionsverlust des Bodens auf den sich im Abbau befindlichen Flächen verursacht. Im Zuge des Kiesabbaus werden die Böden sukzessive abgetragen und umgelagert, so dass der ursprüngliche Bodenaufbau zerstört und in seiner Beschaffenheit nicht wiederhergestellt wird.

Durch das abschnittsweise Abtragen sowie das Zwischenlagern des Bodens findet eine temporäre Flächeninanspruchnahme statt, die sich auf ein Minimum beschränkt. Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Bodenmieten wird für die planmäßigen Zeithorizonte erfolgen. Der Abtrag erfolgt in Teilabschnitten, um die Inanspruchnahme des Bodens gering zu halten. Das Bodenmaterial wird im Rahmen der Auffülltätigkeiten und der Rekultivierung wiederverwendet, damit kein Bodenverlust stattfindet. Der zeitnahe Wiedereinbau vermindert Risiken auf die Qualität des Bodens, sodass sich die Bodenfunktionen langfristig regenerieren und keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Abbaubereiche dürfen ausschließlich mit sauberem grubeneigenem und bodenreinem Fremdmaterial der Klasse 0 (BM-0) nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 Ersatzbaustoffverordnung aufgefüllt werden (siehe oben).

Durch die Umsetzung aller Maßnahmen vor, während und nach Abbau sowie dem planmäßigen Rekultivierungsablauf und dem Bodenschutzmanagement wird der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen.

5) Schutzgut Wasser (Betrachtung Grundwasser)

Die Bedeutung und die Empfindlichkeit des Grundwassers wurden von der Genehmigungsinhaberin im Untersuchungsraum anhand des Vorkommens und der Verschmutzungsgefahr im Zusammenhang mit der Trinkwassernutzung abgeschätzt (UVP-Bericht, S. 51-54). Die Untersuchungen wurden von den Fachbehörden fachlich überprüft.

- Ausgangssituation

Im Nordwesten des Untersuchungsraumes befinden sich die Rheingletscher-Hochterrassenschotter (qRTH). Im östlichen und südlichen Untersuchungsraum schließen die Mindeldeckenschotter (qpODM) an. Die sandig, kiesigen Ablagerungen werden im nördlichen Bereich zumeist von Lößlehm (Lol) und im südlichen Bereich von lößführenden Fließerden (qfL) überdeckt. Das Abbaugelände befindet sich in den mindelzeitlichen Deckenschottern, die einen geringen Teil zur Grund- und Trinkwasserversorgung beitragen. Das Grundwasser auf der Gemarkung Äpfingen wird aus Brunnen erschlossen, die das Grundwasser aus den rißzeitlichen Kiesen und Sanden der Hochterrasse des Rißtales fördern.

Die Aquifermächtigkeit im Bereich des Kiesabbaus ist sehr gering (0 – 2 m). Westlich und nördlich davon steigt die Aquifermächtigkeit bis auf 7 m an. Die Aquiferbasis der Deckenschotter (Mindel) liegt zwischen 520 müNN und 535 müNN. Das Grundwasserspiegelniveau liegt in den Mindeldeckenschottern ca. 10 m über dem Grundwasserspiegelniveau der Riß-Hochterrasse. Das Grundwasser fließt im Untersuchungsraum von Süden nach Norden.

Der Kiesabbaubereich wird mit einer Grundwassermenge von ca. 4 – 5 l/s durchströmt. Der Grundwassergroßteil kommt aus den Deckenschotter (Mindel) und infiltriert in den Bereich der Hochterrasse (Riß). Auf der Grundlage der berechneten Fließzeiten (HYDRO-DATA, 2019) ergibt sich eine Gesamtdauer von ca. 4,5 Jahren bis das Grundwasser aus dem Bereich des Kiesabbaus bis zur Fassungsanlage Äpfingen gelangt (UVP-Bericht, S. 51, 52).

„Die Grundwasservorkommen der Riß-Schotter werden für die Trinkwasserversorgung genutzt und sind auf Grund ihrer Ergiebigkeit, des bestehenden Schutzstatus und der Funktionen im Landschaftswasserhaushalt von hoher Bedeutung“ (UVP-Bericht, S. 54). Die Fläche des Kiesabbaus hat einen Anteil von unter 10 % zum Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung Äpfingen und ist „als vergleichsweise gering einzustufen“ (UVP-Bericht, S. 54). Im Abbaubereich liegen keine Vorbelastungen. Im Untersuchungsraum besteht das rechtskräftige Wasserschutzgebiet „Äpfingen“ (LfU Nr. 426.121). Der Grundwasseranteil, der aus den mindeleiszeitlichen Deckenschottern zufließt, ist vergleichsweise gering (UVP-Bericht, S. 54).

- Abbaubedingte Auswirkungen

Durch den Kiesabbau geht ein Teil der Bodendeckschicht zeitweise verloren, was zu einer Veränderung des Grundwasserhaushalts und Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Grundwassers führen kann (UVP-Bericht, S. 51). Durch den Abbau der Bodendeckschichten über dem Grundwasser „gehen die Filter-Pufferfunktionen verloren“ (UVP-Bericht, S. 69). Gefährdungen ergeben sich vorhabenbedingt durch mögliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse oder Stoffeinträge.

Die Entfernung zwischen dem Abbaubereich und der Trinkwasserfassung der Gemeinde verringert das Gefährdungspotenzial deutlich. Die Kiesabbausohle mit stets mindestens 1,0 m über dem höchst zu erwartenden Grundwasserstand entspricht den fachlich erforderlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers bei einem Trockenabbau. Während der Abbautätigkeit findet kein Eingriff in den Grundwasserkörper statt.

- Wechselwirkungen

Das Schutzgut Wasser (Grundwasser) steht in enger funktionaler Verknüpfung mit den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen. Auch erfüllt der Boden eine Sicherungsfunktion für „die Sicherung der Grundwasserqualität“ (UVP-Bericht, S. 54). Es besteht die Möglichkeit von weiteren Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

- Äußerungen und Stellungnahmen

Eingewendet wurde, dass eine Auskunft zum Wasserschutzgebiet Äpfingen erforderlich sei. Es besteht Unklarheit, ob das Herrschaftsholz bis zu 90 Prozent der Trinkwasserversorgung Maselheims speist oder ob nur 10 Prozent aus dem Gebiet stammen. Es stellt sich die Frage, ob das Wasserschutzgebiet richtig ausgewiesen wurde (P 002, P 009, P 051, so ähnlich P 048, P 088).

Das Wasserschutzgebiet „Äpfingen“ (WSG) wurde 1989 auf der Grundlage der Erkundungen und Erkenntnisse (Geologischen Landesamts 1974 sowie 1988) festgesetzt. Mit den Erkundungen und den hydrogeologischen Untersuchungen könnte aus fachlicher Sicht eine feinere Abgrenzung vorgenommen werden. Allerdings ergibt sich aus aktueller Sicht für die Größe und die Ausrichtung des WSG kein Anlass zur Neuausweisung. Die Grundlage hierfür ist vorrangig das Grundwasserdargebot bzw. die Grundwasserneubildung aus dem Niederschlag auf der bestehenden Fläche des WSG sowie dem Zustrom.

Zum Grundwasserbereich ist zu erklären, dass die Trinkwasserversorgung nicht zu 90 Prozent aus dem Herrschaftsholz stammt. Der Hauptstrom erfolgt über die Risskiese, die den Großteil des WSG ausmachen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können dem hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB

entnommen werden. Nach übereinstimmender Sicht der Genehmigungs- wie auch der Fachbehörde ergeben sich keine Bedenken oder Gefahren für die Trinkwasserqualität. Dem Grundwasserschutz wird höchste Aufmerksamkeit zugesprochen. Die Genehmigungsinhaberin wird verpflichtet dem Landratsamt Biberach in regelmäßigen Abständen aussagekräftige Nachweise zum Stand und der Qualität des Grundwassers zu übermitteln (siehe Nebenbestimmung).

Eingewendet wurde die Befürchtung das hydrogeologische Antragsgutachten sei fehlerhaft, da der Einfluss des IGI-Risstal nicht berücksichtigt worden sei. Auch seien keine wirksamen Maßnahmen zur Abschottung des Grundwassers vor Verunreinigungen aufgezeigt worden. Es bestehen Einwendungen bzgl. einer abbaubedingten Erhöhung der Nitratwerte, da sich bei der Durchführung des Kiesabbaus neue Mischungsverhältnisse im Grundwasser ergeben könnten (P 003, P 035).

Das IGI-Risstal ist nicht Gegenstand der hydrogeologischen Untersuchung des Genehmigungsantrags. Verunreinigungen des Grundwassers können durch das Monitoring im Abstrom des Abbaubereichs frühzeitig erkannt werden. Die Daten werden dem Landratsamt Biberach fortlaufend vorgelegt.

Es können keine Einwirkungsaussagen zu noch nicht realisierten Vorhaben (u. a. IGI-Risstal) gemacht werden. Bezüglich der Bedenken zur Änderung des Mischungsverhältnisses von Nitrat im Grundwasser wurden durch das LGRB keinerlei Risiken für signifikante Konzentrationserhöhungen bei Durchführung des Kiesabbaus festgestellt. Die Einrichtung weiterer Grundwassermessstellen zum Monitoring der Wasserbeschaffenheit ist im Übrigen zu begrüßen (F 013). Das bietet zusätzliche Sicherheit für die Überwachung der Wasserqualitäten.

Befürchtungen zum Wasserdargebot bestehen bei zukünftigen Dürreperioden. Während Hitzewellen müsse man durch den Wegfall des wasserspeichernden Waldes möglicherweise mit Wasserknappheit in Maselheim-Äpfingen rechnen (P 013, P 076). Ferner widersprechen sich alte und neue hydrogeologische Gutachten zum Trinkwasserschutz (P 014).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass die Bewertung des Klimawandels auf den Grundwasserhaushalt nicht Gegenstand des Gutachtens ist. Der Kiesabbau habe keinen signifikanten Einfluss auf das Grundwasserdargebot. Mögliche Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit sind nicht zu befürchten. Da sich das hydrogeologische Gutachten auf umfangreiche und neue Untersuchungen stützt, sind diese detaillierter und aussagekräftiger als ältere Gutachten. Zudem weicht das Gebiet der älteren Gutachten von dem gegenwärtigen Abbaubereich ab. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass sich die Abbaufäche geändert hat und auch keine Brauchwasserentnahme vorgesehen ist.

Das Landratsamt Biberach genehmigt im Waldgebiet Herrschaftsholz keinen Kiesabbau im Grundwasser. Es findet ein Trockenabbau statt. Die Abstände zum Grundwasser sind einzuhalten. In das Grundwasser wird nicht eingegriffen. Außerdem wird ein schrittweiser Abbau mit Auffüllung der Abbauabschnitte und anschließender Aufforstung der Flächen verlangt. Der Wegfall von Waldfläche ist temporär und wird durch die zügige Umsetzung des Rekultivierungskonzepts kompensiert. Bei Dürreperioden ergeben sich keine Zusammenhänge zwischen dem Kiesabbau mit einer möglichen Wasserknappheit in der Region. Das LGRB äußerte keine Bedenken bezüglich der Grundwasserneubildung oder möglicher negativer Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung.

Eine Einwendung betont, dass laut der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zur Bestimmung der Grundwasserstände zumindest zehnjährige örtliche Messreihen mit wöchentlichen Messungen zugrunde gelegt werden müssten, um möglichst genaue Mittelwerte zu erhalten. Die Untersuchung zum Herrschaftsholz starteten im Jahr 2016, sodass die Messreihen nicht langjährig erfolgt seien. Die Stichtagsmessungen vor 2016 seien im hydrogeologischen Gutachten unzureichend. Außerdem wurde nur anhand der Kennzahlen von 2 Messstellen (Brunnen I und P2/94) eine Wasserspiegelganglinie dargestellt. Das sei zu wenig (P 029).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass die Messreihen bereits teilweise 1996 beginnen und 2004 wiederaufgenommen wurden. Die Messwerte vom Brunnen liegen zudem seit mehr als 25 Jahre vor. Der Grundwasserhöchststand, der ausschlaggebend für die Festlegung der Trockenabbauhöhe ist, konnte für die letzten 25 Jahre anhand der Messungen in der GWM P2/94 und dem Brunnen Äpfingen für das Hochwasserereignis 2016 im Untersuchungsgebiet bestimmt werden. Die zehnjährige Messreihe ist mehr als erfüllt. Es liegt eine sehr gute Grundlage zur Bestimmung der Restüberdeckung vor.

Die Fachbehörden äußerten keine Bedenken hinsichtlich der Erhebungen der Grundwasserstände oder den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

Eingewendet wurde, dass der Kiesabbau eine Gefährdung für die Sicherung der Trinkwasserqualität der Äpfinger Wasserfassung darstellt (P 035, P 051, P 088 so ähnlich P 047). Das hydrogeologische Gutachten der Fa. Fresenius (1996) kam zum Ergebnis, dass deutliche Risiken für die Trinkwasserversorgung für die Gemeinden vom Kiesabbau im Herrschaftsholz ausgehen. Die Warnung von Fresenius würde heute verdrängt, obwohl sich die Grundwasserbildung und die Grundwasserströme in den letzten Jahren sicherlich nicht verändert haben. Überdies sollte aus Gründen des Trinkwasserschutzes die Deckschicht über dem Grundwasser 5 Meter (P 035) oder sogar 6 Meter (P 043) betragen. Andere Einwendungen sehen einen Abstand von mindestens 2 bis 3 Metern als sinnvoll an (P 048, P 067).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass kein hydrogeologisches Gutachten, sondern eine Stellungnahme der Firma Fresenius aus dem Jahr 1996 vorliegt. Die Stellungnahme wurde vom LGRB entkräftet. Das LGRB stellte 1998 fest, dass eine Gefährdung der Grundwasserfassung durch den Trockenabbau nicht zu besorgen ist. Im Genehmigungsverfahren wurde der Kenntnisstand über die hydrogeologischen Verhältnisse weiter vertieft. Durch das LGRB wurde eine Gefährdung ausgeschlossen und durch den Gutachter Dr. Schad bestätigt. Es konnte kein signifikanter Anstieg der Nitratkonzentration durch die geplanten Rodungen ermittelt werden. Überdies erfolgt der Abbau in Etappen, sodass im größten Teil des Abbaubereichs die Deckschicht sogar stets mächtiger als 10 Meter ist.

Aufgrund der Weiterentwicklung der Wissenschaft und den wissenschaftlichen Methoden sind die jüngsten Gutachten und Einschätzungen für die Beurteilung durch die Fachbehörden wesentlicher. Dem LGRB sind die Gutachten bekannt. Bereits im Jahr 1998 sowie innerhalb des vorliegenden Verfahrens wurden seitens des LGRBs keine hydrogeologischen Bedenken geäußert. Die von den Einwendenden geforderten Mindestüberdeckungen von 2 bis sogar 6 Metern über dem höchst gemessenen Grundwasserstand stehen nicht im Einklang mit der Empfehlung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Für einen Trockenabbau wird ein Abstand von 1 Meter zum Grundwasserhöchststand gefordert.

Eingewendet wurde, dass das hydrogeologische Gutachten unzureichend sei und nicht dem Stand der Technik und der Wissenschaft entspreche. In Baden-Württemberg sollten die Erkenntnisse aus dem Verbundprojekt „KLIWA“ als Grundlage herangezogen werden. Vorliegend fehle es an einer Beschreibung der mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Trinkwasserbrunnen. Zudem müssten die Behörden alle 6 Jahre die Bestimmung und die Beschreibung der Grundwasserkörper überprüfen und aktualisieren. Dies sei nicht beschrieben und widerspreche daher der Verordnung zum Schutz des Grundwassers. Auch erfolgte keine Anpassung der Wasserschutzgebietszone (P 048, P 049).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt und ein Trockenabbau nicht das Fließsystem im Grundwasser ändert. Folglich bestünde kein Anlass einer „Stressbetrachtung“ im Hinblick auf den Klimawandel. Mit und ohne den Kiesabbau wären die Ergebnisse gleich. Die Trinkwasserversorgung in Biberach und Maselheim steht mit dem Kiesabbau in keinem Zusammenhang, da nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen wird. Zudem berücksichtigt das hydrogeologische Gutachten die Anforderungen der Verordnung zum Schutz des Grundwassers und der Anlage 1 hierzu. Die Frage zur Anpassung des WSG sei nicht relevant, da keine Beeinträchtigung der Fassungsanlage zu erwarten ist.

Eine Fehlerhaftigkeit des Umweltberichts im Sinne der Verordnung zum Schutz des Grundwassers wurde von den Fachbehörden nicht bestätigt. Die Behörden sind der Auffassung, dass eine neue Abgrenzung des Wasserschutzgebiets Äpfingen feiner möglich wäre, sich aber für die Größe und die Ausrichtung des WSG kein Anlass für eine Neuausweisung ergibt. Eine Neuausweisung würde nicht zur Änderung der Beurteilung der Auswirkungen des Kiesabbaus auf den Grundwasserkörper führen.

Da im Abbaugelände schluffige, feinsandige Sedimente vorzufinden sind, wurde seitens einer Einwendung auf die Möglichkeit einer Auflösung der Deckschicht durch kapillaren Aufstieg von tiefer liegendem Grundwasser hingewiesen. Es könne die Aquifermächtigkeit des Grundwasserkörpers nicht ausreichend genau bestimmt werden, da eine 3D-Projektion im Gutachten nicht vorzufinden sei (P 048).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass ein Wasserauftrieb in den Grundwasserleiter ausgeschlossen werden kann, da der Aquifer ungespannt ist und das Druckpotential des Wassers die Deckschicht nicht erreicht. Die Böden liegen deutlich höher. Für eine 3-dimensionale Darstellung ist ein numerisches Modell notwendig. Da kein Eingriff in den Grundwasserkörper erfolgt, können auch keine Änderungen der Grundwasserverhältnisse erfasst werden, was ein numerisches Modell überflüssig macht.

Hierzu wurden keine Bedenken seitens der Fachbehörden vorgebracht.

Eingewendet wurde, dass ohne Bodenwasserhaushaltsmodell (BhM) negative Einflüsse des Kiesabbaus mit einem Abbauvolumen von zirka 10 Millionen m³ nicht quantifiziert bewertet werden könnten. Bemängelt wird, dass im Gutachten keine Angaben zur Überprüfung und dem Anstieg der Grundwassertemperatur durch den Kiesabbau gemacht werden (P 049).

Entgegen den Äußerungen verweist die Genehmigungsinhaberin darauf, dass die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an den Umweltbericht eingehalten sind. Es wird der Boden mit seinen Funktionen im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt. Für die einzelnen Teilflächen wird der Boden nur kurzfristig entfernt. Die Funktion des Bodens wird für die Abbauphasen ausgesetzt und

durch die anschließende Rekultivierung wiederhergestellt. Der Nutzen eines Bodenwasserhaushaltsmodells ist nicht erkennbar. Entgegen der Einwendung werden die Temperaturen des Grundwassers im Abstrom des Kiesabbaus gemessen.

Das Monitoring und die Vorlage regelmäßiger Pegelstandübermittlungen ist als Nebenbestimmung verfügt. Für die Fachbehörden bestehen keine Bedenken.

- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Die GenehmigungsinhaberIn hat während des Kiesabbaus fortlaufend und in regelmäßigen Abständen aussagekräftige Nachweise (Monitoring) zum Stand und zur Qualität des Grundwassers zu übermitteln. Das vermindert das Risiko nachteilige Veränderung und verbessert die Überwachung.
- Das Anlegen einer zusätzlichen Grundwassermessstelle verbessert das Monitoring des Grundwasserkörpers und erhöht die Überwachungsqualität.
- Zur Sicherung und Abwendung möglicher Risiken auf das Grundwasser sind die jeweiligen Abbausohlen für die gesamte Abbaustätte festgelegt.
- Zur Verminderung von Risiken auf das Grundwasser ist der Mindestabstand der Kiesabbausohle von mindestens 1 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand festgelegt (siehe Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).
- Der Grundwasserkörper darf nicht freigelegt werden, wodurch das Risiko von direkten Schadstoffeinträgen vermieden wird.
- Die Kiesgrube ist mit mindestens 70 bis 90 Prozent zum Ausgangsniveau wiederaufzufüllen. Die Auffüllung hat mit grubeneigenem und bodenreinem Material zu erfolgen, sodass Verunreinigungen des Grundwassers auch im Rahmen der Rekultivierung vermindert werden.
- Der genehmigte Trockenabbau hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen (u. a. Betriebsmittel und Abbaumaschinen). Dadurch wird das Risiko des Schadstoffeintrags vermindert.
- Zum Schutz des Grundwassers und zur Vermeidung von Schadensfälle wird ein fachgerechter Umgang mit Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen sowie die regelmäßige Wartung der Abbaugerätschaften vorausgesetzt. Die Lagerung der verwendeten Betriebsstoffe hat fachgerecht zu erfolgen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden.
- Die planmäßige, stetige Rekultivierung mit sukzessiver Wiederherstellung der Schutzfunktionen des Bodens verbessert die Grundwasserneubildung und vermindert mögliche Gefahrenpotentiale für das Grundwasser.
- Die Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen begünstigt die Sicherstellung einer hochwertigen Grundwasserbeschaffenheit.
- Das Landratsamt Biberach behält sich vor unregelmäßig Kontrollnachweise zu verlangen und die erforderlichen Maßnahmen bei begründeten Risiken des Grund- und Trinkwassers anzuordnen.

- Bewertung der Auswirkungen

Die Fachbehörden (LGRB, Wasserwirtschaftsamt im Landratsamt) haben die hydrogeologischen Auswirkungen des Kiesabbaus im Herrschaftsholz auf das Grundwasser als gering beurteilt. Es wurde die Plausibilität der Ausführungen

des Büros HYDRODATA bestätigt. Die Bestimmungen für einen Trockenabbau werden eingehalten. Eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers oder der Trinkwasserfassung der Gemeinde Maselheim durch den Trockenabbau wurde ausgeschlossen.

Auf Grundlage der hydrogeologischen Untersuchungen und bei Umsetzung der Grundwasserschutzmaßnahmen und verlangten Dokumentationspflichten (u. a. Grundwassermonitoring) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser) zu erwarten.

6) Schutzgut Wasser (Betrachtung Oberflächenwasser)

Das Oberflächenwasser im Plangebiet wurde von der Genehmigungsinhaberin separat als Teilbetrachtung des Schutzguts Wasser untersucht, um das „Rückhaltevermögen von Niederschlagsereignissen“ im Untersuchungsraum und „die Bedeutung von Oberflächenwasser als abiotischen Bestandteil von Ökosystemen und als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanzen“ beurteilen zu können (vgl. UVP-Bericht, S. 55-56).

- Ausgangssituation

Im Untersuchungsraum sind keine Fließgewässer im unmittelbaren Umkreis zum Kiesabbau vorhanden. Die Kiesabbaustätte fällt in das Einzugsgebiet des Äpfinger Grabens. Die Flächeninanspruchnahme im Äpfinger Graben wird zirka 8 % des Gesamteinzugsgebiets betragen.

Der Abstand des Abbaugebiets beträgt zum Saubach im Osten rund 1,6 km und zur Riß im Westen rund 2,3 km. Im nördlichen Bereich zur Abbaustätte befinden sich die Baggerseen der Firma Dünkel in rund 1,6 km Entfernung und der Firma Röhm in rund 2,5 km Entfernung.

- Abbaubedingte Auswirkungen

Da der Kiesabbau trocken unter Ausschluss von Waschungen und Einleitungen des Waschwassers stattfindet, sind die Flüsse nicht weiter relevant. Durch den Kiesabbau wird kein direkter Eingriff in den Gewässerlauf erfolgen.

Durch den Kiesabbau wird das Retentionsvermögen für Oberflächenwasser verändert. Die abflussmindernden und ausgleichenden Funktionen des Waldes und des Bodens entfallen zeitweise im dem Umfang der jeweils offenen Abbauabschnitte. Gleichzeitig werden Niederschlagsmengen in der Kiesgrube gehalten. Ein Oberflächenabfluss ist für diese Bereiche temporär nicht mehr vorhanden.

Im Abbaugebiet ergibt sich durch bindige Böden und die „geringdurchlässigen Deckschichten über den Mindelkiesen ein eingeschränktes Rückhaltevermögen für Oberflächenwasser“ (UVP-Bericht, S. 55). Nach starken Niederschlägen wird ein starker Oberflächenabfluss im Untersuchungsgebiet beobachtet. Gemäß der Hochwassergefahrenkartierung liegen die Überschwemmungsflächen aber außerhalb des Untersuchungsraums (UVP-Bericht, S. 56).

Durch den werktäglichen Einsatz von Baumaschinen ist es möglich, dass es zu Schadstoffeinträgen auf den Abbaufächen kommen kann.

- Wechselwirkungen

Es bestehen Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Wasser (Grundwasser), Klima, Tiere und Pflanzen, das Landschaftsbild, den Boden und den Menschen.

- Äußerungen und Stellungnahmen

Eingewendet wurde, dass durch den Abbau der Waldfläche bzw. der Boden- und Kiesschichten das Oberflächenwasser schneller abfließe. Bei Starkregen würde dies zu Hochwasser führen. Der Bau des Retentionsbeckens wäre zudem ein „Alibi“, um einen Nassabbau durchzuführen. Das Retentionsbecken wäre nicht zur Zurückhaltung des Oberflächenwassers gedacht. Es würde über das Retentionsbecken in den Grundwasserkörper eingegriffen und dadurch das Grundwasser nachteilig beeinträchtigt (P 011). Des Weiteren fehlen auch eine Gefährdungsanalyse und ein Maßnahmenpaket zum Schutz vor Hochwasser (P 067).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass das im nördlichen Abbaugbiet gelegene Retentionsbecken ein Rückhaltevolumen bis zu 8.250 m³ haben wird. Die Tiefe des Beckens ist in Kapitel A.5 beschrieben. Da das Retentionsbecken topografisch 30 Meter über dem Grundwasser liegt, erfolgt kein Eingriff in den Grundwasserkörper. Das Retentionsbecken wird sich bei Starkniederschlag mit Oberflächenwasser füllen. Ein Teil des Wassers wird abgedrosselt und in das Grabensystem geleitet. Der andere Teil des Wassers versickert und führt zur Grundwasserneubildung.

Gegen die Aussagen der Genehmigungsinhaberin bestehen keine Bedenken seitens der Fachbehörden. Es wird kein Nassabbau stattfinden. Die befürchtete Alibifunktion ist auszuschließen, da das Anlegen von Retentionsflächen bei Kiesabbauvorhaben gängige Praxis ist.

Eine Einwendung erklärt, dass der Wald ein Wasserpuffer bei Starkregen ist und Gefahren vor Überschwemmungen reduziere. Anstelle der Abholzung sollte auf der Waldfläche die Aufforstung gefördert werden (P 077).

Die Genehmigungsinhaberin führt dazu aus, dass das Retentionsvermögen für das Oberflächenwasser durch den Trockenabbau geändert wird. Es entfallen abflussmindernde und ausgleichende Funktionen des Waldes und des Bodens im Wasserhaushalt. Allerdings werden in der Kiesgrube auch die Niederschläge zurückgehalten, die nicht mehr oberflächlich abfließen. Es ergibt sich temporär eine erhöhte Retentionsfunktion im Abbaugbiet. Nach dem Abbau werden die Bodenfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wiederhergestellt.

Die Fachbehörden haben keine Bedenken bezüglich Hochwassergefahren im Zusammenhang mit dem Kiesabbau. Die Überschwemmungsrisiken werden durch die Retentionsfläche vermindert.

Eingewendet wurde, dass die Hochwassergefahren bei Starkregen durch den Verlust der Speicherkapazität der Böden und den werktätlich befahrenen und verdichteten Boden steige (P 024).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass der Bodenaufbau nach dem Abbau fortlaufend stattfindet. Das gewährleistet die Versickerung. Dadurch bleibt die Pufferfunktion überwiegend erhalten. Bezüglich Hochwassergefahren erklärt die Genehmigungsinhaberin „Um sicher zu stellen, dass keine Hochwassergefahr vom Gebiet ausgeht, wird das Retentionsbecken erstellt.“

Seitens der Fachbehörden wurden keine Bedenken dagegen vorgetragen.

Eingewendet wurde, dass das Oberflächenwasser unzureichend erfasst sei. Im Untersuchungsraum sei zwar der Wasserabfluss, nicht aber der Wasserzufluss untersucht. Eine landwirtschaftlich genutzte Senke nördlich von Mettenberg entwässert in das Vorhabengebiet. Bei Starkregen bestünde die Gefahr, dass ungefiltertes Oberflächenwasser über die Kiesgrube in das Grundwasser eindringt und dieses beeinträchtigt (P 059, V 003).

Die Genehmigungsinhaberin verweist auf die Versickerungs-/Retentionsfläche, die bis zu 8.250 m³ Rückhaltevolumen besitzt, ohne dass diese in Verbindung mit dem Grundwasser steht. Zudem wird ein Zufluss von Oberflächenwasser aus der Umgebung durch die Wallschüttung entlang der Waldwege vermieden. Das Retentionsbecken wird zur Entlastung von Oberflächenwasser in Richtung Äpfingen führen. Die Zuflüsse von außen bleiben unverändert bestehen und können im Plangebiet versickern. Während des Kiesabbaus wird es zu einer Reduzierung des Oberflächenabflusses der Abflussbahnen kommen. Der Teil des Niederschlagswassers, welcher auf die Abbaufäche niedergeht wird in der Kiesgrube zurückgehalten und dort versickern.

Aus Sicht der Fachbehörden wurden keine Bedenken geäußert.

Aufgrund schlecht durchlässiger Deckschichten erscheint die Entwässerung im ersten Abbauabschnitt für den Landesnaturschutzverband fraglich. Es wird angenommen, dass die Versickerung des zuströmenden und verschmutzten Oberflächenwassers Gefahren für das Grundwasser erzeuge. Die Folge wären Schadstofffrachten in das Grundwasser und schließlich die Wasserfassungen (V 004).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass durch die Verfestigung des Bodens im Abbauggebiet nicht mit einer schnellen Versickerung zu rechnen ist. Es sind keine nachteiligen Veränderungen der (Grund-)Wasserqualität zu befürchten. Etwaige Beeinträchtigungen auf die Trinkwasserfassung wurden bereits 1998 fachlich ausgeschlossen und durch das LGRB wiederlegt. Die Einrichtung einer neuen Messstelle im Abstrom des Abbaugebiets verbessert die Überwachung der Grundwasserqualität. Im Falle der Verunreinigung wird dieser mit Abwehrmaßnahmen entgegengewirkt. Im Übrigen wird nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen.

Die Unbedenklichkeit der Auswirkungen des Kiesabbaus auf das Grund- bzw. Trinkwasser wurde erneut vom LGRB bestätigt. Seitens der Fachbehörden bestehen keine Bedenken.

- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Das Retentionsbecken ist im Norden des Abbaugebietes anzulegen. Es vermindert Hochwasser- und Überschwemmungsgefahren bei Starkregen, verbessert die Wasserrückhaltung und vermindert Abflussspitzen.
- Das Retentionsbecken darf keinen Kontakt zum Grundwasser haben und ist so zu modellieren, dass eine effiziente Rückhaltung von Oberflächenwasser ermöglicht wird. Dies erhöht die Schutzwirkung und vermindert die Risiken für Hochwasser.
- Die Deckschichten des Bodens mit dessen Puffer- und Speicherfunktionen sind entsprechend des Rekultivierungskonzepts zügig wiederherzustellen. Mit dem Boden ist sorgsam umzugehen. Eventuell sind Tiefenlockerungen nach Bodenauffüllung vorzunehmen. Dadurch wird eine Bodenverdichtung vermieden und die Versickerung des Oberflächenwassers verbessert.

- Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind nicht feststellbar. Es ergeben sich keine fachlich erheblichen Bedenken für das Schutzgut Wasser.

7) Schutzgut Luft und Klima

Der Untersuchungsraum mit seinen Teilräumen wurde auf die Auswirkungen des Kiesabbaus auf die klimatischen Regenerations- und Schutzfunktionen hin untersucht und bewertet (UVP-Bericht, S. 56-58).

- Ausgangssituation

„Der Untersuchungsraum gehört zu den naturräumlichen Einheiten der ‚Riß-Aitrach-Platte‘, ‚Hügelland der unteren Riß‘ und ‚Holzstöcke‘ als Teil der Donau-Iller-Lech-platten“ (UVP-Bericht, S. 57). Die naturräumlichen Einheiten gehören zur warmgemäßigten Klimazone mit Niederschlag im gesamten Jahresverlauf. Ursächlich hierfür „ist die in Mitteleuropa vorherrschende Westwindzone, die zu allen Jahreszeiten Tiefdruckgebiete ostwärts steuert und die polaren und subtropischen Luftmassen maritimen Ursprungs im Wechsel mit sich führen“ (UVP-Bericht, S. 57).

Durch den Kiesabbau wird eine lokalklimatisch bedeutsame Waldfläche von zirka 45 Hektar beansprucht. Das Waldgebiet Herrschaftsholz stellt laut den Einschätzungen der Fachbüros „ein relativ windschwaches Gebiet dar“ (UVP-Bericht, S. 57). Das Lokalklima wird im Süden des Untersuchungsraumes durch den Wald bestimmt. Der Wald sorgt für ausgeglichene Klimaverhältnisse. Der Wald erfüllt „eine hohe lokalklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion“ und die „Bedeutung und Empfindlichkeit dieser Waldbestände wird als hoch bewertet“ (UVP-Bericht, S. 57). Für die lokalklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sind neben den Waldflächen auch die Offenlandbereiche von hoher Bedeutung, da es sich um „Kaltluftentstehungsflächen mit direktem Siedlungsbezug“ (UVP-Bericht, S. 57) handelt.

- Abbaubedingte Auswirkungen

Während des Abbaus kommt es zu einer Beseitigung der Vegetation und der Bodendecke sowie zu Belastungen durch betriebsbedingte Immissionen. Die Rodung des Waldes in 7 aufeinanderfolgenden Abbauabschnitten stattfinden. Die Abbauabschnitte haben eine Größe zwischen 5,16 ha und 7,63 ha. Zu beachten ist, dass abbaubedingt nicht alle Abschnitte gleichzeitig offenliegen. Der Kies wird im Trockenabbauverfahren von Norden nach Süden gewonnen. Laut der Planung der Genehmigungsinhaberin werden stets maximal nur zwei Abbauabschnitte gleichzeitig offenliegen.

Aufgrund des abschnittswisen Abbaus ist für die klimatische Betrachtung ein Waldverlust von zirka 12 bis höchstens 15 Hektar über 30 Jahre Kiesabbau anzusetzen. Der nach Rekultivierung entstehende Baumbestand wird temporär nicht die gleiche klimatische Wirkung besitzen, wie der Altbaumbestand. Da kein gesetzlicher Beurteilungsmaßstab hierzu vorgegeben ist, sind die klimatischen Auswirkungen schwer abschätzbar. Langfristig wird ein standortgerechter Wald entstehen der den Waldbestand und die Leistungsfähigkeit des Waldes sogar aufwertet. Der Wald ist während des befristeten Abbaus wiederherzustellen, sodass nach der 30-jährigen Abbau- und Rekultivierungstätigkeit ein standortgerechter Wald vorhanden sein wird, der auch den klimatischen Verhältnissen angepasst ist.

Die Auswirkungen ergeben sich durch abbaubedingte Luftschadstoffe, die durch Transportfahrzeuge emittiert werden und die offenliegenden Abbauflächen, die sich durch direkte Sonneneinstrahlung erwärmen. In den Sommermonaten kann es bei Trockenperioden und Stürmen zu Aufwirbelungen und Verstaubungen kommen. Das Fehlen der Vegetationsdecke im offenliegenden Abbaubereich wird es zu einem Anstieg der tageszeitlichen Temperaturunterschiede innerhalb der Abbaustätte führen. Die offenliegenden Abbaubereiche werden sich stärker erhitzen als die umliegenden bzw. geschlossenen Waldflächen. Es wird zudem eine stärkere Windeinwirkung in der offenliegenden Kiesabbaustätte stattfinden. Die umliegenden Waldbäume werden durch die erhöhte Lichteinstrahlung und Wärmeabstrahlung beeinflusst. Das Waldinnenklima wird dadurch beeinflusst.

- Wechselwirkungen

Es ergeben sich enge Wechselwirkungen zum Schutzgut Mensch (Gesundheit und menschliches Wohlbefinden) wie auch zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Der temporäre Flächenverlust wird die lokalklimatischen Ausgleichsströmungen zeitweilig beeinflussen.

- Äußerungen und Stellungnahmen

Eingewendet wurde, dass Ereignisse wie die Auswirkungen des Klimawandels (Regionalklima) nicht bearbeitet bzw. unzureichend beantwortet seien, obwohl es die UVP verlangt (P 001, P 013, P 049, so ähnlich auch P 069).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, das Thema Klima wurde im UVP-Bericht in Unterlage B.1, Kap. 5.2.7, S. 81 behandelt. Es wurden geringe Auswirkungen auf das Lokalklima und die lufthygienischen Ausgleichsfunktionen festgestellt.

Die klimatischen Auswirkungen beschränken sich wesentlich auf die offenen Abbaubereiche und die Randzonen der Kiesgrube. Sie sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet. Die Siedlungsgebiete sind davon nicht betroffen. Aufgrund des Abbauplans der Genehmigungsinhaberin wird die Waldfläche zu keinem Zeitpunkt gesamtheitlich kahlliegen. Das gesamte Abbaugelände wird rekultiviert und aufgeforstet, sodass sich der wasserspeichernde Waldboden während des befristeten Abbauperioden fortlaufend wiederaufbauen kann. Die Einhaltung des Abbau- und Rekultivierungskonzepts wird durch das Landratsamt Biberach und die Forstbehörden für die gesamte Abbauperiode überwacht. Die klimatischen Auswirkungen bleiben auf den Grubenbereichen beschränkt und führen nicht zur Annahme beträchtlicher klimatischer Auswirkungen.

Eingewendet wurde, dass der Wald die lufthygienische Ausgleichsfunktion nicht übernehmen könne, da durch den Kiesabbau das Gebiet bereits durch Lärm, Staub und die Klimaerwärmung beeinträchtigt sei (P 016).

Die Waldinanspruchnahme birgt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse. Es liegen dazu keine anderslautenden Einschätzungen der Fachbehörden vor. Es ist auch nicht zu befürchten, dass die gesamte Abbaufläche mit rund 45 Hektar „kahlliegen“ wird. Außerdem erhält die Genehmigungsinhaberin keine Baufreigaben, sollte den Verpflichtungen zur Rekultivierung nicht nachkommen werden. Klimatische Auswirkungen werden sich ferner auf den offenen Grubenbereich beschränken. Diese Auswirkungen können durch den umliegenden Wald (563 ha) ausgeglichen werden.

Eingewendet wurde, dass das Naherholungsgebiet Herrschaftsholz durch den Kiesabbau massiv unter Lärm, Staub und der Klimaerwärmung leiden würde (P 052).

Hinsichtlich der Staub- und Lärmargumentation wird nach oben verwiesen. Die Erholungsfunktion wird geringfügig durch die offenen Flächen im Abbaubereich beeinträchtigt und bleibt räumlich begrenzt und zeitlich befristet. Klimatische Veränderungen ergeben sich innerhalb der Abbaustätte. Diese werden durch das Abbau- und Rekultivierungskonzept vermindert. Die Beeinträchtigung auf wirkt nicht über 30 Jahre gesamtheitlich auf die Waldfläche von 45 Hektar ein. Etwaige Beeinträchtigungen stellen sich an den Rändern des offenliegenden Abbaubereichs temporär ein, verringern sich aber nach erfolgter Auffüllung und Aufforstung sukzessiv. Das Naherholungsgebiet wird nicht erheblich unter den mikroklimatischen Auswirkungen des Kiesabbaus leiden.

Eingewendet wurde, dass es für einen 30-jährigen Kiesabbau erforderlich sei, künftige Gesetze und Maßnahmen des Klimaschutzes im Zeitraum bis 2060 zu beachten (V 016). Aus den Antragsunterlagen ginge nicht hervor, warum eine Bandstraße die verträglichste Transportalternative sei. So könne eine doppelte Bandstraße (An- und Abtransport Material) die klimafreundlichere Transport-Option sein (V 016, so auch P 004, P 020).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass die Klimaschutzziele bis dato noch nicht in gesetzlichen Vorgaben verankert sind und daher nicht Gegenstand des Verfahrens seien. Es kommen emissionsarme LKW nach dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz, die eine Anbindung an die Aufbereitungsstandorte der Firmen Dünkel und Röhm gewährleisten.

Die Fachbehörde bewertet die Relevanz einer Bandstraße zwar insgesamt als klimaschonendere Transportvariante, jedoch stellt der Bau eines Förderbandes einen weiteren Eingriff in die Natur und die Landschaft dar. Die Zuwegung durch eine Straße sei auch bei der Errichtung einer Bandstraße herzustellen und zu betreiben. Um einen weiteren Eingriff in die Natur zu vermeiden, ist der Bau eines Förderbandes nicht als vorrangige Alternative zu bewerten und wird nicht in Betracht gezogen. Der Einfluss auf das Klima durch LKW-Fahrten wird, zum Schutz der Natur vor Zerschneidung durch eine Bandstraße, als geringere Gesamtbelastung der Umwelt bewertet. Es werden keine Aufbereitungsanlagen im Abbaubereich erforderlich, weswegen weniger Lärm verursacht würde und eine Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes eintritt. Die künftigen Gesetze bzw. Gesetzesänderungen werden fortlaufend auf die Kiesabbaustätte angewendet. Die Baufreigaben werden unter der Prüfung aller Einflussfaktoren bewertet und in die Entscheidung einbezogen. Dadurch steht die Kiesgrube unter rechtlicher Neubewertung während der Abbaudauer.

Eingewendet wurde, dass durch die Verhinderung des Kiesabbaus und der Abholzung im Herrschaftsholz ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden könnte. Denn „[w]enn wir nicht im ‚Kleinen‘ beginnen, werden wir das ‚Große‘ nie erreichen“ (P 027). Dem Klimaschutz wäre im Gutachten eine zu geringe Bedeutung zugewiesen. Außerdem sei „[d]er Verlust von solch einer Waldfläche als Staub- und Luftfilter, als Klimafaktor für Luftfeuchtigkeit [...] enorm“ (P 031, so ähnlich P 093) und der Kiesabbau würde „die grüne Lunge zwischen Mettenberg und Äpfingen“ beeinträchtigen (P 047). Zusätzlich seien neben dem Herrschaftsholz auch die Abbaustätten und das künftige IGI-Risstal sowie die Erweiterungsoptionen des Kiesabbaus zu bedenken, welche die regionale Klimaerwärmung deutlich beeinflussen könnten (P 047, P 050).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass nur geringe Auswirkungen auf die lokalklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen des Waldgebiets zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen bleiben „räumlich begrenzt und zeitlich

befristet“ und beschränken sich auf die Abbaubereiche und die Randzonen der angrenzenden Waldbestände. Der Siedlungsbereich wird davon nicht betroffen. Die fachgerechte Rekultivierungsplanung wird die „bioklimatischen Funktionen des Waldes“ sukzessiv wiederherstellen.

Die Kiesabbaustätte wird zu keinem Zeitpunkt komplett kahlliegen. Es wird ein abschnittsweiser Kiesabbau mit sukzessiver Rekultivierung durchgeführt. Vor Beginn jedes Bauabschnitts ist die erfolgreiche Rekultivierung nachzuweisen. Klimatisch erhebliche Bedenken bestehen bei den Fachbehörden nicht.

Eingewendet wurde, dass ein Widerspruch zu den Zielen der Bundes- und Landesregierung und dem Pariser Klimaabkommen vorläge, wenn für private Interessen Kieslagerstätten abgebaut und die Rohstoffe ins Ausland exportiert würden (P 038, so ähnlich P 047). Es könnte der durch den Schwerlastverkehr entstehende CO²-Ausstoß nicht hingenommen werden. Der Kies-Transport müsse kontrolliert werden (P 087 so ähnlich P 008).

Es konnte kein Verstoß gegen Bundes- oder Landesrecht festgestellt werden. Die Genehmigungsinhaberin erklärt verbindlich, dass kein Kies nach Österreich oder die Schweiz geliefert wird. Die Absatzmärkte der Firmen Röhm und Dünkel befinden sich in der Region Biberach-Ehingen-Schwäbische Alb und in der Region Biberach-Ulm-Schwäbische Alb. Zudem gibt es keine Rechtsvorschrift die einen zwingenden regionalen Absatz von Rohstoffen vorsieht. Das würde auch dem wirtschaftsbezogenen Grundsatz des Europarechts widersprechen (Europäische Grundfreiheiten). Eine Kontrolle erübrigt sich. Im Übrigen bindet das Pariser Klimaabkommen die Regierungen der Mitgliedsstaaten und hat für ein Einzelvorhaben, wie vorliegend, keine unmittelbaren Auswirkungen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit.

Aus Naturerhaltungs- und Klimaschutzaspekten sei nach der Auffassung einer Einwendung die Erhaltung des Waldes dem Kiesabbau vorzuziehen. Dies resultiere aus der Biodiversitätsstrategie sowie dem Nachhaltigkeitsgedanken der Ex-Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (P 075).

Da der Kiesabbau keine dauerhafte Inanspruchnahme von Wald vorsieht, wird dieser mit seinen Funktionen durch die waldbauliche Rekultivierung sukzessiv regeneriert. Die klimatischen Auswirkungen bleiben auf die Kiesgrube begrenzt. Rechtlich findet kein Waldverlust statt, da eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt ist und die Genehmigungsinhaberin zur fortlaufenden Aufforstung der Waldflächen innerhalb der festgelegten Frist verpflichtet.

- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Die Genehmigungsinhaberin wird an die Abbau- und Rekultivierungsplanung gebunden. So werden klimatische Risiken vermindert.
- Eine Bankbürgschaft ist zu leisten. Auf diese Weise wird Druck auf die Genehmigungsinhaberin ausgeübt, den Verpflichtungen nachzukommen. Das verringert das Risiko einer langfristigen Offenhaltung von Flächen und klimatischen Beeinträchtigungen.
- Es werden emissionsarme, dem Stand der Technik entsprechende LKW eingesetzt. Sollten es Umwelt- und Klimagesetze erfordern, wird der Betrieb der Abbaustätte an neue Gesetze angepasst.
- Das Kaltluftisiko wird durch die abschnittsweise Verfüllung (mindestens 70 Prozent zum Ausgangsniveau des ursprünglichen Geländes) vermindert.

- Es bleibt dem Landratsamt Biberach vorbehalten erforderliche klimatische Messungen mit Wärme-Entwicklungs-Kartierungen zu verlangen.
- Es ist die Aufforstung eines standortgerechten Waldes vorzunehmen, der im Ergebnis klimaresistenter als der vorhandene Fichtenforst ist. Es wird eine verbesserte waldklimatische Situation entstehen.

- Bewertung der Auswirkungen

Eine Waldfläche zeichnet sich erfahrungsgemäß gegenüber Freilandflächen durch geringere Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresgang, sowie geringere Luftfeuchtigkeitsschwankungen und geringere Windbewegungen aus. Das Waldgebiet erfüllt eine hohe klimatische Funktion im Untersuchungsraum. Durch die abschnittsweise Rodung wird die klimatische Kompensationswirkung nicht mehr vollständig vorhanden sein. Jedoch wird die gesamte Waldfläche nicht gleichzeitig gerodet. Gemäß dem Abbau- und Rekultivierungskonzept werden maximal 2 Abbauabschnitte gleichzeitig offenliegen. Dabei liegt die Abbaufäche oval angeordnet innerhalb eines Waldgebietes mit 563 Hektar.

Aufgrund der Lage und des zeitlich begrenzten Waldflächenverlusts ergibt sich nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung des Kiesabbaus auf das Klima. Es werden sich zwar mikroklimatische Veränderungen ergeben, jedoch werden die verbleibenden und umliegenden Waldflächen die klimatischen Auswirkungen abfangen. Aufgrund des mittig gelegenen und abschnittswisen Kiesabbaus werden die klimatischen Funktionen vom Waldgebiet weiterhin wahrgenommen. Es sind keine klimatischen Effekte zu erwarten, die sich großräumig auswirken.

Die Veränderungen bewirken absehbare mikro-klimatische Veränderungen, die insgesamt nur auf die Kiesgrube und die Randzonen des umgebenden Waldes beschränkt bleiben. Eventuelle Wirkungen auf das Lokalklima sind wegen der Kleinräumigkeit der stets begrenzten Abbaufächen nicht spür- oder feststellbar. Mögliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft und Klima bleiben räumlich wie auch zeitlich begrenzt und können durch die vorgesehenen Maßnahmen, die Überwachung oder die Versagung weiterer Baufreigaben bei Nichterfüllung der Rekultivierungsverpflichtungen vermieden werden.

8) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut umfasst alle wesentlichen Strukturen der Landschaft, ungeachtet ob sie historisch oder aktuell bzw. natur- oder kulturbedingt entstanden sind. Die Beurteilung der Landschaft und des Landschaftsbildes beschränken sich nicht allein auf visuelle Wahrnehmungen, sondern auch auf alle anderen Sinne (UVP-Bericht, S. 58-60).

- Ausgangssituation

Der Untersuchungsbereich lässt in folgende Teilbereiche untergliedern:

- Südlich – bewaldeter mindeleiszeitlicher Moränenrücken, fichtendominierter schlagweiser Hochwald mit kleinflächig anderen Baumarten.
- Nördlich des Walds – hügeliges Gelände im Bereich Hunger- und Sichelberg sowie Wolfsgarbe mit landwirtschaftlicher Nutzung als Acker- und Grünland.
- Nördlich – die Gewanne Froschlache, Balzholz und Höhe mit nur geringen Höhenunterschieden auf der rißeiszeitlichen Hochterrasse.

- Westlich – die bestehenden Betriebsflächen der Firmen Röhm und Dünkel.
- Nordöstlich – die Ortsbebauung Äpfingen.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen, Wald und den Terrassenkorridor der B 30 sowie den nachgeordneten Landstraßen L 266 und L 267, die während wie auch nach dem Abbau bestehen bleiben. Den Waldflächen wird eine mittlere bis hohe landschaftsästhetische Bedeutung zugewiesen. Der hügeligen Feldflur wird eine mittlere Bedeutung und dem nordwestlichen Bereich mit den bestehenden Betriebsflächen der Firmen Röhm und Dünkel wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Die Kiesabbauf Flächen im westlichen Teilbereich des Untersuchungsraums bilden eine Vorbelastung des Landschaftsbilds (UVP-Bericht, S. 59-60).

- Abbaubedingte Auswirkungen

Während des Kiesabbaus wird das Waldgebiet durch die Freilegung der Kiese verändert. Durch „die Waldrodung und den damit verbundenen Eingriff in die Waldkulisse sowie durch die Abgrabungen während des Abbauperiodes“ ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild (UVP-Bericht, S. 82).

Durch die zeitweilige Unterbrechung von bestehenden Waldwegen und die Erschwerung der Zugänglichkeit des Waldes werden Zerschneidungseffekte der Landschaft in Erscheinung treten. Die offenliegenden Kiesabbauf Flächen engen die vorherrschende Flora und Fauna temporär ein. Es werden lokalklimatische Ausgleichsströmungen behindert. Der Kiesabbau bewirkt Veränderungen im Bild, der Struktur und der Funktion der Landschaft (u. a. Landschaftscharakter, Relief und Vegetation).

Es werden landschaftsprägende Strukturen in Anspruch genommen. Durch den Einsatz von Baggern und Transportfahrzeugen tritt die Kiesgrube zusätzlich in Erscheinung (u. a. Ab- und Abtransporte, Lärm, Staub). Nach der Abbautätigkeit verbleiben geänderte standörtliche Gegebenheiten durch die Schaffung eines neuen Reliefs (UVP-Bericht, S. 68). Die Landschaft wird neugestaltet und neu aufgeforstet. Das Geländeniveau wird nicht vollständig wiederhergestellt (mind. 70 Prozent zum Ausgangsniveau). Es verbleibt eine Senke im Waldgebiet. Die Aufforstung wird zu einem höheren (Laub-)Baumartenanteil führen (Mischwald).

- Wechselwirkungen

Das Schutzgut Landschaft steht in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit und dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt. Es bestehen auch Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Klima und Fläche, da diese Auswirkung auf die Landschaft und das Landschaftsbild haben.

- Äußerungen und Stellungnahmen

Eingewendet wurde, dass das Landschaftsbild bereits durch die zahlreichen Kiesabbaugebiete entlang der B 30 nachhaltig vernichtet sei. Um eine komplette Durchlöcherung der Landschaft zu stoppen, müsse auf den weiteren Kiesabbau im Herrschaftsholz verzichtet werden (P 078, so ähnlich P 091).

Die Genehmigungsinhaberin erklärt, dass es während des Abbauperiodes zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt. Die visuelle Störwirkung wird aber im Unterschied zu den Abbaustätten entlang der

B 30 durch den Wald eingeschränkt. Das Maßnahmenkonzept vermindert die Beeinträchtigungen und die Rekultivierung wird zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes führen.

Für die Fachbehörden handelt es sich weder um ein Landschaftsschutzgebiet noch um einen besonders geschützten Landschaftsbestandteil. Die temporäre Beeinträchtigung auf die Landschaft / das Landschaftsbild wird durch passende Rekultivierung und die landschaftsgerechte Neugestaltung ausgeglichen. Die visuellen Störwirkungen werden durch die mittige Lage und das Belassen eines Gehölz-Sichtschutzes im Norden des Waldes deutlich abgemildert.

- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung

- Das Abbau- und Rekultivierungskonzept ist einzuhalten. Die zeitlich eng an den Abbaufortschritt gebundene Wiederbewaldung vermindert die möglichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut.
- Das Anlegen eines begrünten Schutzwalls am Rand der Kiesgrube zur optischen Abschirmung (Sichtschutz) vermindert die visuellen Störwirkungen auf das Landschaftsbild.
- Im nördlichen Teil verdeckt eine breite Waldkulisse die Kiesgrube. Dadurch werden Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermindert.

- Bewertung der Auswirkungen

Im Untersuchungsbereich überwiegen forstlich und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Abbaustätte liegt mittig im Waldgebiet Herrschaftsholz. Im Rahmen der Rekultivierung und der Aufforstung mit standortgerechten Baumarten wird das Landschaftsbild ansprechend gestaltet. Im Vergleich zum bestehenden fichtendominierten Nadelholzforst wird das Waldgebiet auf langfristige Sicht tendenziell verbessert. Durch die Aufforstung wird auch ein naturschutzfachlich wertvoller Wald entwickelt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind von geringer Relevanz, da der erste Abbauabschnitt im nördlichen Bereich des Waldgebietes liegt und dort die ersten Rekultivierungen stattfinden. Durch das Heranwachsen von Jungbäumen und Sträuchern wird die Sichtbarkeit der Abbaustätte in der Landschaft sukzessiv geringer werden. Es werden sich keine visuellen Störwirkungen einstellen, die über die Abbaustätte hinausreichen.

Im höher gelegenen mindeleiszeitlichen Moränenrücken wird die Abbaufäche nur begrenzt einsehbar sein. Es ergibt sich in der Landschaft ein Sichtschutz durch die Höhenlage. Die sich nach dem Abbau ergebende Geländeabsenkung wird dadurch auch nicht störend in Erscheinung treten. Die ovale und mittige Lage innerhalb des Waldes bietet Abschirmeffekte in Bezug auf andere Einflüsse und Schutzgüter. Mit wesentlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen der Landschaft ist nach fachgerecht Rekultivierung nicht zu rechnen. Der Eingriff wird durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert.

9) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter diesem Schutzgut werden die kulturellen und sachlichen, vom Menschen geschaffenen Werte betrachtet. Dazu zählen neben der bestehenden baulichen Substanz und den kulturell schützenswerten Strukturen auch Elemente alter Kulturlandschaften und historischer Nutzungsformen, ferner erdgeschichtliche Zeugnisse (UVP-Bericht, S. 60-62).

- Ausgangssituation

Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale wurden im Abbauggebiet nicht gefunden. Prägende Elemente bilden im Gewann ‚Sichelberg‘ in der Feldflur südwestliche von Äpfingen „die vorhandene Kapelle, ein Bildstock aus dem Jahr 1880 sowie der bestehende Hohlweg mit dem begleitenden Gehölzbestand“ (UVP-Bericht, S. 61). Als technisches Denkmal und ein Zeugnis technischer Entwicklung tritt die Trasse der Öchslebahn in Erscheinung. Die Bahnstrecke verläuft zwischen Warthausen und Ochsenhausen und besitzt in Äpfingen einen Haltepunkt. Hinsichtlich des kulturellen Erbes wurden im Abbauggebiet „keine relevanten Objekte und Strukturen“ (UVP-Bericht, S. 62) vorgefunden.
- Abbaubedingte Auswirkungen

Zwar wurden im Abbauggebiet keine schutzgutbezogenen Funde gemacht, dagegen kann das Auffinden von Bodendenkmälern in einem Gebiet mit zirka 45 Hektar nicht komplett ausgeschlossen werden. Der Kiesabbau steht unter der Pflicht zur Meldung von jeglichen relevanten Funden. Mit der Öchsle Bahn AG die Überfahrt über die Bahntrasse zu regeln, um mögliche Schäden am Kulturgut durch dessen Benutzung auszuschließen.
- Wechselwirkungen

Das Schutzgut besitzt Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Landschaft und Mensch aufgrund „der Funktionen für landschaftsbezogene Erholung“ (UVP-Bericht, S. 62).
- Äußerungen und Stellungnahmen

Die Denkmalschutzbehörde im Regierungspräsidium Stuttgart betont, dass die Öchsle-Bahnstrecke als Kulturdenkmal den Umgebungsschutz besitzt (F 016). Für straßenbauliche Maßnahmen die das Kulturdenkmal berühren bedarf es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Im Abbauggebiet befinden sich bislang keine bekannten Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Der Ausbau zur Querung der Öchslebahntrasse hat vor Beginn des Kiesabbaus zu erfolgen.
- Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung / Überwachung
 - Eine detaillierte Planung und Einigung zur Öchsle-Bahntrassen-Querung ist vor Abbaubeginn der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Auf diese Weise werden Schädigungen des Schutzguts vermieden.
 - Die Pflicht zur Meldung aller historisch relevanten Funde im Abbauggebiet ist als denkmalschutzrechtliche Auflage verfügt.
- Bewertung der Auswirkungen

Die schutzbedürftigen Kultur- und Sachgüter liegen abseits des Abbaugebiets. Die Abstimmungen der Zufahrt über die Öchsle-Bahn-Trasse wurden geklärt. Unter Beachtung der Maßnahmen können Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

10) Zusammenfassung und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Das UVPG sieht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die sich ergebenden Wechselwirkungen vor. Darunter sind „alle Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu

verstehen“ (UVP-Bericht, S. 62). Das Prozessgefüge und der Eingriff in die Umwelt durch den beantragten Kiesabbau können so aufgezeigt werden.

Unter Wechselbeziehungen sind die Auswirkungen zwischen den Schutzgütern nach dem UVPG zu verstehen. Diese können „z. B. struktureller, funktionaler, energetischer und stofflicher Art sein und bestehen [...] in unterschiedlicher Kombination“ (UVP-Bericht, S. 62). Bei der Prognose und der Bewertung ist die Vernetzung der Umweltbelange zu berücksichtigen. Für den Kiesabbau im Herrschaftsholz sind zwischen allen Schutzgütern konkrete Wechselwirkungen zu erwarten (UVP-Bericht, S. 62). Es werden keine sekundären Folgewirkungen und Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben oder Nutzungen ausgelöst, da die kommunale Bauleitplanung keine Folgenutzungen im Abbaubereich vorsieht (UVP-Bericht, S. 86).

Die Wechselbeziehungen sind bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter bereits in die jeweiligen Bewertungen eingeflossen. Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie der Boden werden durch den Kiesabbau in besonderem Maße betroffen. Das ist dem abbaubedingten Verlust des Bodens und der Tatsache geschuldet, dass der Abbau in einem Waldgebiet stattfindet, das zur Erholung der siedlungsnahen Bevölkerung dient.

Die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie Naturschutzvereinigungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden im Genehmigungsverfahren erfasst und wurden bei den Bewertungen berücksichtigt. Viele Einwendungen wie auch die Untersetzungen wiederholten sich inhaltlich oder bezogen sich auf dieselben oder gleiche Spannungsfelder. Alle Äußerungen wurden thematisch zugeteilt und fachlich beurteilt. Hierzu wurde eine gesonderte Tabelle angelegt (nicht öffentliches Dokument), die vollumfänglich Berücksichtigung fand.

Die in der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden durch Vermeidungs-, Ausgleichs-, Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie das Beifügen von Nebenbestimmungen kompensiert und überwacht gemacht. Durch den Eingriff im Herrschaftsholz verbleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter. Zum Ziele der Rohstoffgewinnung ist der Eingriff in die Natur und Landschaft letztlich unvermeidbar. Der geforderte Ausgleich für die Umweltschutzgüter wird durch die beschriebenen Maßnahmen hergestellt.

Rechtliche Würdigung

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 1

Rechtsgrundlage für unsere Entscheidung ist § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 in Verbindung mit §§ 49, 58 der derzeit geltenden Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach bedarf das Gewinnen von Kies bzw. die Abgrabungen und die Auffüllungen als selbständiges Vorhaben im Außenbereich der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

Der beantragte Kiesabbau stellt ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben nach dieser Vorschrift dar, da es sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 LBO handelt. Bei einer Flächeneinnahme von ca. 45 Hektar und einer Abbautiefe bzw. einer Auffüllhöhe von über 2,0 Metern handelt es sich nicht um einen Fall der Nummer 11 e des Anhangs zu § 50 LBO. Das Vorhaben der Abgrabungen und Auffüllungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO im Außenbereich (§§ 29, 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch - BauGB) soll zu dem Zweck der Gewinnung ortsgebundener Bodenschätze (Kies) auf einem planmäßig abgegrenzten Bereich im Waldgebiet Herrschaftsholz (Flurstück 2302/1, Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim) erfolgen, weshalb es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt. Die Abbaustätte wird über das bestehende Wegenetz erschlossen. Die Erschließung ist gesichert und wird nach den Maßgaben dieser Entscheidung im ausreichenden Umfang für Begegnungsverkehr ausgebaut.

Die Firma Kies + Sand Maselheim GmbH & Co. KG (Genehmigungsinhaberin) ist die richtige Adressatin unserer Entscheidung. Für die Erteilung des Bescheids war das Landratsamt Biberach sowohl sachlich wie auch örtlich zuständig. Vom Bürgermeisteramt Maselheim (Gemeindeverwaltung) wurden die Eigentümer der benachbarten Grundstücke benachrichtigt und beteiligt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.07.2020 das Einvernehmen zum Kiesabbau im Herrschaftsholz gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Das Verfahren wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin eingeleitet. Im Rahmen der Antragsprüfung wurden die zuständigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen angehört und beteiligt sowie allen sonstigen Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Öffentlichkeit wurde über das UVP-Portal informiert und über den Beginn, die Inhalte und die Schritte des Genehmigungsverfahrens unterrichtet. Alle Inhalte des Verfahrens wurden öffentlich zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeit konnte sich im Rahmen der Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Biberach äußern (vgl. §§ 19, 20, 21 UVPG).

Vor dem Erlass unserer Entscheidung wurde allen Betroffenen und Beteiligten mehrmals die Möglichkeit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Das Anhörungsverfahren wurde Ende Dezember 2021 beendet. Die Genehmigungsinhaberin erarbeitete daraufhin bis Ende August 2023 die Ergänzungen auf die (Nach-)Forderungen der Behörden. Außerdem gab die Genehmigungsinhaberin Erklärungen auf die geäußerten Einwendungen ab. Ende August 2023 erarbeitete das Landratsamt Biberach auf der Grundlage der vollständigen Unterlagen die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG. Unter Beachtung der zusammenfassenden Darstellung und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) wurde durch das Landratsamt Biberach über die Zulässigkeit des beantragten Kiesabbaus entschieden.

Die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Naturschutzvereinigungen wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt (vgl. § 26 Abs. 1 UVPG). Die Einwendungen und Äußerungen sind unter Punkt V., Teil: „*Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung*“ berücksichtigt und bewertet. Insofern den behördlichen Stellungnahmen oder den Äußerungen der Öffentlichkeit und Naturschutzvereinigungen Rechnung getragen wird, ist dies in der Begründung unter Punkt V vermerkt. Im Übrigen wird auf unsere erlassenen Nebenbestimmungen verwiesen. Die nach dem § 19 Abs. 2 NatSchG

geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Nach § 19 Abs. 3 NatSchG erfolgt die Erteilung der Genehmigung im Benehmen mit den zuständigen Behörden, insbesondere der höheren Naturschutzbehörde, der höheren Forstdirektion sowie des Landesamts für Denkmalpflege.

Seitens der Fachbehörden standen dem Vorhaben Bedenken gegenüber. Diese konnten mittels ermessensgerechter Nebenbestimmungen ausgeräumt werden (vgl. § 36 LVwVfG – Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Die in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen fördern den legitimen Zweck der Entscheidung (vgl. Punkt I. Ziffer 1). Eine negative Veränderung der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) und ein Verlust der Funktions- und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen sowie ein Rückgang der biologischen Vielfalt in Flora und Fauna wird im Waldgebiet Herrschaftsholz entgegengewirkt. Zusätzlich werden über die Nebenbestimmungen die Zwecke und Belange des Forsts, des Denkmalschutzes, von Verkehr und von Straße, des Arbeits- und Immissionsschutzes sowie die Durchführung von ordnungsgemäßen Arbeitsabläufen und die Überwachung des Kiesabbaus sichergestellt.

Die in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen sind hierzu geeignet sowie erforderlich, weil eine negative Veränderung der Bodenfunktionen und ein negatives Einwirkungen auf den Naturhaushalt wie auch die anderen Belange dadurch abgewendet werden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist hierzu nicht ersichtlich. Das Beifügen der Nebenbestimmungen ist zielförderlich, um den verfolgten Zweck insgesamt sicherzustellen.

Schließlich sind unsere Nebenbestimmungen auch angemessen. Zwar wird das Recht der Genehmigungsinhaberin auf eine freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) hierdurch eingeschränkt und die Genehmigungsinhaberin muss die finanziellen Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Ausführungen der fachlichen Forderungen selbst tragen, jedoch stehen die davon ausgehenden Nachteile für die Genehmigungsinhaberin nicht erkennbar außer Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Allgemeinheit. Diese liegen, insbesondere, im nachhaltigen Schutz des Bodens als Lebensgrundlage (Art. 20 a Grundgesetz) für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie in der Gewährleistung eines auch zukünftig intakten Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie den Bodenfunktionen. Zum Wohle dieses allgemeinen Interesses müssen die eher geringen Nachteile für die Genehmigungsinhaberin gegen die überwiegenden Vorteile für die Allgemeinheit deutlich zurücktreten.

Im Übrigen sind die Maßnahmen auch im Interesse der Genehmigungsinhaberin, da durch das Erlassen der erklärten Nebenbestimmungen die Versagungsgründe für den Antrag auf Kiesabbau im Herrschaftsholz entfallen. Folgerichtig stellen die mit dieser Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen in ihrer Gesamtheit die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Kiesabbauvorhabens her. Es sind auch die Vorgaben des § 19 Abs. 4 und 5 NatSchG berücksichtigt.

Unsere Entscheidung ist schließlich insgesamt verhältnismäßig.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 2

Rechtsgrundlage für die Befristung der Genehmigung ist § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Danach kann das Landratsamt Biberach einen Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen, nach der eine Vergünstigung, wie die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung (vgl. Punkt I. Ziffer 1), zu einem bestimmten Zeitpunkt endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung).

Das dem Landratsamt Biberach als Genehmigungsbehörde eröffnete Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt.

Aufgrund seiner flächigen Größe und seiner Lage innerhalb eines Waldgebiets sowie den Wirkungen des Kiesabbaus auf die Umwelt-Schutzgüter, ist der Eingriff zeitlich zu begrenzen. Zugleich fördert die Befristung den legitimen Zweck der Hauptentscheidung (vgl. Punkt I. Ziffer 1, siehe oben). Der Verantwortung für den Umwelt- und den Artenschutz wird besonders Rechnung getragen. Ferner knüpft die Befristung an die forstliche Waldumwandlungsentscheidung und den Abbau- und Rekultivierungsstufenplan der Genehmigungsinhaberin an.

Die Befristung bindet die Genehmigungsinhaberin an ihre eigene Planung und verpflichtet zur zeitlichen Einhaltung des Abbau- und Rekultivierungskonzepts. Außerdem fördert die Befristung die Erfüllung der verfügbaren Nebenbestimmungen und dient der Eingriffsminimierung. Schließlich führt die zeitliche Befristung für den Kiesabbau zur Befriedigung der im UVP-Verfahren vorgebrachten Einwände von Privatpersonen, Naturschutzvereinigungen und Trägern öffentlicher Belange. Die Befristung auf 30 Jahre ist daher geeignet wie auch erforderlich. Ein milderer Mittel, etwa eine längere Befristung, ist nicht ersichtlich, da diese nicht denselben Zweck und Erfolg hätte und nicht im Einklang mit anderem Fachrecht stünde (etwa forstliche Belange). Die zeitliche Befristung ist dementsprechend weder zu lang, noch zu kurz festgelegt.

Die Befristung ist angemessen. Zwar wird das Recht der Genehmigungsinhaberin dadurch zeitlich gebunden und die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt, allerdings stehen die Nachteile hierdurch nicht erkennbar außer Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Allgemeinheit. Diese liegen im nachhaltigen Schutz des Naturhaushalts und der zeitnahen Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlage (Art. 20 a Grundgesetz) bzw. Wiederherstellung des Waldes nach dem Kiesabbau. Zum Wohle dieses allgemeinen Interesses müssen die eher geringen Nachteile für die Genehmigungsinhaberin gegen die überwiegenden Vorteile für die Allgemeinheit deutlich zurücktreten. Im Übrigen steht die Befristung im Einklang mit dem Abbau- und Rekultivierungskonzept der Genehmigungsinhaberin. Es wird kein unnötiger Druck erzeugt, der dem Konzept entgegensteht oder dessen Umsetzung beeinträchtigt.

Die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Erteilung einer Baufreigabe im Rahmen der Genehmigung zum Kiesabbau. Die Genehmigungsinhaberin kann erst ab der Erteilung der Baufreigabe in das Plangebiet eingreifen und mit dem planmäßigen Abbau- und Rekultivierungskonzeption beginnen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 3

Das Kiesabbau-Vorhaben verstößt aufgrund der Betroffenheit mehrerer besonders geschützter Arten gegen § 44 BNatSchG. Für die betroffenen Arten liegen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

Fledermäuse

Die artenschutzrechtlichen Konflikte zu den betroffenen Fledermausarten werden, um Wiederholungen zu vermeiden, im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Sofern abweichende Wertungen für spezifische Arten zu treffen sind, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Alle betroffenen Fledermausarten sind im Anhang IV (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) enthalten und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

a) Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, der die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten untersagt, ist aufgrund der Entfernung von einer Spechthöhle und zwei sonstigen Höhlenbäumen auf der Transporttrasse, sowie acht Spechthöhlen, vier Spechtlöchern und sechs sonstigen Baumhöhlen auf der Abbaufäche gegeben.

Hinsichtlich dieser bedeutenden Strukturen wird das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten unterstellt.

Laut gutachterlicher Aussagen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben zerstört (vgl. Anlage Unterlage A.3 Seite 2, 1. Anlass). Für die bestehende Spechthöhle und die zwei sonstigen Höhlenbäume ist der Vortrag des Gutachters hinsichtlich der Transporttrasse nicht schlüssig, ebenso verhält es sich mit den Ausführungen zu den acht Spechthöhlen, vier Spechtlöchern und sechs sonstigen Baumhöhlen auf der Abbaufäche. Der Gutachter geht selbst davon aus, dass diese wichtigen Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten in Betracht kommen und setzt sich damit in Widerspruch zu seiner Aussage, es seien keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (vgl. Unterlage D.1 Fachbeitrag Tiere und Pflanzen S. 9; Unterlage D.2 saP S. 5). Zumal auf S. 2 in der Unterlage A.3- Antrag-Ausnahme das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen wird.

Die ökologische Funktion der genannten und betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht im räumlichen Zusammenhang durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt, vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3, S. 3 BNatSchG.

Zwar werden sämtliche Strukturen durch das Ausbringen von Fledermauskästen – soweit dies fachlich möglich ist – kompensiert, allerdings wird vom Gutachter fachlich festgestellt, dass die ökologische Funktion allein hierdurch nicht gänzlich ausgeglichen werden kann. Bei einem großflächigen und zusammenhängenden Eingriff ist ein solcher Ausgleich über das Errichten von Fledermauskästen fachlich nicht als gleichwertig einzustufen (vgl. hierzu die Aussage über die Reichweite der Kompensation bei CEF-Maßnahmen, Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. Dezember 2021 – 3 C 1465/16.N –, Rn. 183, juris).

Sofern der Gutachter im Übrigen die Betroffenheit von bis zu 155 weiteren potentiellen Quartiertypen (abstehenden Rinde, Faullöchern, Spalten und Zwiesel) darlegt, waren diese unbedeutsamen Strukturen für die Bewertung unerheblich, da potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vom § 44 Abs. 3 BNatSchG erfasst sind. Es fehlt insoweit an dem in der Bestimmung vorausgesetzten Individuenbezug (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06, Rn. 222 juris).

b) Ausnahme

Von diesem Verstoß kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten keine Verschlechterung erleidet.

Das Begehren der Genehmigungsinhaberin ist dahingehend auszulegen, dass für die oben genannten relevanten Strukturen die Ausnahme beantragt wird.

aa)

Ein öffentliches Interesse an dem Kiesabbau-Vorhaben ist gegeben.

Die Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse. Das Abbaugelände wurde im Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller in Kap. 3.2.3.1 als Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand KS-BC-9 ausgewiesen. Diese Ausweisung eines Vorranggebiets indiziert das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Anzeichen dafür, dass von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird, sind nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um ein Kiesabbau-Vorhaben, das die regionale Rohstoffversorgung sicherstellt und dessen abgebauter Kies von mehreren Unternehmen abgenommen wird (vgl. VGH *Baden-Württemberg* NuR 2014, 434 (436)). Der Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses steht nach ständiger Rechtsprechung nicht entgegen, dass die Genehmigungsinhaberin ein privates Unternehmen ist.

bb)

Dieses Interesse überwiegt dabei die Belange des Artenschutzes.

Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblichem öffentlichen Interesse. Durch das Vorhaben wird die Versorgung der gesamten Region über die nächsten drei Jahrzehnte gesichert. Demgegenüber müssen die Belange des Artenschutzes im konkreten Fall zurücktreten. Durch das Kiesabbau-Vorhaben wird zwar ein großer, wertvoller Lebensraum von 13 Fledermausarten (gefährdet nach Roter Liste: Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbflöcker, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler; stark gefährdet: Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler; vom Aussterben bedroht: Graues Langohr, Große Bartfledermaus) in Anspruch genommen, weshalb von einer erheblichen Betroffenheit ausgegangen werden muss. Allerdings ist das Vorhabengebiet von Wald umgeben (zirka 563 ha) und durch das Abbau-Vorhaben werden (bei relativer Betrachtung) lediglich vereinzelt Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Die potentiellen Habitate werden allesamt – soweit dies fachlich möglich ist – ausgeglichen. Darüber hinaus erfolgt der Eingriff abschnittsweise, sodass die Eingriffsintensität nochmal abgemildert werden kann. Durchgreifende Bedenken sind dabei auch vor dem Hintergrund nicht erkennbar, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen langfristig

durch die Ausweisung von Refugialwäldern gesichert wird. Darüber hinaus wird durch das Rekultivierungskonzept sichergestellt, dass der Wald wiederhergestellt wird, sodass es sich bei ganzheitlicher Betrachtung lediglich um einen temporären Eingriff in den Lebensraum der Fledermausarten handelt.

cc)

Weiterhin existieren keine zumutbaren Alternativen.

Hierunter sind Standort- und Ausführungsalternativen zu verstehen. Zumutbare Standortalternativen sind nicht gegeben. Das Abbaugelände wurde im Regionalplan des Regionalverbandes Donau-Iller in Kap. 3.2.3.1 als Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand KS-BC-9 ausgewiesen. Das konkrete Gebiet füllt das Vorranggebiet vollständig aus. In diesem Verfahren erfolgt mittels der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten die Abstimmung und Abwägung der Belange der Rohstoffsicherung und der Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen – wie etwa den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes. Über die Festlegung des Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung in der Regionalplanung wurde daher eine bedarfsgerechte und verbrauchernahe Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes bereits sichergestellt. Außerdem ist das Vorhaben an das Rohstoffvorkommen gebunden.

Auch Ausführungsalternativen kommen hier nicht in Betracht. Hierbei konnte der Eingriff insbesondere nicht durch eine Ausführung mit CEF-Maßnahmen gänzlich vermieden werden. Bei einer Rodung von zirka 45 ha Jagdrevier mit bis zu 155 potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust nicht durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren. Es war nicht ausreichend, die ökologische Funktion oder die bestehenden Potenziale durch das Aufhängen von Fledermauskästen gänzlich auszugleichen. Bei einem großflächigen, zusammenhängenden Eingriff ist ein solcher Ausgleich über das Errichten von Fledermauskästen fachlich nicht als gleichwertig einzustufen (vgl. hierzu die Aussage über die Reichweite der Kompensation bei CEF-Maßnahmen, *Hessischer* Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. Dezember 2021 – 3 C 1465/16.N –, Rn. 183, juris). Die Pflanzung eines neuen gleichwertigen Waldes ist aufgrund der jahrzehntelangen Entwicklungszeit nicht zumutbar.

dd)

Der Erhaltungszustand der betroffenen Population verschlechtert sich nicht.

Zwar war es nicht möglich den Erhaltungszustand der lokalen Population genau zu bestimmen, allerdings ist gutachterlich schlüssig dargelegt worden, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen im umliegenden Waldgebiet unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen nicht verschlechtert. Jedenfalls bei landesweiter Betrachtung wird schlüssig dargestellt, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustands droht.

Selbst bei den Arten Große Bartfledermaus, Graues Langohr und Kleiner Abendsegler mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand wird schlüssig dargelegt, dass aufgrund ausreichender Ausweichflächen keine Verschlechterung erfolgt. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Erhaltungszustand der Arten in einem ungünstig-unzureichenden Zustand befindet, da keine weitere Verschlechterung droht (*EuGH* BeckRS 2007, 70400 Rn. 29).

ee)

Die Entscheidung steht im Ermessen des Landratsamts Biberach als zuständige Genehmigungsbehörde.

Dieses Ermessen ist dahingehend intendiert, die Ausnahme zu erteilen (OVG Koblenz Urt. v. 6.11.2019 – 8 C 10240/18, juris Rn. 280). Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind keine Gründe erkennbar, hiervon abzuweichen. Insbesondere steht der Genehmigung nicht entgegen, dass es sich um einen solch großflächigen Eingriff handelt. Der Erhaltungszustand der Populationen ist gesichert, die ökologische Funktion wird – soweit dies fachlich möglich ist – aufrechterhalten und die Fläche wird nach der Nutzung fachgerecht rekultiviert.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 4

Das Kiesabbau-Vorhaben verstößt aufgrund der Betroffenheit mehrerer besonders geschützter Arten gegen § 44 BNatSchG. Für die betroffenen Arten liegen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

Vögel

a) Berglaubsänger

aa)

Durch das Kiesabbau-Vorhaben wird ein Brutrevier des Berglaubsängers zerstört, dessen ökologische Funktion aufgrund des großflächigen Eingriffs auch nicht im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist damit gegeben.

bb)

Von dem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Bezüglich des vorliegenden öffentlichen Interesses und der fehlenden Alternativen wird auf die Ausführungen zu den Fledermäusen verwiesen (siehe oben). Diese sind auch auf die betroffenen Vogelarten übertragbar.

Das öffentliche Interesse überwiegt dabei die Belange des Artenschutzes.

Zwar sind die Belange des Naturschutzes aufgrund der Betroffenheit einer Rote-Liste-1-Art (vom Aussterben bedroht) in erheblichem Maße betroffen. Der Lebensraum wird jedoch lediglich abschnittsweise gerodet, sodass sich der Eingriff in das Revier nicht in einem Maße auswirkt, die die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beeinträchtigt. Dies wird durch den Erhalt von ausgewiesenen Refugialwäldern sichergestellt. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass sich im Umfeld weitere Lebensräume für den Berglaubsänger befinden und von insgesamt zirka 563 ha lediglich eine Teilfläche in Anspruch genommen wird. Dabei wird die ökologische Funktion – soweit dies fachlich möglich ist – ausgeglichen und die Fläche wird im Anschluss rekultiviert, was den Eingriff in den Lebensraum weiter relativiert.

Der Gutachter stellt schlüssig dar, dass aufgrund des verbleibenden Lebensraumes keine Verschlechterung der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erfolgt. Es sind aufgrund der Erhaltung von Refugialwäldern keine Anhaltspunkte erkennbar, an dieser Wertung zu zweifeln.

Eine Ausnahme war daher zu erteilen. Anhaltspunkte, vom intendierten Ermessen abzuweichen, sind auch hier nicht erkennbar.

b) Waldlaubsänger

Hinsichtlich der Verbotstatbestände wird auf die vorherigen Ausführungen zum Berglaubsänger verwiesen, mit Maßgabe der Betroffenheit von zwei Brutrevieren. Diese gelten entsprechend für den Waldlaubsänger.

Von dem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Bezüglich des vorliegenden öffentlichen Interesses und der fehlenden Alternativen wird auf die Ausführungen zu den Fledermäusen verwiesen. Diese sind auch für die betroffenen Vogelarten übertragbar.

Das öffentliche Interesse überwiegt dabei die Belange des Artenschutzes.

Auch wenn die Belange des Naturschutzes wegen der Betroffenheit des stark gefährdeten Waldlaubsängers in erheblichem Maße betroffen sind, relativiert sich die Eingriffsintensität dadurch, dass die Reviere abschnittsweise gerodet werden. Dadurch wirkt sich der Eingriff nicht in einem Maße aus, welches die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beeinträchtigt. Dies wird durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass sich im Umfeld weitere Lebensräume für den Waldlaubsänger befinden und von insgesamt zirka 563 ha lediglich eine Teilfläche in Anspruch genommen wird. Es wird die ökologische Funktion – soweit dies fachlich möglich ist – ausgeglichen und die Fläche wird im Anschluss rekultiviert, was den Eingriff in den Lebensraum weiter relativiert.

Der Gutachter stellt schlüssig dar, dass aufgrund des verbleibenden Lebensraumes keine Verschlechterung der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erfolgt. Es sind aufgrund der Erhaltung von Refugialwäldern keine Anhaltspunkte erkennbar, an dieser Wertung zu zweifeln.

Eine Ausnahme war daher zu erteilen. Anhaltspunkte vom intendierten Ermessen abzuweichen sind auch hier nicht erkennbar.

c) Grauspecht

Hinsichtlich der Verbotstatbestände wird auf die vorherigen Ausführungen zum Berglaubsänger verwiesen, mit Maßgabe der Betroffenheit von zwei Brutrevieren. Diese gelten entsprechend für den Grauspecht.

Von dem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Bezüglich des vorliegenden öffentlichen Interesses und der fehlenden Alternativen wird auf die Ausführungen zu den Fledermäusen verwiesen. Diese sind auch für die betroffenen Vogelarten übertragbar.

Das öffentliche Interesse überwiegt dabei die Belange des Artenschutzes.

Auch wenn die Belange des Naturschutzes wegen der Betroffenheit des stark gefährdeten Grauspechts in erheblichem Maße betroffen sind, relativiert sich die Eingriffsintensität dadurch, dass die Reviere abschnittsweise gerodet werden. Dadurch wirkt sich der Eingriff nicht in einem Maße aus, welches die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet beeinträchtigt. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass sich im Umfeld weitere Lebensräume für den Grauspecht befinden und von insgesamt zirka 563 ha lediglich eine Teilfläche in Anspruch genommen wird. Dabei wird die ökologische Funktion – soweit dies fachlich möglich ist – ausgeglichen und die Fläche wird im Anschluss rekultiviert, was den Eingriff in den Lebensraum weiter relativiert.

Der Gutachter stellt schlüssig dar, dass aufgrund des verbleibenden Lebensraumes keine Verschlechterung der Art in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erfolgt. Es sind aufgrund der Erhaltung von Refugialwäldern keine Anhaltspunkte erkennbar, an dieser Wertung zu zweifeln.

Eine Ausnahme war daher zu erteilen. Anhaltspunkte vom intendierten Ermessen abzuweichen sind auch hier nicht erkennbar.

d) Übrige Vogelarten

Hinsichtlich der übrigen Vogelarten ist unter Berücksichtigung der anzubringenden Vogelkästen die ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang gewahrt, sodass es aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Nr. 3 bereits an einem Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mangelt.

Dabei ist zunächst zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Vogelarten zu unterscheiden. Bei den standorttreuen Vogelarten ist dabei der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte eng auszulegen, wohingegen bei den nicht standorttreuen Vogelarten ein weiter Begriff unter den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fällt (vgl. OVG *Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 29. März 2017 – 11 D 70/09.AK –, Rn.856 juris).

aa) Nicht standorttreue Vogelarten

Bezüglich der Vogelarten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp handelt es sich zwar nicht um standorttreue Vogelarten, für die grundsätzlich ein weiter Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt. Allerdings wird für die betroffenen Arten unterstellt, dass diese reviertreu sind und der Wegfall der Reviere daher das Verbot der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Allerdings wird bei den genannten Arten die ökologische Funktion unter Berücksichtigung der Vogelkästen im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dem wurde zugrunde gelegt, dass es sich bei den genannten Arten um solche handelt, die keine hohen Ansprüche an ihren Lebensraum haben. Die Arten können den Lebensraumverlust daher im übrigen Waldgebiet kompensieren. Aufgrund dieser Fähigkeit sich den gegebenen Umständen anzupassen, befindet sich keine dieser Arten auf der Roten-Liste und ein günstiger Erhaltungszustand ist anzunehmen.

Da es sich bei dem Vorhabengebiet um einen Wald mit durchschnittlichem Artenvorkommen (vgl. Unterlage D.1 Fachbeitrag Tiere und Pflanzen S.12) handelt, bestehen auch keine Zweifel an den eben beschriebenen Grundsätzen (vgl. OVG *Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 29. März 2017 – 11 D 70/09.AK –, Rn.869 juris).

Hinsichtlich der Arten Grauschnäpper und Weidenmeise, kann das eben Gesagte entsprechend herangezogen werden. Zwar sind diese Arten auf der Vorwarnliste, allerdings ist davon auszugehen, dass die Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Umstände derart vorhanden ist, dass die ökologische Funktion gewahrt bleibt.

Die Arten Fitis und Stockente befinden sich auf der Roten Liste 3. Das bedeutet, dass diese Arten gefährdet sind und nicht ohne weitere Zusatzmaßnahmen von der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion ausgegangen werden kann. Wäre es ohne Weiteres möglich eine ökologische Funktion zu erhalten, würden sich die Arten nicht in einem gefährdeten Zustand befinden. Allerdings genügen die Maßnahmen der Genehmigungsinhaberin hier, um die ökologische Funktion zu wahren. Der Wald wird großteils erhalten und es werden ausreichend Maßnahmen ergriffen, um die ökologische Funktion zu wahren. Lediglich bei Rote Listen 1 und 2 Arten muss davon ausgegangen werden, dass kein adäquater Ausgleich vorliegt. Bei den genannten Arten kann auch ein großflächiger Eingriff kompensiert werden.

bb) Standorttreue Vogelarten

Hinsichtlich der Arten Buntspecht, Mäusebussard, Sperber und Waldkauz handelt es sich um standorttreue Arten, sodass bei enger Auslegung durch den Wegfall der konkreten Brutstätte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört werden. Allerdings können auch diese Arten den Eingriff soweit kompensieren, dass vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist. Andernfalls wären diese Arten gefährdet.

Ebenso verhält es sich mit der Hohltaube, die zwar auf der Vorwarnliste steht, allerdings noch nicht gefährdet ist.

Ergebnis der Prüfung der Ausnahmen nach § 45 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist im oben beschriebenen Umfang für den Kiesabbau im Herrschaftsholz zu erteilen. Die beschriebenen Vermeidungs-, CEF- und FCS- Maßnahmen wurden als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen vor dem Eingriff durchgeführt werden. Aufgrund der entsprechenden Auslegung des Antrags war dieser auch nicht im Übrigen abzulehnen.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffern 5 und 6

Die betroffenen Kiesabbau-Flächen stellen Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) dar. Für einen Eingriff in diese Flächen sind befristete Waldumwandlungen gemäß § 11 LWaldG erforderlich. Gemäß § 19 Abs. 3 NatSchG wird die Genehmigung für diese im Rahmen der Verfahrens Bündelung durch das Landratsamt Biberach als Genehmigungsbehörde mit erteilt.

Der Antrag auf Waldumwandlung für das Abbaugelände bezieht sich auf Flurstück Nr. 2302/1 Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim und beläuft sich auf eine Fläche von 45,35 ha. Der Antrag auf Waldumwandlung für fünf Ausweichbuchten (inkl. Seitenstreifen Flst. 3499) der Zuwegung bezieht sich auf die Flurstücke Nr. 2302/1 (875 m²), Nr. 758 (290 m²), Nr. 3499 (440 m²) auf der Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim und beläuft sich auf eine Gesamtfläche von 1.605 m².

Der Neuaufschluss der Kiesabbaustätte im Waldgebiet Herrschaftsholz stellt eine genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahme dar. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf § 11 LWaldG. Danach sind bei der Entscheidung die Rechte, die Pflichten und die wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. auch der Genehmigungsinhaberin sowie die Belange der Allgemeinheit (u. a. Erhalt d. Walds) gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der im Antrag näher bezeichneten Waldfläche (u. a. Flurstücke, Lagepläne) aus rein forstlicher Sicht als vorrangig einzustufen. Nach Prüfung der Unterlagen sind die materiellen Voraussetzungen für die Umwandlungsgenehmigungen nach § 11 LWaldG erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen. Das wurde im Rahmen des bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von den jeweils zuständigen Behörden geprüft. Unter dieser Voraussetzung sind die beantragten Waldinanspruchnahmen forstrechtlich genehmigungsfähig.

Das Waldgebiet Herrschaftsholz ist im Regionalplan Donau-Iller als „Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen“ aufgeführt. Damit hat der Rohstoffabbau hier aus raumordnerischer Sicht Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Das Abbaugelände dient der Gewinnung von Kies, also einem Vorhaben zum Abbau von Bodenschätzen. An der Versorgung mit oberflächennahen bzw. mineralischen Rohstoffen (hier: Kies) und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen besteht ein öffentliches Interesse. Zudem ist ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Genehmigungsinhaberin zu unterstellen.

Der Eingriff in den zusammenhängenden Waldkomplex im Umfang von rund 45 Hektar Fläche ist als erheblich einzustufen. Von den Waldinanspruchnahmen sind jedoch überwiegend die forstlichen Grundfunktionen betroffen und nur wenige Sonderfunktionen. Zudem ist die Gemeinde Maselheim im ländlichen Raum zu verorten und weist einen hohen Waldanteil auf. Der Abbau, die Rekultivierung und die Wiederbewaldung erfolgen entsprechend den Plänen Zug um Zug, um die offenliegende Abbaufäche so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund ist vor jeder neuen Baufreigabe eine Beurteilung zur erfolgten Rekultivierung bzw. der

Wiederaufforstung durch die zuständigen Forstbehörden vorzunehmen. Dadurch bleiben Beeinträchtigungen und Verluste der Waldfunktionen auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Andere dem Rohstoffabbau entgegenstehende öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG sind der höheren Forstbehörde nicht bekannt und waren vom Landratsamt Biberach im Genehmigungsverfahren nach § 19 NatSchG zu prüfen. Die Nebenbestimmungen nach Punkt III. B. NB-Nr. 12 der höheren Forstdirektion standen im Ermessen des Landratsamts Biberach. Dieses wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt. Es wurden die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten (vgl. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz).

Nach § 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 LWaldG muss eine Frist für die Durchführung der genehmigten Waldinanspruchnahme verfügt werden. Die Befristung auf 30 Jahre ist angemessen, damit mit der Waldinanspruchnahme der sieben Abbauabschnitte und den planmäßigen Ausführungen des Kiesabbaus, der Auffüllung und der Wiederaufforstung begonnen werden kann. Außerdem steht die Befristung auch im Einklang mit der konzeptionellen Planung der Genehmigungsinhaberin.

Die Befristung der Waldumwandlungen beginnt mit der Waldinanspruchnahme im Plangebiet „Herrschaftsholz“ (u. a. Rodungsarbeiten – Fällung von Bäumen – zwecks Umwandlung in eine temporär andere Nutzungsart, wie vorliegend einen Kiesabbau). Während des befristeten Zeitraums der Waldinanspruchnahme ist auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu achten (§§ 1, 12 ff LWaldG). Darüber hinaus muss auf die Bewirtschaftung der benachbarten Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG).

Schließlich wird die fortlaufende Wiederaufforstung über die Sicherheitsleistung der Genehmigungsinhaberin gewährleistet (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG). Da die planmäßige Gesamtfläche der Kiesabbaustätte zu keiner Zeit in ihrer vollen Größe offenliegt, sondern maximal zwei Abbauabschnitte gleichzeitig offen liegen können, ist die Höhe der Sicherheitsleistung als ausreichend anzusehen, auch da diese unter dem Vorbehalt der Anpassung steht.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 7

Nach dem erfolgten Ortstermin am Öchsle-Bahnübergang und der Darstellung der genauen Planungen seitens der Genehmigungsinhaberin, erteilt das Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 18.04.2023 die Zustimmung zum Eingriff in das Kulturdenkmal nach § 12 Denkmalschutzgesetz (Ausbau Öchsle-Bahnübergang).

Am Erhalt der Öchsle-Bahn Trasse als Kulturdenkmal und der Betriebsfähigkeit besteht ein öffentliches Interesse. Die vorgesehene Maßnahme greift weder in die Betriebsfähigkeit ein noch berührt sie historische Substanz, die den Denkmalwert der Sachgesamtheit konstituieren würde. Hinsichtlich des Erscheinungsbildes bzw. der Trassierung stellt die Höherlegung (hier: Gleise) allerdings einen Eingriff dar.

Das Landesamt für Denkmalpflege stellt denkmalfachliche Bedenken gegen die Maßnahme zurück, sofern die jetzige Trassierung bzw. der Vorzustand mit Plänen und 2 – 4 Fotos dokumentiert werden und diese Dokumentation vor Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung gestellt wird.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 8

Gebührenfestsetzung

Für unsere Entscheidung wird aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und § 1 der Gebührenverordnung des Landkreises Biberach vom 01.01.2023 entsprechend den Ziffern 56.10.03.01; 56.10.03.02; 56.10.03.11; 56.10.03.12; 56.10.03.06 und 56.10.03.10 der Anlage hierzu, eine Gebühr i. H. v. [REDACTED] EUR festgesetzt.

VI. Entscheidung über die Einwendungen

A) Einwendungen im UVP-Verfahren⁴

Privatpersonen Pseudonym	Einwendungen
P 1	(P) 001 bis (P) 013
P 2	(P) 014 bis (P) 020
P 3	(P) 021 bis (P) 025
P 4	(P) 026 bis (P) 029
P 5	(P) 030 bis (P) 036
P 6	(P) 037
P 7	(P) 038 bis (P) 039
P 8	(P) 040 bis (P) 045
P 9	(P) 046 Zustimmung zu P 1, P 3, P 20
P 10 (41 Personen ohne Vertreter)	(P) 047
P 11	(P) 048 bis (P) 049
P 12 (418 Personen mit Vertreter)	(P) 050 bis (P) 057
P 13	(P) 058
P 14	(P) 059 bis (P) 060
P 15	(P) 061 Zustimmung zu P 1, P 3
P 16	(P) 062 Zustimmung zu P 1, P 3
P 17	(P) 063 Zustimmung zu P 1, P 3
P 18a	(P) 064 bis (P) 069
P 18b	(P) 070 Zustimmung zu P 1, P 3
P 19	(P) 071 bis (P) 074
P 20 (207 Personen mit Vertreter)	(P) 075 bis (P) 080
P 21	(P) 081 bis (P) 087
P 22	(P) 088
P 23	(P) 089 Zustimmung zu P 1, P 3
P 24	(P) 090 Zustimmung zu P 1, P 3
P 25	(P) 091 sowie Zustimmung zu P 1, P 3
P 26	(P) 092, Zustimmung zu P 1, P 3
P 27	(P) 093
P 28	(P) 094 sowie Zustimmung zu P 1, P 3
P 29	(P) 095 Zustimmung zu P 1, P 3
P 30	(P) 096

⁴ Siehe im Detail die hierzu erstellte nichtöffentliche Tabelle aller Einwendungen.

Name Naturschutzvereinigungen	Einwendungen
LNV – Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	(V) 001 bis (V) 007
NABU – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	(V) 008 bis (V) 016
SDW – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband und Kreisverband Biberach e.V.	(V) 017
AK Fledermausschutz (Arbeitskreis) Landkreis Biberach	(V) 018
Deutsche Ameisenschutzwerke Landesverband Baden-Württemberg e.V.	(V) 019 bis (V) 020

Gemeinden / Bürgermeisteramt	Einwendungen
Stadt Biberach, Dezernat III	(G) 001
Gemeinde Maselheim	(G) 002
Gemeinde Schemmerhofen	(G) 003
Gemeinde Warthausen	(G) 004

Die geäußerten Einwendungen der Privatpersonen, der Naturschutzvereinigungen und der beteiligten Gemeinden werden zurückgewiesen soweit diese nicht in der Entscheidung bzw. in den Nebenbestimmungen zur Entscheidung berücksichtigt wurden oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Die Entscheidung wird den Einwendenden und Vertretern von Unterschriftenlisten bei gleichförmigen Eingaben zusätzlich postalisch zugestellt.

B) Einwendung der Eigentümer angrenzenden Grundstücke nach der Landesbauordnung (Angrenzer)

Entsprechend § 55 Abs. 1 LBO hat die Gemeinde Maselheim die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke vom Bauvorhaben bzw. dem Antrag auf Kiesabbau im Herrschaftsholz, benachrichtigt. Für das Vorbringen von Einwendungen haben die Angrenzer insgesamt vier Wochen nach der Zustellung der Benachrichtigung Zeit. Diese waren in Textform oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Maselheim vorzubringen. Alle nicht fristgemäß geltend gemachten Einwendungen werden vom Verfahren ausgeschlossen (materiell präkludiert, § 55 Abs. 2 S. 1 LBO).

Im Genehmigungsverfahren hat ein Angrenzer fristgerecht seine Einwendungen vorgebracht. Entsprechend der Zustellungsurkunde (PZU) erfolgte die Beteiligung und Anhörung nachweislich am 25.06.2020. Die Einwendungsfrist endete folglich mit Ablauf des 23.07.2020. Die Einwendungen wurden am 23.07.2020 und damit fristgerecht bei der Gemeinde Maselheim vorgebracht.

Inhaltlich befürchtet der Angrenzer:

(1.) Eine Absenkung des Wasserspiegels und eine Verstärkung der Trockenheit aufgrund des Kiesabbaus.

(2.) Dass das Rehwild aufgrund der Lärmbelastungen des Kiesabbaus vertrieben wird und dies zu erhöhten Fraß- bzw. Fegeschäden an Neupflanzungen auf seinem Waldflurstück (Flst. 2478, Gemarkung Äpfingen, Gemeinde Maselheim) führt.

(3.) Dass Umweltrisiken vom Kiesabbau ausgehen, insbesondere Risiken für den Wald und das Grund- und Trinkwasser in unmittelbarer Nähe zum Abbaugelände.

Die vorgebrachten Einwendungen stehen dem Kiesabbau im Herrschaftsholz nicht entgegen. Der Kiesabbau wurde auf seine möglichen Umweltrisiken hin geprüft. Die Fachbehörden schließen Gefahren für das Grund- und Trinkwasser sowie andere Umweltrisiken aus. Es wurden keine Bedenken geäußert, die nicht mittels fachlicher Nebenbestimmungen ausgeräumt wurden. Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Darstellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen (vgl. § 25 UVPG). Die Einwendung zum Rehwild ist nicht erwägungsrelevant.

Die Einwendungen betreffen keine bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange und beziehen sich nicht auf nachbarschützende Normen. Es werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Angrenzers durch den Kiesabbau verletzt. Der Kiesabbau verstößt nicht gegen Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts, die (auch) dem Schutz der Eigentümer benachbarter Grundstücke zu dienen bestimmt sind. Die Angrenzer-Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

Die einwendende Person (Angrenzer) wurde mit separatem Schreiben über die Gründe der Zurückweisung und den möglichen Rechtsbehelf informiert.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach an der Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. R.) Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Baur
Amtsleiter



Anlagen für die GenehmigungsinhaberIn

- 1x genehmigter Plansatz
- 1x Gebührenmitteilung mit Zahlschein
- 1x Auflagen-/Merkblatt, Unbedenklichkeitsnachweis Bodenschutz
- 1x Formular Bauleiterbestellung